BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

23 Bg

Die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitäten.

Fortsetzung der Central-Untersuchungscommission zu Mainz

von

Rudolph Hug.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Geschichte

der

geheimen Verbindungen

der neuesten Zeit.

Sechstes Heft.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Nach dem Druck der bereits mitgetheilten Aktenstücke über die demagogischen Umtriebe zur Zeit des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 sind dem Herausgeber noch einige andre zugekommen, welche er ebenfalls der Geschichte nicht vorenthalten zu dürfen glaubt. Dieß zur Entschuldigung, daß dadurch die chronologische Folge der einzelnen Hefte, welche die Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit umfassen, unterbrochen worden ist.

Deutschland hatte sich in seiner tiefsten Erniedrigung zu jener Zeit gezeigt, als seine Fürsten sich jeder Demüthigung vor Napoleon und den Franzosen aussetzten, um eine Nichte des Schöpfers der neuen französischen Dynastie zu ihrer fürstlichen Gemahlin zu erhalten, als die stolzesten deutschen Grafen an den Höfen zu Düsseldorf und Cassel sich zu Hofdiensten drängten; als die preußischen Commandanten aus der bevorrechteten Adels- und aus der bevorzugten Soldaten-Kaste, die ihnen anvertrauten Festungen schimpflich übergaben, und selbst ein Hohenzollern im Gefolge Jerome's in Preußen auftrat.

Der Adel, die so hoch gepriesene Stütze der Staaten, that nichts gegen den äußern Feind; sondern suchte nach Möglichkeit sich zu erhalten. Nur zwei studirende Jünglinge aus dem Mittelstande der Deutschen unternahmen es, ihr Vaterland von dem fremden Tyrannen zu befreien. Sie wollten dem Schicksale vorgreifen, — sie erlagen daher ihrem großen Streben: der eine ward in Schönbrunn, der andere in Paris erschossen. Als die Elemente Napoleons Macht gebrochen hatten, und die Fürsten zum offenen Kampf ihre Völker aufriefen, wohl wissend, daß ihre Söldner nicht mehr hinreichten; da ward der deutschen Jugend ein Recht der Mündigkeit eingeräumt, welches zwar seine Früchte getragen hat, aber auch nicht sogleich wieder in die alten Schranken gewiesen werden konnte.

Der Tugend-Verein und das Turnwesen waren Mittel zum Zweck gewesen, ehe das Ziel erreicht war. Jetzt wollten die Burschenschaften, die Schwarzen und andre Vereine selbst Zweck werden.

Zu verwundern war bei der aufgeregten Jugend ein solches Streben keineswegs; doch so lange nur die hohen Schulen

allein der Tummelplatz solcher Unternehmungen waren, durfte keine Gefahr besorgt werden, die jedenfalls übertrieben dargestellt worden ist.

Freilich möchten die übereinstimmenden Erscheinungen geheimer Verbindungen auf den Universitäten Jena, Gießen, Heidelberg und Freyburg die Besorgniß erregen, daß bedeutende Männer mit der Jugend und mit einander im Zusammenhange ständen.

Die königl. preußische Regierung traf daher ihrer Seits gleichfalls Maaßregeln, dem Fortschreiten jener, auch dem preußischen Staate Nachtheil drohender, Vereine Einhalt zu thun, und die Schuldigen, sofern sie sich innerhalb dieses Staats aufhielten, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Es geriethen mehrere Personen in diesen Verdacht der Theilnahme an jenen Verbindungen, ihre Papiere wurden deßhalb in Beschlag genommen, sie selbst aber zum Theil zur persönlichen Haft gebracht. Zu den Letzteren gehört auch der Doctor der Medicin Carl Franz Joseph Bader, aus Freyburg im Breisgau gebürtig, welcher sich seit dem Monat April 1819 zu Berlin aufhielt, um sich daselbst in der praktischen Heilkunde auszubilden. In der Nacht vom 6. zum 7. Juli des eben gedachten Jahres wurde er auf Veranlassung der königl. Ministerial-Untersuchungs-Commission durch die Polizei-Intendantur zu Berlin zur gefänglichen Haft gebracht und die polizeiliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet, welche nach dem Inhalte der bei ihm vorgefundenen und in Beschlag genommenen Papiere hauptsächlich die Ausmittelung seines Verhältnisses zu dem in Freyburg bestandenen engeren Vereine, als einer staatsgefährlichen Verbindung zum Gegenstande hatte.

Nachdem dieselbe beendigt und das dadurch gewonnene Resultat der königl. Immediat-Untersuchungs-Commission zur Prüfung: ob **causa criminalis** gegen den Inhaftaten vorhanden sei, oder nicht? vorgelegt worden war, verfügte letztere Behörde unter dem 23. October 1819 die Eröffnung der förmlichen Criminal-Untersuchung gegen den Inculpaten wegen Stiftung eines staatsgefährlichen Bundes, oder der Theilnahme daran. Zugleich ward die Fortdauer der gefänglichen Haft des Inculpaten verfügt, aus welcher derselbe erst nach dem Abschlusse der Untersuchung zufolge der Verfügung des königl. Justiz-

Ministerii vom 18. August 1820, unter dem 1. September desselben Jahres gegen eidliche Caution entlassen worden ist.

Die Untersuchung hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Was zuvörderst die Persönlichkeit des Inculpaten betrifft, so hat derselbe angegeben: er heiße Carl Franz Joseph Bader, sei am 9. December 1796 zu Freyburg geboren, woselbst sein im Jahre 1814 verstorbener Vater Stadt-Amts-Physicus und Doctor der Medizin gewesen, und seine Mutter noch lebe. Er habe zu Freyburg die Schule besucht, daselbst den Gymnasial- und demnächst den philosophischen Cursus gemacht, sei nach erhaltener Staats-Erlaubniß zur medizinischen Facultät übergegangen und habe von Michaelis 1814 bis zum Herbst 1818 in Freyburg Medizin studirt.

Im März 1818 bestand Inculpat seiner ferneren Angabe zufolge in Carlsruhe die Staats-Prüfung, wodurch er zur Ausübung der Arznei-Wissenschaft für fähig erachtet wurde, und erlangte im October des genannten Jahres die Doctorwürde. Einige Tage nachher verließ er Freyburg, um seine Studien in Göttingen fortzusetzen. Er machte die Reise in Gesellschaft des am Gymnasio zu Freyburg angestellten Professor Perleb, welcher gleichfalls seine Kenntniß in Göttingen erweitern wollte.

In Carlsruhe trafen beide zusammen und reisten über Heidelberg, Manheim, Darmstadt, Frankfurt am Main, Mainz, Gießen, Marburg und Cassel nach Göttingen, nachdem sie sich an jedem der gedachten Orte eine kurze Zeit hindurch aufgehalten hatten.

Am 2. April 1819 verließ Inculpat Göttingen und reiste in gleicher Absicht über Jena, Halle und Leipzig nach Berlin, wo er am 19. des gedachten Monats und Jahres ankam. Er besuchte daselbst das Clinicum des Geheimen-Raths Gräfe, und das des General-Chirurgus Rust, und wurde, wie bemerkt, in der Nacht vom 6. zum 7. Juli 1819 arretirt. Er bekennt sich zur katholischen Religion und ist erweislich früher noch nicht zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.

Was hiernächst das dem Inculpaten angeschuldigte Vergehen selbst anbelangt, so hat er, wie er angiebt, während seines Universitäts-Lebens keiner Studenten-Verbindung angehört und sich von den damals bestandenen Landsmannschaften **Rhenania** und **Suevia** ferngehalten, weil ihr Treiben nur auf Rohheit

und Raufereien hinausgegangen sei. Dagegen hat Inculpat sich geständlich im März 1818 mit mehreren Freunden, wie er vorgiebt, zum Zweck der Bearbeitung wissenschaftlicher Gegenstände näher verbunden.

Die Studenten Münch, Kaiser, Wieland, Laumeyer, Hölzlein, Müller, Burger und der Inculpat faßten diesen Plan insgesammt in gemeinschaftlichem Gespräch, und letzterer will nicht wissen, daß ihn einer zuerst ausgesprochen habe.

Nach dem Tagebuche des Inculpaten kamen die genannten Personen am 8. März 1818 das erstemal zusammen, und Münch hielt eine Rede über die Art und den Zweck ihrer Vereinigung. Sie fanden es nöthig ein Regulativ für ihr Handeln und Wirken in der Gesellschaft festzusetzen und übertrugen es dem rc. Münch, Statuten zu entwerfen, die dieser in der nächsten Versammlung lieferte, und die von den Theilnehmern unter der Benennung: Satzungen, öfters erwähnt werden.

Nachdem die Gesellschaft einige Monate bestanden hatte, überzeugte man sich, daß die Münchschen Statuten sehr unvollständig waren, und übertrug die Bearbeitung derselben dem Inculpaten, dem rc. Müller und rc. Laumeyer. Im Wesentlichen wurden keine bedeutenden Veränderungen gemacht, und die Arbeit demnächst der Gesellschaft vorgelegt und von ihr genehmigt, aber nicht unterschrieben.

Nachdem Inculpat von Freyburg bereits abgegangen war, wurden diese Satzungen wiederum abgeschafft, wie solches aus dem an den Inculpaten gerichteten Schreiben des Studenten Kaiser vom 16. Mai 1819 hervorgeht.

Der Zweck des Vereins war nach der Angabe des Inculpaten bloß wissenschaftlich und in den Münchschen Statuten etwa dahin angegeben:

„Daß sie durch gemeinsame literarische Arbeiten sich wechselseitig bilden, und dadurch sich fähig machen wollten, dereinst als Gelehrte und Schriftsteller zu wirken."

Dieß sollte der Angabe des Inculpaten nach dadurch erreicht werden, daß Jeder Abhandlungen über beliebige Gegenstände aus jeder Wissenschaft einreichte, welche in den Versammlungen vorgelesen und recensirt wurden.

In der Folge, bemerkt Inculpat weiter, hätten sie aber gefunden:

„daß das bloße Fortsetzen einer gemeinschaftlichen Bearbeitung der Wissenschaft kein genügendes Interesse geben könne, daß die Wissenschaft selbst bei einem bloßen Prunken mit Gelehrsamkeit keinen Zweck habe, sondern daß man dahin trachten müsse, sie ins Leben einzuführen, indem das Wissen eben im Leben erst zu etwas tauge. Dieses Etwas zu erkennen, müsse ihr Bestreben seyn und ihre ferneren wissenschaftlichen Arbeiten müßten ganz in diesem Geist betrieben werden.“

Bei ihm, dem Inculpaten, sei diese Ansicht zuerst lebhaft geworden, und er habe es hauptsächlich veranlaßt, daß auch die Uebrigen sich davon überzeugt hätten. Er habe sie in einer besondern Abhandlung vorgetragen und den erwähnten Zweck noch näher dahin angegeben:

daß Vervollkommnung des Menschen überhaupt Zweck der Wissenschaft sei, und daß daher die Gelehrten sie allein in diesem Sinne bearbeiten müßten.

In den von dem Inculpaten, von Müller und Laumeyer vervollständigten Statuten sei dieser Zweck aufgestellt, und würden auch die Mittel zu dessen Erreichung in zwei Abtheilungen angegeben. Die erste desselben habe von der eignen Vervollkommnung, um sich zur Ausbreitung der Wissenschaft geschickt zu machen, gehandelt, und die zweite von der Art, wie der angegebene Zweck unmittelbar habe befördert werden sollen. Soweit Inculpat sich erinnere sei unter Andern festgesetzt gewesen:

„daß Jeder bei seinen öffentlichen literarischen Arbeiten seine Ueberzeugung frei und ohne Rückhalt aussprechen, und daß Jeder das vergessene und zurückgesetzte Gute, so viel als möglich, in Aufnahme zu bringen streben sollte, so wie, daß man gegen jeden Menschen, von dem es klar sei, daß er wider seine Ueberzeugung in blos zeitlichen Absichten, unrichtige Grundsätze verbreite, ankämpfen müsse.“

Als allgemeine Mittel zum Zweck des Wirkens durch die Wissenschaft seien aufgestellt:

Lehre, Unterricht und Beispiele.

Nach der Angabe des Inculpaten hat der Verein folgende Verfassung gehabt. Schon in der ersten Versammlung wäre

festgestellt, daß Einer erwählt werden müsse, der das Ganze leite, und die Wahl sei auf den Inculpaten gefallen. Anfangs hätten sie keine Benennung für diese Verrichtung gehabt, späterhin sei aber der Vorsteher Obmann genannt worden.

1. Die Wahl des Obmanns wäre durch Stimmen-Mehrheit bewirkt und seine Amtsführung habe nach Münchs Statuten einen Monat gewährt, nach den spätern aber sei die Dauer auf eine gewisse Anzahl von Versammlungen, und zwar auf acht festgestellt worden. Nach dem Schreiben des Kaiser an den Inculpaten vom 16. Mai 1819 wurde bei Abschaffung der Satzungen, auch die Obmannschaft aufgehoben und völlige Gleichheit der Mitglieder eingeführt.

Die Pflichten des Obmanns bestanden in der innern Leitung der Gesellschaft, und in Ordnung der wissenschaftlichen Arbeiten. Auch wurde später noch festgesetzt, daß der Obmann die Gesellschaft, wenn sie öffentlich werden sollte, zu vertreten habe.

Es sei nämlich, fährt Inculpat in seiner Angabe fort, bestimmt gewesen, daß die Mitglieder die Existenz der Gesellschaft zwar nicht ausbreiten wollten, daß aber auch kein Geheimniß daraus gemacht werden solle. Die Vertretung Seitens des Obmanns sollte nur alsdann stattfinden, wenn entweder die Existenz der Gesellschaft ohne ihr Zuthun bekannt und von der Obrigkeit oder sonst Aufklärung darüber verlangt würde, oder wenn die Mitglieder sich selbst stark genug fühlen sollten, um sie in eine öffentliche zu verwandeln.

Unter dem Ausdruck: sich stark genug fühlen, will Inculpat verstanden wissen:

„daß sowohl die Zahl der Mitglieder sich dergestalt vermehrt, als auch ihr wissenschaftliches Treiben einen solchen Grad der Vollkommenheit erreicht habe, daß sie, ohne in Gefahr zu gerathen bespöttelt oder sonst in unangenehme Verhältnisse verwickelt zu werden, öffentlich als ein wissenschaftlicher Verein auftreten könnten."

Ferner habe der Vorsteher auch die Obliegenheit gehabt, alle Monate einen Bericht zu liefern, der vorgelesen worden; auch habe derselbe die eingegangenen Arbeiten recensiren müssen. Inculpat ist nach seiner Angabe zweimal Obmann gewesen, und außer ihm Müller, Kaiser und Laumeyer.

2. Außerdem sei noch ein Secretair gewählt worden, welcher die Aufsätze habe sammeln, ordnen, aufbewahren, die Mitglieder von den Versammlungstagen benachrichtigen und ein Verzeichniß der eingegangenen Arbeiten halten müssen.

Späterhin sei noch die Verpflichtung hinzugetreten, über das in der Gesellschaft Verhandelte oder Verlesene ein allgemeines Protocoll zu führen, und im Fall der Annahme auswärtiger Mitglieder die Correspondenz mit Auswärtigen jedem Mitgliede überlassen worden.

3. Mitglied der Gesellschaft konnte nach der Versicherung des Inculpaten ein Jeder werden, dem die Existenz derselben bekannt geworden war, und der nach genommener Kenntniß von dem Zweck derselben, einzutreten wünschte. Er mußte alsdann eine wissenschaftliche Arbeit zur Prüfung einreichen, worauf durch Stimmenmehrheit beschlossen wurde, ob der sich Meldende zur Aufnahme tüchtig sei.

Die Theilnehmer führten gewöhnlich die Benennung: Genossen. Es konnten, wie Inculpat ferner angegeben, nicht blos Anwesende, sondern auch Auswärtige, Mitglieder der Gesellschaft seyn. Es war nicht ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn eins der Mitglieder aus Freyburg abging, es auswärtiges Mitglied blieb, es wurde aber so gehalten, als wenn sich dieß von selbst verstände. So hat Inculpat — wie er angiebt — mit Wieland, Müller und Kaiser correspondirt, aber keine wissenschaftlichen Arbeiten eingesandt, weil seine Studien ihn daran hinderten. Münch hat nach seinem Abgange nach Rheinfelden mit Müller correspondirt und mehrere Aufsätze eingesandt.

Bei der Aufnahme der Mitglieder fanden — wie Inculpat versichert — durchaus keine Feierlichkeiten, kein Schwur, Handschlag oder sonstiges Versprechen Statt. Es wurde dem Aufzunehmenden gesagt, daß seine Arbeit befriedigend gefunden sei, und derselbe aufgefordert, in der ersten Versammlung zu erscheinen.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Mitglieder bestanden in der Theilnahme an den wissenschaftlichen Arbeiten und an den Versammlungen. Letztere fanden zwar nicht zu bestimmten Zeiten, jedoch alle acht Tage auf den Stuben der einzelnen Mitglieder statt.

Daß die Mitglieder verpflichtet gewesen wären, Andere, die sie für gleichgesinnt und fähig hielten, zum Beitritt aufzufordern, davon sey, wie Inculpat versicherte, in den ersten Statuten nichts, und in den zweiten nur festgesetzt gewesen, daß wenn eins derselben unter seinen Bekannten Tüchtige fände, es ihm unbenommen sey, sie zum Beitritt aufzufordern. Späterhin hat Inculpat jedoch zugestanden, daß es in dem Zwecke der Gesellschaft gelegen, sich auszubreiten, und auswärtige Mitglieder zu verschaffen.

Auch sind außer den bei der ersten Vereinigung zusammengetretenen Personen späterhin der Verbindung noch beigetreten:

a. in Freyburg:

der Student der Rechte, Carl Bosch, und der Student der Medizin Sales Bosch.

b. Auswärtige Mitglieder:

der Candidat der Medizin Marx zu Carlsruhe; Hagenbach zu Basel; der Doctor der Medizin Krause aus der Gegend von Luzern; der großherzoglich badensche Hauptmann Carl von Röder, Schmidter und noch einige andere.

Der Austritt aus der Gesellschaft habe, sagt Inculpat, einem Jeden zu jeder Zeit freigestanden, und sei weiter nichts festgesetzt gewesen, als daß die gelieferten Arbeiten dem Austretenden nicht zurückgegeben wurden. Ueber die Ausschließung aus der Gesellschaft war festgesetzt gewesen, daß, wenn ein Mitglied lange Zeit hindurch, ohne sich zu entschuldigen, keine Arbeiten eingereicht, oder seine Theilnahme nicht auf andere Art bezeugt hätte, angenommen werden solle, daß selbiges ausgetreten sei. Inculpat glaubt, daß nach dieser Darstellung des Zwecks des Vereins, der zur Erreichung desselben in Berathung gekommenen Mittel unter der Verfassung des Vereins die Unschuldigkeit desselben klar zu Tage liege. Er hat fortwährend geleugnet, daß der Verein ein politisches Streben gehabt habe, und nur soviel zugegeben, daß, in sofern es Zweck der Verbindung gewesen sei für die Vervollkommnung des Volks zu wirken, auch die bürgerliche Verfassung ein Gegenstand ihrer Gespräche geworden wäre.

Die Antrittsrede des Inculpaten, als er zum Obmann gewählt war, handelte nach seinem Bekenntnisse von dem, was anwendbar

sei im Volke, und er lieferte der Gesellschaft auch einen Aufsatz über das Verhältniß der Wissenschaften zum Staate. Inculpat versicherte jedoch, daß diese Discussionen über politische Gegenstände rein wissenschaftliche gewesen, und es keineswegs in seiner, noch in der Absicht des Vereins gelegen, das Resultat dieser politischen Forschungen ins Leben einzuführen, oder wohl gar auf den Umsturz der bestehenden Verfassung Deutschlands durch gewaltsame Mittel hinzuwirken. Es ist von ihm in Abrede gestellt, daß er von der Existenz auswärtiger Vereine Kenntniß gehabt und daß der Freyburger Verein mit denselben im Verkehr oder Zusammenhange gestanden habe. Die mit diesen Angaben im Widerspruche stehenden Aeußerungen des Inculpaten, in dem von ihm geführten und bei der Beschlagnahme seiner Papiere aufgefundenen Tagebuche sind ihm von Inquirenten vorgehalten; er hat dieses Tagebuch als von ihm niedergeschrieben zwar anerkannt, jedoch bestritten, daß daraus ein Beweis gegen ihn gültiger Weise entnommen werden könnte, da die in den darin niedergeschriebenen Gedanken und Aeußerungen theils nur Ausbrüche des Unmuths seien, worin manches von ihm übertrieben wäre, theils er bei der Wahl der Worte um so weniger vorsichtig gewesen sei, als er nicht habe vermuthen können, über den Inhalt des Tagebuchs dereinst Rechenschaft geben zu müssen. Er nennt dieses **Scriptum** deßhalb ein **Depositorium** seiner Narrheiten, und erklärt es für ein höchst unangenehmes Geschäft, als verständiger Mensch diese Narrheiten auslegen zu müssen. Dabei hat sich Inculpat bemüht, den ihm vorgehaltenen Stellen seines Tagebuchs einen, seinen obigen Angaben und insonderheit dem von ihm behaupteten rein wissenschaftlichen Zwecke des Vereins, gemäßen Sinn unterzulegen, wie weiter unten näher erwähnt werden soll. Eben dieß ist im Betreff der aufgefundenen und ihm vorgelegten Correspondenz seiner Mitverbündeten und Freunde geschehen, welche er übrigens sowohl als die von ihm geschriebenen Briefe überall anerkannt hat. **Ad articulos** ist Inculpat zwar nicht vernommen worden, dagegen ist ihm eine von Inquirenten statt dessen angefertigte umfassende **Species facti** vorgelegt, und er hat dieselbe außer einigen **ad protocollum** vom 21. März 1820 angegebenen, jedoch außerwesentlichen Modificationen genehmigt und dadurch seine obigen Angaben überall wiederholt. Er ist hiernächst zum Schluß

gehörig vernommen, und hat seinen Antrag auf völlige Freisprechung gerichtet, zugleich aber von der ihm zustehenden Befugniß, sich schriftlich vertheidigen zu lassen, Gebrauch gemacht, und sich den Justiz-Commissarius v. Tempelhoff zu Berlin zum Defensor erwählt, von welchem die Vertheidigungsschrift zu den Acten demnächst überreicht worden ist.

Nach Inhalt derselben sucht Defensor zuvörderst auszuführen, daß, da die Acten nur von einem Verein zu Freyburg Spuren enthielten, nicht die preußischen, sondern nur die Gesetze des Großherzogthums Baden (des Vaterlandes des Inculpaten) bei Entscheidung der Sache zum Grunde gelegt werden könnten, und daß nach den letztern und namentlich nach der der großherzoglich badenschen Verordnung vom 4. Juli 1810, der Freyburger Verein um deshalb für eine unerlaubte und geheime Verbindung nicht erachtet werden könne, weil die Mitglieder sich nicht durch Privat-Eide, Vergelübdungen, oder sonstige Verpflichtungen verbunden hätten, und weil also das vorzüglichste Requisit einer solchen Verbindung fehle.

Sodann behauptete Defensor, daß die geführte Untersuchung auch keine solchen Resultate geliefert habe, welche auf das Verbrechen des Hochverraths führen könnten.

Inculpat habe — wie Defensor ferner bemerkt — nach bekannten Gesetzen den Hochverrath an Niemand anders als an seinem Landesherrn, dem Großherzoge von Baden, begehen können, und es komme also nur allein darauf an, ob er das Großherzogthum Baden in seinen Grundfesten habe erschüttern wollen, und ob er dazu den Willen bereits in äußere Handlungen habe übergehen lassen.

Allein davon sei nirgends eine Spur vorhanden, im Gegentheil liefere das Tagebuch Beweise, daß Inculpat sein Vaterland liebe, und seinen Landesherrn ehre und schätze, für beider Erhaltung und Beförderung aber seine Kräfte opfern wolle.

Möge — fährt Defensor fort — Inculpat wirklich die Absicht gehabt haben, das ganze übrige Deutschland über den Haufen zu werfen; möge er mit Plänen zur Verwirklichung dieser Absicht umgegangen sein; möge er im vertrauten Umgange einiger erwählter Personen über die Mittel dieses Zwecks gesprochen haben; ja, möge er sogar (wovon jedoch keine Spuren vorhanden wären) schon irgend zu diesem Zwecke gehandelt haben: ein

Hochverräther, ein Staatsverbrecher wäre und könnte er deßhalb nie sein, denn sein Staat sei das Großherzogthum Baden, und zu dessen und seiner Fürsten Erhaltung und Wohlergehen wolle er wirken, und für beider Erhaltung wolle er sich opfern. Preußen, Oestreich, Baiern u. s. w. gehe ihm nichts an; für keinen dieser Staaten habe er Pflichten, und deßhalb auch keine verletzen können.

Der sogenannte staatsgefährliche Verein mehrerer Badener, deren Zweck die Auflösung jener Staaten gewesen, sei mithin ein Unding.

Der Antrag des Defensors gehet hienach auf völlige Freisprechung des Angeschuldigten.

Die Förmlichkeiten der Untersuchung sind gehörig beobachtet und es stehet in dieser Hinsicht der Abfassung des Definitiv-Erkenntnisses nichts entgegen.

Die Untersuchung ist durch einen Beschluß der Immediat-Untersuchungs-Commission eröffnet, und von dem Kammergerichts-Rath Kuhlmeier, als Inquirenten, und den Referendarien v. Fornow und Naake, als Actuarien geführt. Die Untersuchungsacten sind vollständig und als solche von dem Inculpaten sowohl, als von dem Defensor desselben in dem stattgehabten Inrotulations-Termin anerkannt worden.

Die Competenz sowohl des untersuchenden als des erkennenden Gerichts unterliegt nach dem Inhalte der in dieser Untersuchungssache ergangenen königl. Kabinetts-Ordre vom 30. September 1819, und 16. März 1820, keinem Bedenken, und dieß um so weniger, als theils Inculpat oder dessen Defensor die Competenz des Gerichtsstandes nicht angefochten haben, theils Inculpat während seines Aufenthalts zu Berlin, also innerhalb des preußischen Staats, das ihm angeschuldigte Verbrechen fortgesetzt hat, und dort zur gefänglichen Haft gebracht worden ist.

Was hiernächst den Gegenstand der Untersuchung selbst, und zwar zuvörderst den objectiven Thatbestand des dem Inculpaten angeschuldigten Verbrechens anbetrifft, so geht aus denen über die zu Freyburg von Seiten der großherzoglich badenschen Regierung stattgefundenen Untersuchung eingesandten Verhandlungen genügend hervor, daß wie zu Gießen, Darmstadt und Jena, so auch in Freyburg, ein engerer Verein der sogenannten Gleichgesinnten neben der Burschenschaft existirt habe,

welcher nicht blos Studirende auf der dortigen Universität, sondern auch auswärtige und bereits ins bürgerliche Leben übergetretene Personen zu seinen Mitgliedern zählte, und erst im Jahre 1819 durch die gegenwärtige Untersuchung seine Auflösung erhielt. Inculpat hat die Existenz dieses Vereins nicht bestritten, vielmehr sowohl bei der politischen als bei der Criminal-Untersuchung wiederholt zugestanden, daß er gemeinschaftlich mit mehreren seiner akademischen Freunde, die er namentlich angegeben, im März 1818 die gedachte Verbindung gestiftet, daran fortwährend Theil genommen und bei derselben das Amt eines Obmanns zweimal bekleidet, auch im Auftrage der Gesellschaft die für dieselbe ursprünglich von ꝛc. Münch entworfenen Statuten modificirt und vervollständigt habe. Durch die Depositionen der vernommenen übrigen Mitglieder des Vereins, so wie durch den Inhalt des anerkannten Tagebuchs und der Correspondenz des Inculpaten sind jene Zugeständnisse hinreichend unterstützt; so daß die Existenz des in Rede stehenden Vereins, und das Verhältniß des Inculpaten zu demselben als Stifter und Theilnehmer für vollständig erwiesen erachtet werden müssen. Eben so wenig kann es zweifelhaft erscheinen, daß dem Vereine der Character einer wirklichen und zwar geheimen, und deßhalb unerlaubten Verbindung im Sinne des Edicts vom 20. October 1798 beiwohne; denn durch denselben traten nicht blos mehrere Personen zur Verfolgung eines bestimmten gemeinschaftlichen Endzwecks mit einander zusammen; sondern durch diese Vereinigung wurde eine besondere Verfassung förmlich organisirt, auf bestimmte Zeit erwählte Beamte, ein Obmann und ein Secretair leitete das Ganze, und schriftliche, förmlich recipirte Statuten bestimmten die Form und die Tendenz der Verbindung. Nur nach vorangegangener Prüfung und auf den Grund eines Beschlusses der Gesellschaft erfolgte die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie in wiederholten, geheimgehaltenen Zusammenkünften, zu welchen nur Mitglieder des Vereins Zutritt hatten, die Gegenstände ihres Wirkens besprochen und berathen wurden. Die Existenz des Vereins war weder öffentlich bekannt gemacht, noch der Obrigkeit angezeigt, und von dieser genehmigt; vielmehr lag es in der Absicht der Verbündeten, ihre Vereinigung, so wie ihr Treiben, möglichst geheim zu halten, wie aus mehreren Stellen des Tagebuchs des Inculpaten und aus den Schrei-

den der Vereinsmitglieder, so wie aus dem Umstande hervorgeht, daß mehrere Zusammenkünfte sogar des Nachts gehalten wurden, um sie der Burschenschaft zu verbergen. Wenn hiernach also mehrere der im §. 2. des Edicts vom 20. October 1798, welches durch das Gesetz vom 16. Januar 1816 erneuert worden, angegebenen Criterien einer strafbaren Verbindung bei dem engern zu Freyburg bestandenen Vereine, Rücksichts seiner Form zusammentreffen; so entsteht hier die Frage, ob gedachte Verbindung schon deßhalb und ohne Rücksicht auf die Tendenz derselben den Strafgesetzen des preußischen Staats verfallen sei, und Inculpat als Stifter und Theilnehmer derselben von diesem Staat zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne? Diese Frage muß aber verneint werden, denn die Verbindung hat im Auslande bestanden. Setzt man nun voraus, daß die Tendenz der Verbündeten kein verbrecherisches Unternehmen gegen den preußischen Staat enthalten habe; so kann nach criminalrechtlichen Principien auch diesem Staat kein Strafrecht um deßwillen gegen die Theilnehmer, als Ausländer, zustehen, weil die im Auslande bestehende Verbindung ihrer Form und Geheimhaltung wegen, nach preußischem Strafgesetz als verboten erscheint.

Um deßwillen kann also auch jenes Edict gegen den Inculpaten blos deßhalb, weil die gestiftete Verbindung ihrer Form nach unerlaubt war, nicht zur Anwendung gebracht werden, indem darin vorausgesetzt wird, daß die Verbindung im preußischen Staate statt gefunden habe, und das Gesetz dabei ausdrücklich den Zweck ausspricht, jede Gefahr abzuwenden, die aus einer dergleichen geheimen Verbindung dem preußischen Staate erwachsen könnte. Anders verhält es sich aber, wenn dargethan ist, daß die im Auslande bestandene Verbindung eine auch gegen den preußischen Staat gerichtete verbrecherische, und namentlich eine hochverrätherische Tendenz gehabt, wo diesem Staat, wenn der Verbrecher sich auf seinem Gebiet betreten läßt, auch die Befugniß beiwohnen muß, denselben des gegen ihn verübten Verbrechens wegen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Hiermit stimmen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 15. insofern überein, als auch Fremde wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden können, und dabei nur die Gesetze des Orts, wo das Verbrechen begangen

gen ist, zum Grunde gelegt werden sollen, sofern die preußischen Gesetze keine gelindere Strafe bestimmen. Auf den Inculpaten aber finden diese Grundsätze um so mehr Anwendung, als derselbe, wie bereits erwähnt worden, zuletzt im preußischen Staat domicilirt hat und dadurch subditus temporarius dieses Staats geworden ist, er auch während seines Aufenthalts im Preußischen Mitglied dieses Vereins im Auslande geblieben ist, und dadurch das Verbrechen fortgesetzt hat. Wendet man nun die eben aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall, so kommt es vornehmlich auf die Untersuchung der Frage an: ob der engere Verein zu Freyburg eine für den preußischen Staat gefährliche oder gar hochverrätherische Tendenz wirklich gehabt, und ob und in wie weit dieselbe für erwiesen anzunehmen sei?

Inculpat hat es sowohl im polizeilichen Verhör als bei der Criminal-Untersuchung fortwährend geleugnet, daß der von ihm gestiftete Bund eine politische, und zwar auf den Umsturz der bestehenden Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten, sowie auf die Herstellung der Einheit Deutschlands unter einer demokratischen Regierungsform, abzweckende Tendenz gehabt, noch in irgend einer Art auf einen dergleichen Zweck hingewirkt habe. Nach seiner Angabe ist die Tendenz des Vereins rein wissenschaftlich gewesen, und die von demselben aufgestellte, auch in den Statuten des Bundes ausgesprochene Idee, welche ins Leben treten zu lassen die Absicht der Verbündeten gewesen, habe allein darin bestanden:

„Der Zweck aller Wissenschaft sei die Vervollkommnung des Menschen und die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes; es müsse daher dieser bessere Zustand durch erhöhte wissenschaftliche Bildung herbei geführt werden, als wohin durch Lehre, Unterricht und Beispiel zu wirken sei."

Eine dergleichen Tendenz könnte, wenn sie nach den durch die Untersuchung erfolgten Ermittelungen als richtig angenommen würde, freilich als unerlaubt und strafbar nicht erscheinen, und daher diesen Verein, seinem Zwecke nach, keineswegs als verbrecherisch darstellen. Allein nach den Acten fehlt es nicht an Anzeigen und Beweisen, welche dafür sprechen, daß die eben erwähnten Ideen dem Vereine nicht einzig und allein zum Grunde gelegen, und sein Wirken geleitet und bestimmt haben; sondern daß vielmehr eine andere geheimgehaltene und zwar

reinpolitische, auf die Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands gerichtete Tendenz darunter verborgen, und deren Verwirklichung die eigentliche Absicht der Verbündeten in sich gefaßt habe.

Daß 1. ein dergleichen geheimgehaltener Endzweck, welcher in den Statuten absichtlich nicht ausgesprochen gewesen, wirklich stattgefunden, ergiebt sich aus der Correspondenz der Verbündeten unter einander.

Wieland schreibt unter dem 27. Januar 1819 an den Inculpaten:

„Gesetzt den Fall, wir würden auch zur Rede gestellt, so ist unser Verein bloß ein literarischer, der schon lange besteht, und in welchem die Auszüge der Journale auf dem Museum, oder auch andere productive oder reproductive Arbeiten vorgetragen werden, — von dem Uebrigen ist keinem etwas zu wissen nothwendig."

An einer andern Stelle dieses Briefes heißt es:

„Doch magst Du beruhigt sein, denn die Papiere unserer Gesellschaft liegen noch immer bei mir hinter Schloß und Riegel sorgfältig aufbewahrt, und ich habe nun auf Veranlassung dieses Briefes alle sorgsam durchgegangen, und kann Dir versichern, daß auch nicht der kleinste Zettel fehlt, daher magst Du ähnliche Berichte in Zukunft keck Lügen strafen. Wohl wissen ich und die Uebrigen, daß Lehry Papiere zu besitzen behauptet, womit er unsere Plane, wie er sagt, einst vor der Welt aufzudecken bereit ist; wohl weiß ich, daß er schon einmal seiner Schwester dieß im größten Zorne sagte, und sie ihn unter Thränen und mit aufgehobenen Händen bat, solch unedle Handlung nicht an uns zu begehen; doch wir sind ruhig, er mag auftreten rc."

Der Candidat der Medizin Carl Marx zu Carlsruhe, als auswärtiges Mitglied des Vereins, schrieb an den Inculpaten im Monat Juli 1818:

„Vorsicht, sagst Du, Bruder, leite Euch; ich bitte Euch, schärft sie. Wenn Ihr einen aufnehmen wollt, so nehmt ihn nicht auf im Vertrauen auf einen gelungenen Aufsatz, oder einen guten Namen. Ein kräftiges Mitglied muß ihn persönlich kennen, und für ihn stehen. Viele sind, die vortrefflich verstehen die Feder zu führen und politisch werden in den Stun-

den der Noth. Sapienti sat! Mögen sie herzugezogen werden; allein sie sollen in den Propyläen bleiben, und nicht eindringen dürfen in das Heiligthum."

Nachdem der Verfasser des Briefes den Wunsch geäußert, daß nur Deutsche in den Verein aufgenommen werden möchten, fährt er fort:

„Nur von den eigentlich deutschen Gauen werden die Brüder genommen, und Andere dürfen nur von der Schaale, und nicht vom Kern erfahren. Mögen die Theilnehmer arbeiten und auf diese Weise der Gesellschaftskette angehören — der Bruderkette bleiben sie fremd."

Inculpat selbst schreibt geständlich an Wieland hinsichts des für den Verein gewonnenen Professor Perleb:

sie sollten ihn in Betreff des Vereins nicht von allem unterrichten, denn er tauge nichts für ihre positiven Zwecke.

Wenn Inculpat bei seiner Vernehmung angegeben, daß er unter diesen positiven Zwecken die von ihm als Tendenz der Verbindung angegebene Bearbeitung der Wissenschaften gemeint habe; so springt das Unwahrscheinliche dieser Interpretation nach dem bisher Angeführten um so mehr in die Augen, als es dann der Geheimhaltung nicht bedurft haben würde.

Hiermit stände dann auch eine andere Aeußerung des Inculpaten nicht in Uebereinstimmung, welche sich nach dem aufgefundenen und anerkannten Correspondenz-Journale vom Jahre 1819 in einem an rc. Wieland unter dem 6. December 1819 erlassenen Schreiben dahin vorfindet:

„Habt Ihr dafür gesorgt, daß ein oder der andere Demagoge den Haufen nicht nach Gutdünken leiten kann zu seinen Zwecken? Habt Ihr meinen nähern Zweck deutlich ausgesprochen — denn nur diesen könnt ihr aussprechen, zum entferntern führt sie."

Endlich beweiset dies auch die Antwort Wielands an den Inculpaten vom 24. März 1819:

„Es ist gut, daß Du uns Perlebs Gesinnungen mittheilest, wir hätten ihm sonst leicht mehr sagen können, als nöthig und gut gewesen wäre rc."

Daß dieser geheimgehaltene Endzweck der Verbündeten nicht blos wissenschaftlich, sondern auf etwas Anderes gerichtet gewesen sein muß, dessen Bekanntwerden man zu scheuen Ursache

hatte, geht hieraus deutlich hervor. Es ist aber auch durch die Untersuchung genügend ermittelt, daß dieser geheime Zweck des Vereins 2. politisch, und auf die Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands gerichtet sei."

Inculpat hat es zwar fortwährend in Abrede gestellt, daß die Verbindung ein politisches Streben wirklich verfolgt habe; jedoch bereits im polizeilichen Verhöre hat er nachgegeben, daß sofern sich die Tendenz dahin erstreckt hätte, die Wissenschaft unters Volk zu bringen, auch die Politik, soweit sie aufs Volk anwendbar sei, davon nicht ausgeschlossen gewesen wäre. Nach meinem politischen Glaubensbekenntnisse, sagte Inculpat bei seiner polizeilichen Vernehmung, ist das Volk unter allen Regierungsformen fähig, glücklich zu sein, rücksichtlich der monarchischen halte ich dafür, daß dieß nur unter einer repräsentativen Verfassung möglich ist. Es ist in unsern Zusammenkünften hierüber allerdings gesprochen, unsere Wünsche sind zu Tage gelegt worden, und wir haben uns zugesichert, dafür in unseren Wirkungskreisen thätig sein zu wollen. Mit vielen andern Männern in Deutschland, erklärte Inculpat ferner, theile ich die Meinung, daß es sehr wünschenswerth sei, zum Wohl der bürgerlichen Gesellschaft Einheit in Deutschland zu haben, d. h. eine solche Verbindung und Verkettung aller einzelnen Staaten, durch ein und dieselbe constitutionelle Verfassung, daß kein Zwiespalt mehr unter ihnen zu fürchten ist. Ich kenne aber keine geheime Verbindung, die diesen Zweck durch gewaltsame und revolutionaire Maaßregeln herbeizuführen beabsichtigt. Bei der Criminal-Untersuchung ist von ihm gleichfalls zugegeben, daß, insofern es Zweck des Vereins gewesen, für die Vervollkommnung des deutschen Volks zu wirken, allerdings auch die bürgerliche Verfassung ein Gegenstand des Gesprächs in den Zusammenkünften geworden sei, daß Inculpat in dieser Beziehung einen Aufsatz über das Verhältniß der Wissenschaften zum Staate geliefert habe, worin von ihm entwickelt worden, daß der ächte wissenschaftliche Geist der der Freiheit sei, und der Zweck aller Wissenschaft in Vervollkommnung der Menschheit bestehe, daher denn auch nur diejenige Staatsverfassung für gut erachtet werden könne, in welcher dieser Zweck liege; und sowie der Geist ächter Wissenschaftlichkeit vom wirklichen Leben gar nicht verschieden sei, eben so könne auch nicht ein müßiges Speculiren, sondern

nur ein thatkräftiges Handeln im Geiste der Wissenschaft, ein Pfleger derselben genannt werden. Er sei dabei die Staatsverfassungen der alten und neuen Völker durchgegangen, und habe zu zeigen gesucht, daß hohe wissenschaftliche Kultur sich nur in solchen Staaten gehalten, wo der Geist der Freiheit in der Verfassung selbst begründet gewesen; sich endlich aber darüber verbreitet, daß die hohen Schulen den Geist der Freiheit erwecken müßten, damit deren Zöglinge ihn in ihren bürgerlichen Verhältnissen desto mehr verwirklichen könnten.

Es sei ferner, fährt Inculpat fort, in den Gesprächen der Verbündeten vorgekommen, daß sie sich bemühen müßten, diejenige Staatsform, welche dem Zwecke der Vervollkommnung der Staatsbürger am meisten entspräche, kennen zu lernen; auch wohl darüber gesprochen worden, welche Staatsform die beste sei? wofür einige die Republik, andere die mit Volksvertretung verbundene Monarchie gehalten; ein Beschluß sei jedoch darüber nicht gefaßt worden. Wohl sei von einzelnen der Verdruß darüber geäußert worden, daß Deutschland in so viele Staaten zerrissen sei, in denen verschiedene Verfassungen und Gesetze herrschten, und daß kein eigentliches Bindungsmittel vorhanden wäre, wodurch diese Einzelheiten in ein Ganzes vereinigt würden. Was für eine Verfassung aber Deutschland eigentlich haben müsse, darüber sei nicht gesprochen, noch weniger aber wären die positiven Mittel zur Einführung einer andern Verfassung in Berathung gezogen worden.

Wenn schon aus diesen eigenen Angaben des Inculpaten hervorgeht, daß über Gegenstände der Politik, sowohl überhaupt in Beziehung auf den deutschen Staat, nach seiner jetzt bestehenden Verfassung, im Vereine wirklich verhandelt worden, so ergiebt sich dieß aus den Depositionen der vernommenen übrigen Vereinsmitglieder mit noch größerer Gewißheit. Denn diese, die Studenten Joseph Brugger, Carl Bosch, Wieland und Müller haben einstimmig angegeben, daß die Tendenz des engeren Vereins zu Freyburg politisch gewesen. Der rc. Wieland und Carl Bosch bekunden dabei, Kaiser habe im Verein bestimmt von der Vereinigung Deutschlands unter einem einzigen Fürsten gesprochen und den Wunsch geäußert, daß dieser Zustand als der bessere eintreten möchte, und Ersterer fügt zugleich hinzu:

„Die Einheit, die Bader und ich für Deutschland gewünscht haben, sollte in der Art bestehen, daß ohne alle Berücksichtigung der verschiedenen Stämme, Provinzen und Länder jeder Deutsche den andern als Bruder erkenne und liebe. Wir debattirten und zwar mitunter recht hitzig hierüber, gingen aber gewöhnlich mit friedlichen Grundsätzen aus einander."

In der Rede, die der Joseph Brugger am 9. März 1819 zur Feier des Stiftungstages des Vereins geständlich in der Versammlung der Mitglieder gehalten, kommen in dieser Beziehung folgende Stellen vor:

der damalige Zustand der politischen Welt in Deutschland fing an, unsere Aufmerksamkeit zu erregen, wurde für uns interessanter; wir sprachen über den Staat, seinen Zweck, Verwaltung und Einrichtung, über Fürst, Volk und ihre Verhältnisse. Kurz unser Wissen und Wirken begann sich aus dem engern Wirkungskreise herauszudrängen und bekümmerte sich mehr als sonst um das große Leben und Treiben des Volks.

Wir suchten eine deutsche Nation, und fanden sie nicht. Wir suchten Recht, Wahrheit und Freiheit, und wir fanden sie nicht; überall entsprach die kalte Wirklichkeit nicht unsern feurigen Idealen. Ganz begeistert für das Wohl und Heil unseres Volks, ergriffen wir die Gelegenheit, den Tag aller Deutschen feierlich auf der Wartburg zu begehen und fühlten da zum erstenmal die Größe und Würde des Gedankens, ein Deutscher zu sein, und hinzugeben sein Blut und Leben fürs Vaterland und Recht, vereint zu bleiben in Noth und Tod."

Ferner:

„Wenn wir wollen, so kann man uns vernichten, aber nicht besiegen, daher stähle sich nun unser Muth, das Beginnen fortzuführen, und sei es auch auf dem steilsten Wege, die Gefahr wird uns weichen, wenn wir sie fest in's Auge fassen, und hell strahle uns immer das hohe Ziel entgegen, erleichtere unsere Mühseligkeit und lohne uns im Bewußtsein. Erblicken wir auch nicht mehr in unsern Tagen die wohlthätigen Folgen unsers Wirkens, so wird doch die deutsche Nachwelt einst preisen jene, die den Grund legten zu ihrer Freiheit und ihrem Glücke und Heil."

Aus diesen Depositionen der Mitglieder des Vereins, sowie aus der allegirten Rede des Brugger, zu deren Widerlegung

Inculpat nichts von Erheblichkeit anzuführen vermocht hat, geht hinreichend hervor, daß die politischen Verhandlungen und Discussionen der Verbündeten, Wünsche für die Herstellung und Einheit und Freiheit Deutschlands gewesen, oder selbst die Mitwirkung zu diesem Endzwecke, von Seiten des Vereins zum Hauptgegenstande gemacht worden sei. Das hat aber auch Inculpat in seinem Tagebuche an mehreren Stellen theils direct, theils indirect selbst ausgesprochen.

In dem Tagebuche vom Jahre 1819 bemerkt Inculpat unter dem 15. März gedachten Jahres, daß er sechs Briefe, und unter diesen zwei sehr wichtige, von Göttingen aus, wo er sich damals aufhielt, abgesandt habe. Von letzteren beiden sei einer an den Großherzog von Baden gerichtet gewesen, und habe die Bitte des Inculpaten um Unterstützung bei seinen Studien enthalten, der

„andere, fährt Inculpat dann fort, ging an den Besten der Unsrigen, der Männer, die sich verbunden, um Deutschlands Freiheit und Einheit zu erringen. Ich schloß mich näher an die Guten an, des Vaterlands Interessen sind meine heiligsten."

Inculpat hat bei Vorhaltung dieser Stelle angegeben, daß der bezeichnete Brief an den Advocat Hoffmann zu Darmstadt, welcher nach Inhalt der Acten als ein sehr thätiges Mitglied des am genannten Orte bestandenen engeren Vereins bekannt geworden, gerichtet gewesen sei, auch nicht in Abrede stellen können, daß durch die allegirten Worte, welche er nieder geschrieben, ein Verdacht gegen ihn gerechtfertigt erscheine. Sein Bemühen aber, diesen Verdacht dadurch zu schwächen, daß er behauptet, unter den Worten: „der Unsrigen," sei nicht der Freyburger Verein, zu dem der rc. Hoffmann niemals als Mitglied gehört habe; sondern der Inbegriff Aller, welche durch Gleichheit der Gesinnungen mit einander verbunden seien, gemeint und die Einheit und Freiheit Deutschlands nur in geistiger Hinsicht verstanden, ist um so weniger für gelungen zu erachten, als die verschiedenen engeren Vereine, welche stets nur eine und dieselbe Tendenz, nämlich die Vereinigung der verschiedenen deutschen Staaten in ein Ganzes unter einer freien Verfassung, verfolgten, und diese Einigung keineswegs blos geistig, sondern auch äußerlich, durch Aufhebung der verschiedenen Länderabtheilungen und Regierungsformen zur Existenz zu bringen strebten. Daß dem Freyburger Vereine ein gleicher

Wunsch zum Grunde liege, ist, wie weiter unten gezeigt werden wird, durch die Untersuchung wenigstens als wahrscheinlich ermittelt.

Nach der Ansicht eines Manoeuvre's der Potsdamer und Berliner Garnison schrieb Inculpat unter dem 14. Mai 1819 in sein Tagebuch:

„Ich dachte mir ein ernsthaftes Gefecht, dachte mir es, wenn wir einmal so mit dem Feinde des Vaterlandes auf Tod und Leben uns schlügen, wenn wir Einheit erringen wollten und Freiheit."

Auch hier ist die Einheit und Freiheit des deutschen Vaterlandes als das Ziel des Strebens und des sich gedachten Kampfs geradehin bezeichnet, und die Unwahrscheinlichkeit der Angabe des Inculpaten, daß er unter dem Feinde des Vaterlands auswärtige Feinde, namentlich die Russen, welche sich der Concentrirung deutscher Macht widersetzen würden, gemeint habe, springt nach dem Zusammenhange der Worte von selbst in die Augen. Ferner heißt es:

„Wenn mein Volk in Masse einmal sich erhöbe; wenn ich stürzen könnte in die Reihen der Feinde des großen deutschen Vaterlands; wenn die getrennten Splitter zum Ganzen sich aufgefunden hätten."

Inculpat will diese Worte auf einen zwischen Baden und Baiern sich entsponnenen Successions-Streit bezogen wissen und bemerkt dabei, daß eine Selbstständigkeit Deutschlands ohne eine innige Verbindung der einzelnen deutschen Staaten stets in Gefahr sein müßte. Gegen die Feinde dieser Selbstständigkeit, möchten sie von außen oder von innen kommen, zu kämpfen, sei sein Wunsch gewesen, den er in obiger Stelle ausgesprochen.

Endlich gehört hieher noch die Stelle im Tagebuche des Inculpaten:

„Ich freue mich, wenn ich wieder einen kennen lerne, der gleich fühlt mit mir; der Kraft in sich fühlt fürs Höchste zu handeln und zu wirken. Es wird verhängnißvolle Stunden geben."

Bei Vorhaltung dieser Worte erklärte Inculpat, die Noth des Vaterlands sei leicht aufzufinden, einmal die vielen Splitter, die zu keinem Ganzen vereinigt seien, fürs Andere in jedem kleinen Ländchen andere Gesetze, andere Verordnungen, in wenigen eine Constitution, nirgends Etwas, das ächten Nationalsinn hege

und pflege. Wer nun diese Noth recht lebhaft erkenne, der müsse sich nothwendig gedrungen fühlen, zu deren Abhülfe zu handeln. Das Höchste, was dazu führen könne, sei seiner Meinung nach, soviel Bildung und National-Sinn im Volke zu verbreiten und zu wecken, daß es die Noth selbst einsehe, und es würden mit der Erkenntniß sich dann auch die Mittel zu deren Abhülfe finden.

Inculpat hat hierdurch indirect zugegeben, daß es sein Wunsch und Wille gewesen, zur Abhelfung der vermeintlichen Mängel in der Organisation des deutschen Staats mitzuwirken, und so, wie er sich ausdrückt, fürs Höchste zu handeln. Daß man sich aber zur Erreichung des gewollten Zwecks nicht allein der vom Inculpaten angeführten Mittel habe bedienen, sondern weiter gehen wollen, wird weiterhin umständlicher noch erörtert werden.

Berücksichtigt man hierbei endlich noch die bereits oben erwähnten Depositionen der übrigen Vereinsmitglieder, wonach über Freiheit und Vereinigung des deutschen Volks in einem einzigen, ungetrennten Staat und unter einem einzigen Fürsten in dem engern Vereine zu Freyburg als etwas sehr Wünschenswerthes wiederholt debattirt worden; erwägt man ferner, daß nach der Angabe Wielands Inculpat diese Einheit für Deutschland gewollt habe; so muß es für vollständig erwiesen angenommen werden, daß die Tendenz der in Rede stehenden Verbindung politisch gewesen, und die Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands wenigstens als Wunsch bezweckt habe. Deshalb nennt auch Kaiser in seinem Schreiben an Inculpaten nach Göttingen vom Januar 1819 den Verein: **nostrae libertati dedicata societas**, und bemerkt dabei, daß sie darin den **Contract social** lesen und darüber debattirten; so wie derselbe in einem andern Schreiben vom 16. Mai 1819 den Inculpaten benachrichtigt, daß der Verein sich durch Gespräche über Vaterland und Freiheit, über Zwecke und Mittel, kurz über alles, was so noth thue, zu beschäftigen und anzufeuern suche, wobei er die Mitglieder der Verbindung als Rechts- und Freiheitsprediger bezeichnet.

Wenn nun aber die Herstellung der Einheit Deutschlands unter einer freien demokratischen Verfassung ohne Umsturz der gegenwärtig bestehenden Regierungsformen der einzelnen deut-

schen Staaten nicht wohl gedacht werden kann, vielmehr, als vom Volke, und nicht von der legitimen Gewalt, ausgehend nur durch Revolution zu bewirken war: so würde hier nunmehr die Frage entstehen, ob die Tendenz des Vereins an und für sich, wie sie nach der bisherigen Ausführung ermittelt worden, die Verbindung als eine staatsgefährliche, oder gar hochverrätherische darstellen würde?

Bloß wissenschaftliche Discussionen über Politik und die beste Staatsform, vertrauliche Aeußerungen über die vermeintlichen Mängel der bestehenden Staats-Verfassungen, sowie die ausgesprochenen Wünsche, es möge anders werden, ja selbst exaltirte Declamationen über bürgerliche Freiheit und Gleichheit, schwärmerische Träumereien von einer alle Ansprüche befriedigenden Staatsverfassung, sind jedoch für äußere, dem Strafgesetze verfallene Handlungen noch eben so wenig zu erachten, als die in dieser Beziehung geäußerten Meinungen und Gesinnungen.

Der Verein konnte daher um deßwillen, weil darin die Frage:

welche Verfassung für ganz Deutschland die beste sei, und wie die Einheit und Freiheit desselben hergestellt werden könne?

discutirt worden, noch nicht als ein hochverrätherischer, gegen die bestehende Verfassung von Deutschland gerichteter Bund angesehen und bestraft werden. Denn das gemeine deutsche Criminalrecht sowohl, als auch das preußische allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 92. und §. 93. rügen zwar schon jedes gegen das Dasein des Staats gerichtete, auf dessen gewaltsame Umwälzung abzielende Unternehmen, mithin schon den bloßen Conat, mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths; allein der Theorie des Criminal-Rechts im Allgemeinen gemäß, kann ein solcher, mit der ordentlichen Strafe des Verbrechers verpönter Conat nur in einer solchen wirklich ins Leben getretenen Handlung bestehen, wodurch die höchste Gewalt des Staats auf irgend eine Weise in ihrer Wirksamkeit unmittelbar gehemmt, oder irgend eine Störung in der rechtlichen Verfassung des Staats bewirkt worden.

Tittmann, Handbuch der Strafrechts-Wissenschaft §. 276.
Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts, §. 163.

Im vorliegenden Falle müßte hiernach erwiesen sein, daß es in der Absicht der Verbündeten gelegen, ihre politischen Discussionen über die herzustellende Einheit und Freiheit Deutschlands nicht auf rein wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, vielmehr das Resultat derselben ins Leben treten zu lassen, und daß sie in dieser Rücksicht bereits wirklich Veranstaltungen getroffen und äußere Handlungen unternommen, welche auf den Umsturz der bestehenden Verfassungen der deutschen Staaten und namentlich des preußischen Staats, unmittelbar gerichtet waren. Allein an einem Bekenntnisse von Seiten des Inculpaten ermangelt es hierüber gänzlich; vielmehr hat er ausdrücklich und wiederholt behauptet, daß es nur Tendenz des Vereins gewesen, durch eigne wissenschaftliche Ausbildung auf die Vervollkommnung des Menschen überhaupt und des deutschen Volks insbesondere hinzuwirken, dazu Lehre, Unterricht und Beispiele zu benutzen, keineswegs aber eine politische Umgestaltung Deutschlands zur Existenz zu befördern, noch weniger zu diesem Endzweck gewaltsame Maaßregeln zu ergreifen.

Aus den Depositionen der übrigen Vereins-Mitglieder geht gleichfalls nichts hervor, was auf dergleichen revolutionaire Endzwecke der Verbindung hingedeutet werden könnte, und es bleiben daher nur das aufgefundene Tagebuch des Inculpaten, sowie die Correspondenz desselben mit den übrigen Mitgliedern des Freyburger engeren Vereins und seinen übrigen Freunden als Beweismittel übrig, auf welche sich die Untersuchung daher auch nur hauptsächlich hat beschränken müssen, da es außerdem an directen Beweisen über obige Gegenstände gänzlich ermangelt. Was nun die Beweiskraft des Tagebuchs anlangt, so kann den darin aufzeichneten Thatsachen, sofern deren Aufzeichnung vom Inculpaten als von ihm herrührend anerkannt ist, nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses in sofern beigelegt werden, als das zu erweisende Factum daraus gradehin erhellt, und es involvirt sodann eine dergleichen Aeußerung, wenn sie durch andere erwiesene Umstände nicht entkräftet wird, nach §. 398. der Criminal-Ordnung eine nahe Anzeige gegen den Angeschuldigten. Andere, weniger directe Aeußerungen dagegen, woraus auf das zu erweisende Factum erst geschlossen werden soll, ohne daß dasselbe darin geradehin ausgesprochen ist, können höchstens nur als entfernte Anzeigen gelten, und für den Criminalrichter bloß insofern einen

Werth haben, als sie mit andern erwiesenen Thatsachen in Uebereinstimmung stehen, oder über die Denkungsart, den Charakter und die Gemüthsstimmung des Angeschuldigten Aufschluß geben. Was hiernächst die von Andern an den Inculpaten geschriebenen Briefe anbetrifft, so verdienen die darin über den Bund und dessen Tendenz enthaltenen Erklärungen insofern Beachtung, als dadurch die durch andere Thatsachen gegen den Angeschuldigten bereits vorhandene Vermuthung verstärkt wird, und im Fall diese Aeußerungen von Mitgliedern herrühren, muß ihnen die Beweiskraft des außergerichtlichen Geständnisses eines Mitschuldigen beigelegt werden. Dieß vorausgesetzt, so finden sich

3. darüber, daß die Tendenz der in Rede stehenden Verbindung nicht rein wissenschaftlich gewesen, sondern daß es vielmehr in der Absicht der Verbündeten gelegen, das Resultat ihrer politischen Discussionen, und namentlich die gewollte Wiederherstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands zugleich in's Leben einzuführen und nöthigen Falls durch gewaltsame Maaßregeln zur Existenz zu bringen, in dem Tagebuche des Inculpaten folgende Stellen, zu denen er sich als Verfasser bekannt hat, vor:

Im Allgemeinen sagt Inculpat von dem Vereine:

„der Zweck unsers Bundes ist festgestellt und die Mittel ihn zu erreichen. Gottlob, daß es dahin gekommen ist, daß wir arbeiten, das höchste Ziel im Auge. Ich erwartete Debatten, und alles stimmte ein."

Ferner:

„der Verein wird immer größer werden, und ich werde ihn recht groß noch erleben, mächtig einwirken in's Triebrad des Weltverhängnisses."

Wie konnte der junge Mensch eingreifen in Weltereignisse? — Wohl nicht anders, als durch fromme Wünsche.

An einer andern Stelle bemerkt Inculpat:

„Ich bin heute zum Obmann unseres Bundes erwählt worden, ein neuer weiter Geschäftskreis öffnet sich mir. O, wie will ich arbeiten für unsere, für Deutschlands Zwecke."

Inculpat hat sich zwar bemüht, diesen Aeußerungen die dem von ihm behaupteten reinwissenschaftlichen Zwecke des Vereins gemäße Deutung zu geben, und will unter den Ausdrücken „das

höchste Ziel im Auge," ferner „mächtig einwirkend in's Triebrad des Weltverhängnisses und für Deutschlands Zwecke", auf die Bestrebungen des Vereins, das auf das Leben Anwendbare in der Wissenschaft herauszuheben, und im Volke auszubreiten, bezogen wissen. Diese Erklärung erscheint freilich dem großen Enthusiasmus zuwider zu sein. Dieß wird durch nachstehende Stelle, worin sich die Tendenz jugendlicher Exaltation noch klarer ausspricht, noch mehr bestätigt:

„Ich will nun meinem Berufe entgegen gehen, und arbeiten will ich, um näher der Wahrheit zu kommen, auf daß ich einst Manneskraft genug besitze, wenn es ein gräßlich Wagen gilt, um die Ideen wirklich zu machen, die sich so schön in unserm Gemüthe erhoben. So muß es kommen, die Jungen müssen begeistert werden und einsehen lernen, daß auf ihnen des Vaterlandes Heil beruht. Von dem engeren Zirkel soll der Geist ausgehen, der herrschen soll; denn wir haben uns an die Spitzen aller derer gestellt, die wirken können. Wir werden unseres Volkes Führer sein. Mein Muth ist ohne Grenzen, ich scheue und fürchte nichts. Ich könnte mich glücklich preisen, wenn ich ein Opfer wäre für Freiheit geschlachtet und Vaterlands-Wohl. — Anders als es jetzt ist, muß es sein. — Das Ungeziefer will ich noch zertreten, und die Sonne will ich noch aufgehen sehen über mein Vaterland."

Inculpat hat bei Vorhaltung dieser Stelle im Criminal-Verhör erklärt, daß der Ausdruck: „wenn es ein gräßlich Wagen gilt," sich darauf beziehe, daß, wenn, wie er vermuthe, ohne Kampf das Wohl Deutschlands nicht erreicht werden könne, er an diesem Kampfe allerdings habe Theil nehmen wollen. Schon dieses sein Zugeständniß deutet darauf hin, daß die Tendenz der Verbündeten keineswegs bloß wissenschaftlich gewesen, sondern daß sie, wenn es darauf ankäme, für des Vaterlandes Wohl zu Opfern bereit wären. Darin liegt aber nicht, daß sie Pläne mit Gewalt haben zur Ausführung bringen wollen, sondern nur, daß sie bereit gewesen sind, im Kampfe für Deutschlands Freiheit als Opfer zu fallen. Gewagt ist die Frage, ob aus der vorliegenden Stelle zugleich als wahrscheinlich erhellet, daß nicht die Ausbreitung wissenschaftlicher Bildung des Volks durch Lehre und Beispiel, sondern offener Kampf die Mittel gewesen, das Resultat

der politischen Discussionen des Vereins in's Leben zu rufen. In letzterer Beziehung verdienen noch folgende Stellen aus dem Tagebuche einer nähern Erwähnung.

Nachdem Inculpat seine Verachtung gegen diejenigen geäußert, die nur an dem Niedern kleben, und Alles, was nach dem Höhern strebt, anfeinden, fährt er fort:

„O! kenntet ihr mich, ihr Maulwurfs-Seelen, ihr zittertet vor einem meiner Gedanken! — Geduld — Geduld, was noch das Ende lehrt. Die Zeiten sind verhängnißvoll, und ich bin nicht übel vorbereitet, bei einer großen Katastrophe kräftig zu arbeiten."

Wer fühlte nicht so etwas in sich, wenn er zum erstenmale den Livius las?

Ferner die oben bereits berührte Stelle:

„O, in meiner Seele tobt's und stürmt's. Wenn mein Volk in Masse einmal sich erhöbe; wenn ich stürzen könnte in die Reihen der Feinde des großen deutschen Vaterlands, wenn die getrennten Splitter zum Ganzen sich gefunden hätten. Nein, so wie es jetzt ist, kann es beim allmächtigen Gott nicht bleiben."

Wünsche, nichts als Wünsche!

Cogitationis poenam nemo patitur.

Ulpian.

Ferner:

„Mit jedem Tage wächst meine Zuversicht, und jeder Zufall, der mich sonst niederschlug, facht zu hellen Flammen meinen Muth. — Wenn Tausende sind, wie ich, so muß das Recht siegen, und wir können frei als freie Männer unseren Blick zum Himmel erheben und stolz auf die Erde tretend mit Selbstgefühl ausrufen: wir sind es, die mit unserm Blut uns das Recht erwerben, auf dem freien Boden des freien Vaterlands zu stehen. Es wird eine schöne Zeit sein. Ja, sie muß kommen, und gern will ich mit meinem Leben die Schuld an das Schicksal bezahlen, wenn einmal nur der Morgen tagte."

Ferner:

„Geduld, es wird besser kommen, das Kreuzschwerdt soll einst froh und schön noch an meiner Seite glänzen. Ich ringe nach Wahrheit; das Vaterland will ich zum Bessern führen, ich bin begeistert und gehoben; zum letzten Mittel ist das

Schwerdt gegeben, wir werden's wohl noch brauchen müssen. Der schwarze Rock soll uns zieren, schöner als das Gold die glanzbedeckten Sclaven."

Endlich:

„Mag es auch noch manches Opfer kosten, noch manches Guten Leben darüber vergehen, wir preisen glücklich die, die für das Große fielen, und heilig werden unsere Kinder halten, was wir mit unserm Blut erwarben."

Inculpat hat diese ihm vorgehaltenen Aeußerungen theils für bloße Exclamationen, wobei er sich nichts Bestimmtes gedacht, theils für Ausbrüche des Unmuths, wobei er die Worte nicht sorgsam gewählt, und worin manches übertrieben sei, ausgegeben, und dabei bemerkt, daß das Tagebuch gleichsam nur das Depositorium seiner Narrheiten sei, welches um so weniger gegen ihn zum Beweise gebraucht werden könne, als es zur Publicität nicht bestimmt gewesen, und er nicht habe ahnen können, darüber dereinst zur Rechenschaft gezogen zu werden. Diese Einwendungen verdienen die größte Berücksichtigung, denn diese Aeußerungen wurden nicht in Volksversammlungen vorgetragen, sie waren nicht zur öffentlichen Verbreitung bestimmt; sondern sie waren des Schreibenden eigenthümliches Geheimniß: sein Tagebuch. Inculpat erscheint auch nach den Acten und namentlich nach dem Inhalte seines Tagebuchs, als ein im hohen Grade überspannter, und von politischer Schwärmerei ganz ergriffener Mensch, der wohl schwerlich alles, was er niederschrieb, mit ruhiger Besonnenheit überdachte, zumal dieß in einem Tagebuche geschah, welches nur für ihn bestimmt war, auch in seinem Beschlusse vorgefunden worden ist. Allein wenn ihm um deßwillen auch seine darin ausgedrückten Absichten, Wünsche und Grundsätze als äußere, dem Strafgesetz unterworfene Handlungen noch nicht imputirt werden können, und ihm geglaubt wird, daß manches in seinen Aeußerungen übertrieben sei: so kann doch dem gedachten Scripto nicht alle Beweiskraft abgesprochen werden, da Inculpat dasselbe als von ihm verfaßt anerkannt hat, es ihm bei der Untersuchung nicht gelungen ist, den darin enthaltenen Aufzeichnungen von Thatsachen, Tendenzen und politischen Ideen einen unschädlichen, dem von ihm behaupteten, reinwissenschaftlichen Endzwecke der Verbindung gemäßen Sinn unterzulegen, vielmehr der klare Wortverstand fast überall diesen Auslegungen entgegen-

steht und endlich nicht anzunehmen ist, daß Inculpat diese über ein Jahr lang fast täglich ununterbrochen fortgesetzte Schrift stets in gleicher Gemüthsstimmung und Unbesonnenheit verfaßt habe; wozu noch kommt, daß fast ein jedes Blatt dieses Tagebuchs ähnliche Aeußerungen, wie die vorstehend allegirten, enthält.

Nach den oben bereits entwickelten Grundsätzen würde nun aber den in den angeführten Stellen enthaltenen Aeußerungen nur dann die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses von Seiten des Inculpaten beigelegt werden können, wenn darin geradehin ausgesprochen worden, daß es die Absicht des Vereins gewesen, die gewollte Einheit Deutschlands unter einer freien Verfassung wirklich zur Existenz zu bringen, und dieserhalb nöthigen Falls Gewalt anzuwenden.

Dieß ist aber nicht der Fall; vielmehr muß solches aus jenen Aeußerungen erst gefolgert werden, daß der Plan des Vereins eben so gewesen, wie die Ansichten eines Mitgliedes desselben. Inculpat redet auch meistentheils nur von seiner Person, von seinen Absichten und politischen Ideen und von den Mitteln zu deren Verwirklichung; daß aber der in Rede stehende Verein gleiche Tendenzen gehegt, kann daraus nur insofern vermuthet werden, als Inculpat zu den Stiftern und eifrigsten Anhängern desselben gehörte, da nach der obigen Ausführung die politische, auf Einheit und Freiheit Deutschlands gerichtete Tendenz der Verbündeten völlig dargethan ist, und Inculpat in mehreren der allegirten Stellen deutlich genug ausspricht, daß er im Geiste der gleichgesinnten Freunde denke und handle. Diese aus dem Tagebuche des Inculpaten zu entnehmende Vermuthung wird aber dadurch um vieles noch verstärkt, daß die übrigen Vereinsmitglieder in ihrer Correspondenz mit dem Inculpaten gleiche Tendenzen, wie letzterer, äußern, dabei die Absicht, solche in's Leben einzuführen, aussprechen und sich zu gleicher Aufopferung wie er bereit erklären.

Münch schrieb in dieser Rücksicht an den Inculpaten de dato Aarau den 28. April 1818:

„Unglücklich wäre ich, wenn der Himmel nicht so edle, großherzige Freunde mir zugedacht, die meiner Sehnsucht eine Richtung, meinem Thatendurst ein Ziel geben. Ich bitte Dich, lieber Bruder, lege die Hand nicht von dem schönen Werke,

das wir begonnen, ich sehe es zu einem herrlichen Gegenstande der bessern Menschheit sich entfalten."

In einem andern Schreiben vom 22. October 1818 sagt derselbe:

„Die gewaltigen Stunden werden einst das Siegel brechen von dem, was jetzt nur in den Tiefen der Brust redet, die That soll einst das Stillschweigen brechen und eine kühnere Geistessprache beginnen."

Marx schreibt an Inculpaten in dem Briefe de dato Carlsruhe den 15. Juli 1818 unter andern:

„Ich meine, daß wir Jungen für des Vaterlands Zwecke uns verbinden müssen, und suchen, daß wir uns zu Ecksteinen bilden in der bedürftigen Zeit. Was hilft unser Wissen im unfreien Staat? Wozu Erkenntniß, wenn sie im Buche steht? Heraus muß das Rechte treten, damit es seine Wahrheit in der Offenbarung finde."

In einem andern Briefe desselben Correspondenten an Inculpaten vom Monat Juli 1818 kommt die Stelle vor:

„Wie das heilige Gemüth in sich trägt still und groß seine bewegenden Mächte, und es nicht wagt, nur die leiseste Regung hoher Begeisterung in den Stunden frommer Liebe auszusprechen; so soll unser Leben, als eine geweihte Feier für das Höchste, eine Opfer-Stille behalten, und die That nur soll im Einzelnen und im Ganzen offenbaren die stillen Kräfte der jugendlichen Geister, verkünden die Mächte, die im Geheimen wirken für das Oeffentliche und Unbekannte, und ungenannt sich opfern den Sternen ihres Lebens."

Vorstehende Aeußerungen beziehen sich auf den kurz vorher von dem Verfasser des Briefes ausgesprochenen Wunsch, daß der Verein namenlos bleibe, und so viel wie möglich geheim gehalten werde, desto mehr aber im Verborgenen wirke.

In dem Schreiben des ꝛc. Wieland an Inculpaten vom 24. Mai 1819 heißt es:

„Erst stehe jeder fest, und dann trete er hervor als wahrer Mann des Volks; dann rede und handle er in diesem Sinne, und dann wird, dann muß es gehen.

Wohl bin ich überzeugt, daß mit allen unsern Repräsentativ-Verfassungen, Constitutionen, Bundestagen und Volks-

vertretungen noch immer wenig gethan ist, allein es ist doch der erste Schritt zu seinem künftigen Glücke.

Nur ein gänzlicher Umsturz kann uns retten, wenn wir nicht früher oder später als Nation untergehen sollen.

Darum muthig die Hände gereicht! Nieder mit den alten gothischen Ueberresten des Mittelalters, nieder mit Allem, was den freien Aufflug des Volksgeistes hemmt! Nieder mit den Kasten und ihren Ungleichheits-Systemen, und an ihrer Stelle, und auf die alten Trümmer ein freundliches Landhaus gebaut, und ein freies und gleiches Volksleben gegründet."

Was dieser jugendlich begeistert wünscht, ist in Preußen großen Theils schon durch die Regierung selbst geschehen; wir erinnern an die Freimachung der Bauern, die Städte-Ordnung u. s. w.

Kaiser äußert in dem Schreiben an Inculpaten vom 11. April 1819 in Hinsicht des von Sand verübten Mords des russischen Geheimen Etats-Raths von Kotzebue:

„Nach Allem, was ich über diesen Gegenstand gedacht, und was ich fühle, scheint die That mir lobenswerth. Und beim Himmel! sie ist noch mehr. Die Halben, die Unsichern hätte er auf seine Seite gebracht, und vieles Unheil hätte er noch stiften können.

Darum mußte dem deutschen Volke ein Beispiel gegeben werden, was der kann, der ächt und treu es mit ihm meint. Es soll nun ferner so gehen. Mein Leben gehört mir nicht an; einem Höhern, dem Vaterlande gebührt es, für dasselbe es hinzugeben, wo Verrath sein Herzblut durchwühlt, ist heilige Pflicht. Wir sind ruhig hier, fern von jeder ängstlichen Besorgniß, aber zugleich gestählt und gerüstet. Sage das den andern Schwarzen allen. Es muß eine bessere Zeit kommen, mehr Saamen muß ausgestreut werden, daß die Saat dichter reife. — Die Regierungen kennt man. Hatte also nicht jeder Deutsche das Recht, solch einen Mann niederzudolchen? O ja, das ist nicht fanatisch, das ist gerecht, und wenn alle blind sind, so muß der Sehende wachen."

Diese Stelle zeigt, wie Kaiser dachte, aber mehr nicht.

In einem andern Briefe desselben Correspondenten vom 16. Mai 1819 kommt folgende Stelle vor:

„Wahr ist es, daß die große Sache des Vaterlandes immer mehr Verfechter bekommt, und so mußte es kommen oder wir wären das geduldigste Schaafsvolk von der Welt. Ich kann kaum mein Grauen bergen. Ja, mir geht es bald wie Egmont (Trauerspiel von Göthe), wo einer sich äußert, wenn er so schöne vornehme Hälse sehe, so denke er immer: die wären gut zu köpfen. Aber nicht zu rasch! — Schön wär's, wenn es nicht dazu kommen müßte."

Endlich äußert Müller in dem Briefe an Inculpaten vom 14. Mai 1819:

„Wir sind unserer zehn hier alle bereit, wenn's Noth thut, als Opfer zu fallen. Dieß sei Dir genug, unseren Willen, unsere Ueberzeugung zu erkennen. Du weilst unter Brüdern (nämlich in Berlin), lieber Carl! die gleich uns streben, die heilige Idee, die uns alle durchglüht, zu verwirklichen. — Es herrscht ja nur Eine Ueberzeugung unter Deutschlands bessern Söhnen, möge nun dieses heilige Band sich um uns alle schlingen, das kein Sturm der Zeit zerreißt, und das mit noch höherer Begeisterung nach dem erkannten guten Ziele streben lehrt."

In einem andern Schreiben vom 23. Juni 1819 sagt derselbe:

„Vielleicht ändert sich alles noch nach Wunsch und dann wollen wir uns freuen; wenn nicht, so wissen wir, daß wir geweiht sind als Opfer zu fallen für's Höhere, und das Opfer, das Du uns in diesem Falle bringen mußt, und wir durch Dich, wird uns nicht so schwer fallen, weil wir für ein größeres ja schon freiwillig uns bestimmten."

Inculpat hat die vorstehend allegirten Schreiben der genannten Correspondenten, welche geständlich sämmtlich Mitglieder des engeren Vereins zu Freyburg waren, mithin als solche mit der Tendenz der Verbindung vertraut sein mußten, als von den Verfassern herrührend, recognoscirt, auch zur Widerlegung und Entkräftung der darin enthaltenen Aeußerungen nichts von Erheblichkeit beizubringen vermocht.

Dem ohnerachtet aber kann bei dem Mangel des Bekenntnisses von Seiten des Inculpaten der Beweis darüber, daß es in der Tendenz der Verbündeten gelegen, die gewollte Einheit und Freiheit Deutschlands mit Gewalt zur Existenz zu bringen,

durch den Inhalt des Tagebuchs des Inculpaten und durch die Briefe der übrigen Vereinsmitglieder, als die einzigen Beweismittel, welche darüber vorhanden sind, noch nicht für vollständig geführt, sondern nur bis zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben angesehen werden, indem eines Theils das Tagebuch, wie bereits erwähnt ist, über die zu erweisenden Thatsachen keine ganz bestimmten und directen Zugeständnisse enthält, anderen Theils die Aeußerungen der übrigen Verbündeten in ihrer Correspondenz mit dem Inculpaten höchstens als außergerichtliche Geständnisse von Mitschuldigen zu betrachten sind, welche letztere jedoch bei ihrer erfolgten gerichtlichen Vernehmung nicht ausdrücklich wiederholt haben.

Dagegen kann es bei der Correspondenz der vielen gleichlautenden Aeußerungen von Seiten des Inculpaten und seiner Verbündeten, welche auf die in Rede stehende Tendenz der Verbindung theils mehr, theils weniger bestimmt hindeuten, auch eben so wenig zweifelhaft erscheinen, daß dadurch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit erzeugt sei, da Inculpat zu seiner Rechtfertigung und zur Widerlegung des dadurch gegen ihn entstandenen Verdachts nichts von Bedeutung hat anführen und nachweisen können, vielmehr seine Persönlichkeit von der Art erscheint, daß man sich dergleichen Tendenzen von ihm sehr wohl versehen kann. Es ist bereits oben erwähnt, daß ihn die Acten als einen im höchsten Grade exaltirten, von politischer Schwärmerei ganz befangenen Menschen darstellen. Hiervon liefert sein Tagebuch die deutlichsten Beweise, wenn es darin heißt:

„Wenn ein Verhängniß mich in eine Lage wirft, wo eine Kraft das Starke fassen und zu ihrem Zwecke zwingen kann, wenn Gefahren mir das Leben würzen, und der Tod auf jedem Schritte mir entgegengähnt, dann, ja dann bin ich, wo ich hingehöre.

Ich bin ein fürchterlicher Mensch. Meiner Brüder Leben gilt mir nichts, ich könnte es opfern, um einen großen Zweck zu erreichen. In mir leben fürchterliche große Gedanken! Ha! wenn es dem Schicksal gefallen hätte, mir Mittel in die Hände zu geben, um Großes zu erreichen. Guter Gott, wie stände es um mich und die Menschheit. Millionen könnte ich opfern, und Tausende würgen, um den Uebriggebliebenen Freiheit zu erringen. Es wäre doch schön, einer Nation Selbst-

ständigkeit nach außen und Freiheit und Gleichheit nach innen zu verschaffen!"

An einer andern Stelle sagt Inculpat:

„Wenn ich jetzt die Macht hätte, das Ideal, das in meinem Gemüthe lebt, zu realisiren; wenn mir die Kraft gegeben wäre, den Plan, wie ich ihn mir denke, durchzuführen: hätte ich wohl dazu Recht? Wenn ich nun die Throne umzustürzen vermöchte, die verschiedenen Splitter vereinigen zu einem Ganzen, die mancherlei Stämme zu einem Volke, das frei, wie der freie Mensch sich selbst Gesetze giebt, sein Glück selbst erkämpft, und keine Bestimmung als den Volkswillen erkennt, wäre ich ein Verbrecher an den Grundsätzen des Staaten-Vereins? — Wie jetzt die Sachen stehen, hat Fürst und Volk sich gegenüber gesetzt, und der König ist nicht der Repräsentant des Volkswillens, weil er den Boden der Nation als sein Eigenthum betrachtet und Eigenthumsrechte über die Benutzer dieses Bodens ausüben will. — Wenn nun aber dargethan werden kann, daß die gegenwärtige Regierungsform diesen ersten Staatszweck nicht verbürge, daß sie weder Sicherheit der Personen noch des Eigenthums gewähre; so folgt nothwendig, daß mit rechtlicher Befugniß sie geändert werden könne, und daß der diese rechtliche Befugniß (ich müßte sagen Pflicht) habe, der dazu die Kraft hat, weil nämlich der allgemeine Volkswille auf seiner Seite und er nur der Repräsentant desselben ist."

Wenn nun auch diese Aeußerungen vom Inculpaten bereits im Jahre 1817, also vor der Stiftung der in Rede stehenden Verbindung niedergeschrieben sind, mithin daraus insofern auf die Tendenz des späteren Vereins nicht wohl geschlossen werden kann, so verdienen sie doch insoweit Berücksichtigung, als sie über die Denkungsart des Angeschuldigten Licht verbreiten und seine mehrere oder mindere Furcht vor einem Verbrechen urtheilen lassen, auch die innere Absicht des Unternehmens zugleich aufklären.

Ist nach Allem diesem aber auch als wahrscheinlich anzunehmen, daß die politischen Tendenzen des Vereins nöthigen Falls mit Gewalt haben realisirt werden sollen, so fragt sich weiter, ob und in wiefern eine dergleichen gewaltsame, auf den Umsturz der bestehenden Verfassungen der deutschen Staaten unmittelbar ge-

richtete Handlung bereits von Seiten der Verbündeten begonnen habe, oder nicht? In dieser Rücksicht ist kein einziges Factum aufgestellt, oder durch die Untersuchung dargethan, welches dem Verein zur Last gelegt werden könnte, und wodurch auch nur auf die entfernteste Weise die höchste Gewalt irgend eines deutschen Staats in ihrer Wirksamkeit gehemmt worden wäre. Dagegen fehlt es nicht an Beweisen, daß von Seiten der Verbündeten und von Inculpaten selbst bereits Handlungen unternommen sind, welche den gewollten politischen Zustand Deutschlands wenigstens vorbereiten sollten. Hierher gehört:

a. der Umstand, daß die Verbündeten dahin strebten, den geschlossenen Bund durch Anwerbung neuer Mitglieder zu vergrößern, und diesen Zweck auch durch die Aufnahme mehrerer Personen in den Verein zum Theil schon zur Ausführung gebracht haben. Mehrere der bereits aus dem Tagebuche des Inculpaten, sowie aus der Correspondenz seiner Freunde, allegirten Stellen deuten darauf hin.

Inculpat hat aber auch im Criminal=Verhör ausdrücklich zugestanden, daß es im Zwecke des Vereins gelegen, sich auszubreiten und auswärtige Mitglieder anzuschaffen. Durch Münch's Bemühungen wurden Hagenbach aus Basel, Straub und Lützelschwab aus Rheinfelden Genossen, und Schmidter und Stächelin wollte er noch auffordern, dem Vereine beizutreten; durch Inculpaten wurde Marx in Carlsruhe Theilnehmer und Krauer und der Professor Perleb zur Theilnahme aufgefordert. Am 9. Juli 1818 ward eine Zusammenkunft in Schlingen veranstaltet, wozu viele auswärtige Mitglieder des Vereins eingeladen waren, und die Verbündeten zu Freyburg, bis auf Brugger, sich sämmtlich einfanden. Lützelschwab trat hier dem Vereine bei. Auch Frauenzimmer, namentlich eine Frau v. Kisfoludi und die Antonie Lehry wurden mit den Zwecken des Bundes vertraut gemacht.

Marx schrieb unter dem 15. Juli 1818 an den Verein:

„Freunde, wir stehen nicht allein — doch wirke jeder in seiner Art und auf seine Weise; wir werden uns finden. Aber das muß Euch stark machen, daß viele, viele der edelsten Jünglinge und Männer sich gefunden haben, und glühen und schaffen."

In einem andern Briefe desselben Verfassers vom 16. November heißt es:

„Dadurch, daß wir uns wechselweise von den verschiedensten Orten aus unterstützen können, wird gewiß schon bald viel geleistet und gewonnen. —

Es ist recht gut, daß wir suchen Viele zu Bekannten zu bekommen, denn diese müssen als Mittel dienen. So habe ich mit vieler Mühe einige hiesige Männer zu Freunden erhalten, die mir selbst nichts nützen können, die mir aber sehr brauchbar werden können, durch ihren Einfluß, Freunden helfend zu sein. Es ist nöthig, daß wir sichere Punkte haben, von denen aus wir handeln, und daß wir dann suchen an solchen Orten, mehrere herbei zu ziehen, um etwas gemeinschaftlich unternehmen zu können. Hoffmann in Darmstadt arbeitete schon lange an einer deutschen Geschichte für unser Volk. Ueberhaupt ist daselbst, da mehrere Vortreffliche dort zusammen sind, ein sehr reges Bilden und Gestalten. Mit Gott werden sich viele einzelne Kerne zur heilbringenden Kette finden."

Wieland berichtet dem Inculpaten in einem Schreiben vom 24. Mai 1819:

„Müller und ich haben uns und der guten Sache wieder einen Mann gewonnen, was ich nie erwartet hätte, da man einen Mann von seinem Stande nicht leicht auf solchen Gesinnungen trifft. Es ist dies der großherzoglich badensche Hauptmann **à la suite** Baron Carl ***. Nun machte ich auch Müller mit ihm bekannt, und so ging es von Tage zu Tage immer besser, bis wir endlich ganz beichteten. So ist er nun ganz der Unsern einer in Noth und Tod. Du magst seinen Namen den übrigen anschließen, und ohne Zweifel und Argwohn in Allem auf ihn zählen."

Endlich schreibt Kaiser an Inculpaten im Januar 1819 nach Göttingen:

„Hast Du recht geworben? sieh, das interessirt mich mehr als Deine Folianten; zwar zweifle ich nicht, daß Du alles Mögliche aufbietest, um in diesem Fall das Herrlichste zu leisten. Giebt es dort noch Menschen, die einen rechten Fürstenhaß besitzen? — Oder hast Du die ganze Zeit gefischt und nichts gefangen? Theile doch nicht das Loos der Apostel."

b. Ein anderweitiges Mittel, die Zwecke des Vereins zu realisiren, fanden die Verbündeten in der Gründung einer Bur=

schenschaft unter den Studirenden zu Freyburg. Die Feier des 18. Octobers gab die Veranlassung zu deren Stiftung, zu welchem Behuf die Verbündeten mit mehreren andern Studenten etwa 30 an der Zahl, am 16. October 1818 nach Donaueschingen auszogen, wo die Hauptpunkte über das Wesen der Burschenschaft besprochen und festgesetzt wurden. Den Hergang bei dieser Feier beschrieb Wieland umständlich in seinem Briefe an den Inculpaten vom 6. November 1818. Inculpat hatte von Rastadt aus ein Sendschreiben an die Versammelten erlassen, und dem Wieland zugeschickt, welcher solches der Versammlung mittheilte. Inculpat bemerkte in dieser Hinsicht in seinem Tagebuche:

„Ich habe heute ein Sendschreiben beschlossen und abgeschickt an die Brüder, die am 18. October um die Flammen des Feuers gelagert für das sich verbinden werden, was groß ist und gut ꝛc."

Inculpat gesteht dabei zu, daß schon vor seinem Abgange von Freyburg beschlossen gewesen, eine Burschenschaft für Freyburg zu errichten und daß er seiner Seits versprochen gehabt, dazu ein Sendschreiben einzuschicken. Ueber die Tendenz und das Verhältniß dieser Burschenschaft zu dem engeren Verein bemerkt Inculpat in seinem Tagebuche:

„Wirklich ist es ein erhebender Gedanke in den letzten Tagen, ehe ich schied, noch thätig für dieses Werk gearbeitet und größtentheils denen den Geist eingehaucht zu haben, welche das Ganze zum schönen Zweck leiten. Hier wird Vaterlandsliebe angeflammt und die Kraft der Jugend gestählt werden und vorbereitet die, die einst im größeren Kreise kämpfen müssen für Wahrheit und Recht, und sie werden Sieger sein über größere Waffen, wenn sie hier es gelernt haben, festzustehen, und muthig sich zu versuchen. — Und unsere Genossenschaft ist die Seele des Ganzen, das ist herrlich."

Inculpat hat bei seiner Vernehmung zugegeben, daß diese Bemerkungen auf die nach seiner Entfernung von Freyburg daselbst gestiftete Burschenschaft und was er von der Genossenschaft gesagt, auf den engeren Verein sich beziehe, und es geht daraus deutlich genug hervor, daß die Burschenschaft dem Vereine als Mittel zum Zwecke dienen sollte. Noch späterhin als Inculpat sich bereits in Berlin aufhielt, bewies er sich thätig für diese

Burschenschaft. Wieland schrieb deßhalb an ihn unter dem 24. Mai 1819:

„Du bist unser Repräsentant und wohl uns, daß ein Mann, wie Du, unsere Stelle vertritt, wo es unserm Zwecke gilt.“

Inculpat hat diese Aeußerung des ꝛc. Wieland dahin erklärt, daß er, Inculpat, die Geschäfte der Freyburger Burschenschaft bei der Berliner, als der damals geschäftsführenden Burschaft, habe vertreten sollen, und dabei eingestanden, daß er dieser letzteren ein Schreiben wirklich übergeben, und mit Mitgliedern der Burschenschaft zu Berlin gesprochen, auch die Grundsätze der Freyburger wegen Abschaffung des Duells gegen sie vertheidigt habe.

Er bemerkt in dieser Rücksicht in seinem Tagebuche:

„Wie freut es mich, daß die Freyburger von den Berlinern so geachtet werden, daß sie nun in nähere Verbindung mit ihnen treten und so ein schönes Band schlingen, und die Freyburger so sehen, daß ich nicht unthätig bin.“

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß Inculpat auch noch zu Berlin, also innerhalb des preußischen Staats sein politisches Treiben fortsetzte.

Ferner:

c. stand der Freyburger engere Verein mit andern auswärtigen Vereinen gleicher Art in Verbindung.

Marx schrieb deßhalb unter dem 21. August 1818 an die Verbündeten, und in specie an den Inculpaten:

„Vor einem Jahr, und auch vor einem halben sind viele (aus Heidelberg) abgegangen, die berufen waren und noch sind. Jetzt ist in Heidelberg nur noch ein Einziger, der im wahrsten Sinne sein junges Leben zu erziehen weiß, er heißt Alexander Pagenstecher, an den Du schreiben kannst, wenn Du von dort etwas verlangst.“

In dem Briefe des Wieland vom 6. November 1818 an den Inculpaten kommt die Stelle vor:

„Heute früh erhielt ich Deinen Brief von Göttingen, Du magst Dir wohl einbilden, daß uns Deine Nachricht von Scheidler in nicht geringes Erstaunen setzte. Auf Deinen Rath wurde nun heute noch von Walchner nach Heidelberg an Pagenstecher, von Kaiser nach Gießen,

und von Müller nach Jena geschrieben. Wir hoffen nun, daß es sich wieder zum Bessern wenden werde.

Derselbe Correspondent schrieb an den Inculpaten unter dem 24. Mai 1819:

„Auch uns ist vieles klar seit Müller von Heidelberg, Darmstadt und Frankfurt zurück ist. Er hat der Guten so viele kennen gelernet, so vieles erfahren, daß uns mit einem Streiche die Schuppen von den Augen fielen. Du wirst ohne Zweifel von dem Glaubensbekenntnisse, das jeder Eingeweihte schriftlich abzulegen hat, wissen. Müller hat es uns von Heidelberg mitgebracht, und ich habe bereits eine Skizze desselben entworfen und werde es dieser Tage ausarbeiten. Daß Carl Follen und Asmus arretirt und unter Bedeckung nach Weimar geführt wurden, werden Dir die Zeitungen schon verkündigt haben. Nicht wahr? das sind ja herrliche Maaßregeln, den Geist einzuzwängen. Traun, wenn er seine Fesseln sprengt, mag es kein kleines Krachen verursachen."

Ueber die Veranlassung und Tendenz der im vorstehenden Schreiben erwähnten Reise des Müller giebt der Brief des letztern an den Inculpaten vom 14. Mai 1819 dahin näheren Aufschluß:

„Vor einigen Tagen kam ich von einer Reise zurück, die ich größtentheils im Auftrag unseres Vereins unternahm. Ich war in Carlsruhe, Heidelberg, Darmstadt und Frankfurt, wo ich überall brüderlich empfangen wurde. Die Ursache der Reise war diese: Sands Heldenthat erregte hier das größte Aufsehen. Man fing hier sogleich an, unsere Burschenschaft, vorzüglich aber unsern Verein zu betrachten und zu behandeln, als wären unsere Hände mit Kotzebueschen Blute besudelt. Man schrie über Verschwörungen und Vehmgerichte, und die Buben, welche ohnehin das Bewußtsein ihrer eignen Nichtswürdigkeit drückt, glaubten in ihrer Angst, es wären auch auf sie Dolche gezückt. Ohne daß wir ein Näheres über den Sandschen Vorfall wußten, außer den schändlichen Gerüchten lügenhafter Verleumder, bewunderten wir die große That und längst schon glühend für die gute Sache, that es uns sehr wehe, auch gänzlich von unsern fernen Brüdern in Unwissenheit gelassen zu werden, weßwegen ich, nicht ohne

Gefahr hier noch mehr dadurch verdächtig zu werden, die Reise antrat."

Nachdem der Verfasser diejenigen Gleichgesinnten genannt, welche er an den verschiedenen Orten angetroffen und gesprochen, fährt er fort:

„Wie ich zum Thore hineinkam in Darmstadt, rief uns ein Offizier auf die Thorwache, und als ich (etwas bang) eintrat, welch ein Anblick! Es breiteten eine Menge Arme sich mir entgegen: Gott grüß dich, Müller! rief man — es waren Offiziere und Gießner Schwarze. — Ich wohnte einigen Versammlungen bei und freute mich des köstlichen Lebens und Webens dieser edlen Deutschen, unter denen ich, wie in unserem Vereine, vertrauensvoll und voll hoher Begeisterung saß. — Hier erst wurde ich eingeweiht, hier erst wurde klarer mir die Richtung gezeigt, in der sich die Gemüther Aller bewegen, und reicher an Erfahrung und Festigkeit und Begeisterung kehrte ich wieder in unseren Freyburger Kreis zurück, wo man innig und wahr erfaßte, was ich mittheilte."

Inculpat hat diese vorstehend allegirten Briefe seiner Verbündeten, als von denselben herrührend und an ihn gesandt, recognoscirt, auch nichts von Erheblichkeit angeführt, wodurch die Richtigkeit der darin erwähnten Thatsachen zweifelhaft werden könnte. Es geht daraus genügend hervor, daß der Freyburger Verein mit den auswärtigen engeren Vereinen zu Heidelberg, Darmstadt und Gießen communicirt und dahin gestrebt habe, mit diesen Verbindungen gemeinschaftlich zu wirken. Hiervon zeugen ferner die bei dem Inculpaten vorgefundenen drei Namensverzeichnisse, welche er von Wieland, Kaiser und dem Advocat Hoffmann zu Darmstadt erhalten haben will. Wenn Inculpat dieselben für Adressen an Personen von Freyburg nach Göttingen und von da nach Berlin erklärt, an die er von seinen Freunden empfohlen gewesen und die er habe besuchen wollen, so wird dieses Vorgeben dadurch unwahrscheinlich gemacht, daß auf der einen Liste sich auch die Namen sämmtlicher Mitglieder des Freyburger Vereins, und unter diesen der Name des Inculpaten oben an befinden, welchen Umstand Inculpat nicht zu erklären vermocht hat.

Zufolge der Deposition des 2c. Wieland ist das in Rede stehende Namenverzeichniß von den Studenten Rödiger aus

Jena und Follen aus Gießen bei ihrer Durchreise durch Freyburg zu dem Behuf übergeben worden, damit Inculpat bei seiner Reise nach den Norden, oder wenn einer der übrigen Vereinsmitglieder eine Reise unternehme, davon Gebrauch machen sollten. Dies, sowie der Umstand, daß sich auf der Liste pag. 106. der Papiere, nur die Namen solcher Personen befinden, welche theils als Mitglieder und Anhänger der an verschiedenen Orten Deutschlands bestandenen engeren Vereine, theils als Gleichgesinnte und eifrige Beförderer der demagogischen Umtriebe durch die gegenwärtige Untersuchung bekannt geworden sind, machen es wahrscheinlich, daß die Verbündeten sich durch dieses Verzeichniß eine Uebersicht aller Theilnehmer ihrer politischen Tendenzen verschaffen wollten, um mit ihnen desto leichter zu communiciren, um bei ihren Reisen und Wanderungen, welche in den Vereins-Angelegenheiten häufig erfolgten, die Eingeweihten und Vertrauten ihrer Pläne um so eher auffinden zu können.

Dieß sind die hauptsächlichsten Facta, wodurch der Freyburger Verein die Verwirklichung seiner politischen Tendenzen wenigstens vorzubereiten strebte, und wenn Inculpat im Laufe der Untersuchung behauptet hat, daß er von auswärtigen Vereinen der Gleichgesinnten keine Kenntniß gehabt, noch weniger der Freyburger Verein mit solchen in Verkehr und Communication gestanden habe; so ist diese Angabe durch die vorstehend aufgeführten Thatsachen hinreichend widerlegt.

Nach der bisherigen Ausführung ist daher im Betreff des objectiven Thatbestandes des zur Untersuchung gekommenen Verbrechens für feststehend anzunehmen:

1. daß zu Freyburg eine geheime Verbindung unter dem Namen des engeren Vereins existirt habe, und

2. daß diese Verbindung eine politische, auf die Herstellung der Einheit und Freiheit Deutschlands gerichtete Tendenz gehabt. Es ist dabei

3. zwar nicht vollständig erwiesen, jedoch höchst wahrscheinlich gemacht, daß es in der Absicht der Verbündeten gelegen, diese Einheit und Freiheit Deutschlands zur Existenz bringen zu helfen und sich dazu gewaltsamer Mittel zu bedienen; dagegen aber:

4. ganz unerwiesen geblieben, daß bereits eine dergleichen gewaltsame, auf den Umsturz der bestehenden Verfassungen der

einzelnen Staaten unmittelbar gerichtete äußere Handlung von dem Vereine und dessen Mitgliedern unternommen worden; vielmehr

5. nur dargethan, daß bereits Facta ausgegangen sind, wodurch die ad 2. gedachte Tendenz, wenn auch nicht unmittelbar verwirklicht, doch vorbereitet werden sollte. Es frägt sich hiernach ferner: ob diese ermittelten Thatsachen den Thatbestand des Hochverraths in sich schließen?

Hochverrath ist die Handlung eines Staats-Unterthans, welche in sich und in der rechtswidrigen Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, das Dasein des Staats oder solche Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staats überhaupt bestimmt sind, zu vernichten.

Mit dieser Definition stimmen sowohl das gemeine deutsche Criminalrecht, als das römische Recht und die neuern Gesetzgebungen, namentlich das preußische und französische Recht, sowie die Meinungen der bewährtesten Rechtsgelehrten überein.

Aurea Bulla Tit. XXIV. §. 2. sq.

K. Karl V. peinliche Halsgerichts-Ordnung, Art. **CXIV.** und **CXXVII.**

Lex. I. §. 1. Digest. ad leg. Iul. Mai. und

C. V. Cod. ad leg. Iul. Mai.

Wieland, Geist der peinlichen Gesetze Thl. **II.** §. 344.

Quistorp, peinliches Recht §. 152.

Klein, Grundsätze des peinlichen Rechts §. 498.

Feuerbach, Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths S. 36.

Tittmann, Handbuch der Staatsrechtswissenschaft Thl. **II.** §. 272.

Grollmann, Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft §. 326.

Der §. 92. Tit. 20. Thl. **II.** des allgemeinen Landrechts bezeichnet das Verbrechen des Hochverraths als eine Unternehmung, welche auf eine gewaltsame Umwälzung des Staats oder das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt.

Es könnte hiernach den Anschein gewinnen, daß das preußische Recht zum Thatbestande des Verbrechens eine gewaltsame Handlung erfordere; allein das Gesetz bezieht das gewaltsam

nicht auf das Unternehmen des Handelnden, sondern auf die Staats-Umwälzung, welche durch die Handlung hervorgebracht werden soll. Da nun aber eine jede wider den Willen des Staats-Oberhaupts und des übrigen Theils der Staatsbürger auf gesetzlichem Wege, unternommene Veränderung oder gänzliche Umwälzung der Staats-Verfassung als eine gewaltsame erachtet werden muß: so folgt von selbst, daß die zur Erreichung jenes Endzwecks angewandten Mittel und Handlungen nicht noch mit Gewalt verbunden sein dürfen, um den Thatbestand des Verbrechens des Hochverraths vollständig darzustellen. Sonach stimmt das preußische mit dem gemeinen deutschen und dem römischen Rechte überein, welche letztere gleichfalls keine gewaltsamen Unternehmungen zum Thatbestande des genannten Verbrechens erfordern.

Wieland, Geist der peinlichen Gesetze Thl. II. S. 355.

Zum Object desselben ist hiernach das Dasein des Staats, ferner die auf die Vernichtung dieses Staats oder seiner Einrichtungen, oder auf Gefährdung des Lebens, oder der Freiheit seines Oberhaupts rechtswidrig gerichtete Absicht von Seiten eines Unterthanen, und endlich eine zurechnungsfähige, äußere Handlung erforderlich, welche die Erreichung jener Absicht unmittelbar zum Gegenstande hat, ohne Rücksicht darauf, ob der Zweck wirklich erreicht worden oder nicht.

Nach diesen Erfordernissen zum Thatbestande des Hochverraths ist es unbedenklich, daß, da die zur Existenz eines Staats nothwendigen Bedingungen theils in der Vereinigung derselben unter dem letztern und in der Staatsverfassung gegründet sind, sowohl an dieser gemeinschaftlichen Vereinigung der Staatsglieder unter dem Staats-Oberhaupte, theils in der Unterwerfung derselben unter den letztern und in der Staatsverfassung gegründet sind, sowohl an dieser gemeinschaftlichen Vereinigung der Unterthanen, als an der Unterwerfung derselben unter einem Oberhaupte und an dem letztern selbst, sowie in der Verfassung des Staats durch deren gänzliche Vernichtung oder theilweise Abänderung das Verbrechen des Hochverraths begangen werden kann.

Bis zum Jahr 1806 mußte, mit Rücksicht auf die damalige Verfassung Deutschlands, der Reichshochverrath an Kaiser und Reich selbst, sowie an den Kurfürsten — sowohl von reichsunmittelbaren als von mittelbaren Unterthanen begangen — von

dem Landeshochverrathe als von den Unterthanen eines einzelnen deutschen Staats gegen dessen Staat, oder dessen Oberhaupt verübt, unterschieden werden.

Seitdem aber Kaiser Franz **II**. durch die Erklärung vom 6. August 1806 die Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung niedergelegt und sämmtliche Kurfürsten, Fürsten, Stände und Reichsgerichte von ihren bisherigen Pflichten entbunden und das deutsche Reich als solches zu existiren aufgehört hat, hat auch der Begriff eines Reichshochverraths seinen Gegenstand verloren. Es sind nun zwar durch die deutsche Bundesacte vom 8. Januar 1815 (Gesetzsammlung vom Jahre 1818 S. 145.) die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vertragsweise zu einem Bunde wieder zusammengetreten, und es könnte daher die Frage entstehen, ob nicht die Unternehmungen des Freyburger Vereins gegen den deutschen Staatenbund, als solchen, nach der Analogie des Begriffs vom ehemaligen Reichshochverrathe, für einen Hochverrath gegen diesen Bund zu halten sei?

Der Entscheidung dieser Frage bedarf es indessen hier um deßhalb nicht, weil die auf die Vernichtung des deutschen Staatenbundes im Allgemeinen und auf die Aufhebung der bestehenden Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten, sowie auf die Vereinigung der letzteren in ein Ganzes gerichtete Absicht der Verbündeten, zugleich das Verbrechen des Hochverraths gegen die einzelnen den deutschen Bund constituirenden Staaten, und also auch gegen den preußischen Staat als Mitglied jenes Bundes, und integrirenden Theil von Deutschland, involvirt.

Endlich erfordert der Begriff des Hochverraths gegen einen einzelnen deutschen Staat, daß der Verbrecher Unterthan dieses Staats sei; jedoch ist es genügend, wenn der Verbrecher als Fremder sich auch nur einer bestimmten Absicht wegen eine gewisse Zeit hindurch während des verübten Verbrechens in dem Staate, gegen den sein Unternehmen gerichtet war, aufgehalten hat, wenn er gleich Unterthan eines andern Staats ist.

Grollmann, Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft §. 326.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 163.

Haberlein, Handbuch des deutschen Staatsrechts Thl. **I.** §. 54.

Runde, deutsches Privatrecht §. 312. und 445.

Das allgemeine Landrecht Thl. **II.** Tit. 20. §. 12. verordnet, daß auch Fremde, welche sich im preußischen Staate aufhalten, gehalten sein sollen, sich um die Gesetze desselben zu bekümmern und der §. 14. a. a. O. bestimmt, daß dergleichen Fremde, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zu bestrafen sind, nach den Gesetzen des Orts, wo das Verbrechen verübt worden, beurtheilt werden sollen; wobei es ihnen jedoch zu Statten kommt, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe bestimmt haben (§. 15. loco citato). Insofern nun, nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen, zum Thatbestande des Hochverraths, sowohl nach dem preußischen, als nach dem gemeinen deutschen Criminalrecht, wesentlich eine solche äußere Handlung gehört, welche auf die gewaltsame und rechtswidrige Umwälzung des bedrohten Staats oder seiner Verfassung unmittelbar gerichtet ist, und wodurch die höchste Staatsgewalt in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird, kann dieses Verbrechen im vorliegenden Falle nicht als vollständig ermittelt angesehen werden, indem es einer dergleichen Handlung gänzlich ermangelt, und die vom Vereine ausgegangenen, die gewollte Einheit Deutschlands unter einer freien Verfassung nicht unmittelbar herbeiführenden, sondern einen dergleichen Zustand nur erst vorbereitenden Facta diesen Mangel nicht versetzen. Dennoch hat das erkennende Gericht das Unternehmen der Verbündeten, soweit es bereits zur Existenz gediehen, und durch die Untersuchung dargethan ist, nicht für ganz straflos erachtet. Es sagt: Nicht nur das preußische, sondern auch das deutsche gemeine Recht, sowie die römischen Gesetze bezeichnen schon jede Gesellschaft, welche entweder Hinsichts ihres Zwecks, oder im Betreff der zu dessen Erreichung angewandten Mittel, dem Wohle des Staats widerstrebte, als strafbar.

Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts Thl. **I.** Abschn. 5. §. 209.
Lex. I. und **fin. b. d. colleg. et corp.**
Lex. I. e. d. monopol.
Lex. I. §. 1. ad leg. Iul. Majest.

Die Existenz der in Rede stehenden Verbindung und der derselben zum Grunde gelegene Zweck, alle einzelnen deutschen Staaten in ein Ganzes zu vereinigen, sind vollständig ermittelt,

und es ist dabei wahrscheinlich gemacht, daß man diesen Zustand mit Gewalt habe herbeiführen wollen.

Die Gefährlichkeit dieser Verbindung für die einzelnen deutschen Staaten nach ihrer bestehenden Verfassung liegt also dadurch zu Tage. Es ist aber durch obige Thatsachen zugleich ein noch schwereres Vergehen, nämlich der Thatbestand des Hochverraths gegen die einzelnen deutschen Staaten, und namentlich gegen den dazu gehörenden preußischen Staat, wenn auch nicht vollständig, doch zum Theil und soweit festgestellt, daß eine außerordentliche Strafe eintreten muß. Denn daß die bezweckte Vereinigung der einzelnen deutschen Staaten in ein Ganzes unter einer freien Regierungsform, den Umsturz dieser Staaten, mithin auch des preußischen Staats, involviren mußte, springt in die Augen, und insofern es durch die Untersuchung wahrscheinlich gemacht ist, daß dieser Zustand nach der Absicht des Bundes mit Gewalt, also auch auf widergesetzlichem Wege, habe herbeigeführt werden sollen, nimmt das Verbrechen den Character des Hochverraths an, und es fehlt zur Vollständigkeit des **corpus delicti** nur das Requisit, daß eine dergleichen gewaltsame Handlung bereits begonnen habe. Es kann auch dagegen nach der Meinung des Richters gegründeter Weise nicht eingewendet werden, daß es an einer solchen äußeren Handlung des Unternehmens, welche dasselbe dem Strafgesetz unterwirft, völlig ermangle, indem nicht nur die Stiftung des Vereins, durch welchen die sträfliche Tendenz realisirt werden sollte, sondern auch dessen bereits begonnene Vergrößerung, die Stiftung der Burschenschaft und der Communication und das Zusammenwirken mit auswärtigen Verbindungen gleicher Art, als solche Facta erscheinen, wodurch der von den Verbündeten gewollte Endzweck vorbereitet und seiner Verwirklichung, nach ihrer Ansicht wenigstens, einen Schritt näher gebracht werden sollte. Was hiernächst den subjectiven Thatbestand des Verbrechens anbelangt, so fand der Richter in dem rechtsgültig abgelegten und durch die Depositionen der Vereins-Mitglieder, sowie durch den Inhalt des Tagebuchs und der vorgefundenen Correspondenz hinlänglich unterstützten, daher qualificirten Bekenntnisse des Inculpaten, daß er Mitstifter, eine Zeitlang oberster Beamter, und außerdem stets eifriger Theilnehmer der mehrerwähnten Verbindung gewesen. —

Es geht dabei aus seinem von ihm anerkannten Tagebuche, sowie aus der Correspondenz mit den Mitgliedern des Bundes hervor, daß er auch nach seiner Entfernung von Freyburg, während seines Aufenthalts zu Göttingen und Berlin, fortwährend Mitglied des Bundes geblieben, einen ununterbrochenen Briefwechsel mit den übrigen Verbündeten unterhalten, und sich für die Tendenz des Bundes thätig gezeigt habe. Namentlich hat er, wie oben bereits bemerkt ist, zu Berlin im Auftrage des Vereins, dem er angehörte, mit der Berliner Burschenschaft conferirt; dort, wie die vorgefundene Correspondenz nachweiset, sein politisches Treiben fortgesetzt, zu der Vergrößerung des Bundes durch Werbung neuer Mitglieder für denselben mitgewirkt, auch wie die bei ihm vorgefundenen Adressen wahrscheinlich machen, auf seinen Reisen mit Gleichgesinnten an andern Orten communicirt.

Nach allem erscheint Inculpat also dem Richter als Miturheber des in Rede stehenden Verbrechens, und als solcher strafbar.

Was die Bestimmung der Strafe betrifft, so würden, da das Verbrechen im Auslande vom Inculpaten als Ausländer begonnen, und innerhalb des preußischen Staats continuirt worden ist, zu Folge der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 14. f. die Gesetze des Orts, wo das Verbrechen begangen ist, mithin die Vorschriften des im Großherzogthume Baden geltenden gemeinen deutschen Criminalrechts zunächst zur Anwendung kommen; und die Bestimmungen des preußischen Rechts erst dann eintreten, insofern dieselben gelinder als jene sind.

Die ordentliche Strafe des Hochverraths sowohl nach dem gemeinen deutschen Recht und namentlich nach Art. 124. der Carolina, als nach dem preußischen Criminalrechte, besteht in dem Verlust des Lebens und in Confiscation des Vermögens, und es ist daher keines dieser Gesetze für das gelindere anzusehen. Für das Attentat des genannten Verbrechens ist dagegen nirgends eine bestimmte Strafe festgesetzt; so daß auf die allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätze von unternommenen, aber nicht vollendeten Verbrechen zurückgegangen werden mußte. Zu Folge derselben und namentlich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 40. f. konnte, da die poena

ordinaria des Verbrechens der Verlust des Lebens ist, die **poena extraordinaria** nur in einer zeitigen Beraubung der Freiheit des Verbrechers, in Festungs- oder Zuchthausstrafe bestehen.

Erwägt man nun, daß der objective Thatbestand des Verbrechers theils insofern unvollständig ist, als ein gewaltsames Unternehmen zum Umsturz der bestehenden deutschen Staatsverfassungen noch gar nicht zur Existenz gekommen, theils insofern nicht völlig feststeht, als es nur wahrscheinlich gemacht ist, daß die Umänderung in der bestehenden Verfassung Deutschlands auf gewaltsame Weise hat zur Ausführung gebracht werden sollen; berücksichtigt man ferner, daß die Verbindung erst kurze Zeit bestand, und die zur Verwirklichung ihrer politischen Tendenz begonnenen und vorbereitenden Handlungen noch nicht von großer Bedeutsamkeit waren; und bringt man endlich dabei die Persönlichkeit des Inculpaten in Anschlag, der durch die Ueberspanntheit seines Geistes und durch politische Schwärmereien, welche nach seinen oben näher erwähnten Exclamationen fast an Fanatismus grenzen, in der Freiheit seines Denk- und Urtheilsvermögens beschränkt war: so erschien ein sechsjähriger Festungsarrest, als außerordentliche Strafe dem Richter angemessen.

Ob aber der jugendliche Schwärmer eine so harte Strafe verdiente, und ob es bei diesen Enthusiasten einer solchen bedurfte, ist eine andere Frage, in welche wir uns nicht einlassen wollen.

So viel ist aber gewiß, daß wenn man einen solchen politischen Schwärmer eine kleine preußische Provinzialstadt auf ein Paar Jahre zum Aufenthalt angewiesen, und dabei seine Ansichten bekannt gemacht hätte; er durch den praktischen Sinn der Bürger bald abgekühlt worden wäre, die ihm bald hätten fühlen lassen, daß sie ihn für nicht recht klug hielten.

Bei Gelegenheit der von der Immediat-Untersuchungscommission zu Berlin gegen den Doctor Jung daselbst eingeleiteten polizeilichen Untersuchung kam auch die weitere Verbreitung des Liedes: „Die deutsche Jugend an die deutsche Menge,“ zur Sprache und es ward ermittelt, daß der damalige Student

Lette in Göttingen, zur Zeit, als er früherhin in Berlin studirt habe, sich im Besitz mehrerer Exemplare dieses Liedes befunden, welche er von dem Studenten Sand erhalten haben sollte, als er von diesem auf dessen Reise nach Berlin besucht worden sei. Der ꝛc. Lette wurde auf Veranlassung der Immediat-Untersuchungscommission von dem akademischen Senat zu Göttingen über diese Anschuldigung gerichtlich befragt, und leugnete damals seine Kenntniß von dem Besitze und der Verbreitung gedachten Liedes vor dem Universitäts-Actuar Seidel gänzlich ab, bekräftigte diese seine Angabe auch mittelst des von ihm abgeleisteten Zeugeneides. Unmittelbar darauf reichte er jedoch bei dem akademischen Senat eine schriftliche Erklärung ein, in welcher er unter Bezeugung vieler und aufrichtiger Reue angab, daß seine Behauptung falsch gewesen und er allerdings ungefähr 8 Exemplare jenes Liedes erhalten und unter seinen Bekannten vertheilt habe.

Er habe solches verschwiegen, weil er besonders wegen seiner Beherbergung Sand's zu Berlin große Verantwortung gefürchtet. Von Seiten des akademischen Senats zu Göttingen wurde der ꝛc. Lette wegen dieses abgelegten falschen Eides mit einer 14tägigen Carcer-Strafe und mit dem **Consilio abeundi** belegt, welche Strafe derselbe, soviel aus den Acten erhellet, auch abgebüßt hat.

Auf den Grund des obigen, von dem akademischen Senat zu Göttingen abgelegten Bekenntnisses ward der ꝛc. Lette hiernächst von der Immediat-Untersuchungscommission mittelst Verfügung vom 15. April 1820 wegen Verbreitung des mehrerwähnten Liedes zur förmlichen Criminal-Untersuchung gezogen und die Führung derselben dem damaligen Vice-Präsidenten des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt, Dietrich, übertragen.

Diese Untersuchung hat im Wesentlichen Folgendes ergeben.

Wilhelm Adolph Lette, 21 Jahr alt, der Sohn des Landraths Lette auf Justinenhoff bei Soldin, zur Zeit der gegen ihn eröffneten Untersuchung bei dem königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt an der Oder als Auscultator angestellt, hat seinen Schulunterricht auf dem grauen Kloster zu Berlin genossen, von Michaelis 1816 bis Ostern 1818 in Heidelberg, von da bis Michaelis 1819 in Berlin, und von da bis Ostern 1820 die Rechte in Göttingen studirt. Außer dem bereits gedachten Vergehen der Leistung eines falschen Eides vor dem

akademischen Gericht zu Göttingen will Inculpat früherhin Verbrechens halber noch nicht bestraft worden sein.

Was die ihm gegenwärtig angeschuldigte Verbreitung des Liedes: „Die deutsche Jugend an die deutsche Menge" anbetrifft, so lautet sein Bekenntniß darüber im Wesentlichen folgender Gestalt:

Als er sich auf der Universität zu Berlin befunden, habe Sand, den er seinerseits auf einer Reise nach Jena kennen gelernt, auf seiner Reise nach Berlin, deren Zweck ihm, Inculpaten, übrigens unbekannt gewesen, acht Tage lang bei ihm gewohnt und ihm bei seiner Abreise 3 Briefe zurückgelassen, um solche auf die Post zu geben. Sand habe solche bereits couvertirt in seinem Reisesack mitgebracht; dadurch sei an dem einen das Couvert durchgescheuert, und die Aufschrift unleserlich geworden. Er habe daher durch den Inhalt den Empfänger kennen zu lernen versucht, aber gefunden, daß darin 8 bis 9 Exemplare des gedachten Liedes enthalten gewesen. Dadurch habe er dasselbe kennen gelernt, die Exemplare jedoch an seine Bekannten vertheilt. Wem er dieselben gegeben, wisse er eben so wenig mehr mit Gewißheit, als an wen die Aufschriften der Sandschen Briefe gelautet.

Bei der Mittheilung dieses Liedes an andere Studenten habe er keine weitere Absicht gehabt, als die, über dessen mystischen Inhalt ihre Meinung zu vernehmen; er habe auch nicht geglaubt, durch diese Mittheilung irgendwo aufrührerische Gesinnungen anzuregen, zumal das Lied auf keine Weise die Absicht eines bestimmten Unternehmens, am wenigsten gegen Preußen ausspreche. Ueber seine übrigen akademischen Verhältnisse und Verbindungen ist Inculpat von dem Criminalgericht nicht vernommen worden.

Der akademische Senat zu Göttingen hat von Inculpaten jedoch angegeben, daß er Mitglied der Burschenschaft gewesen sei, derselben aber wegen Mißbilligung der Duelle entsagt habe, und dem Präsidenten v. Dietrich hat er sub acto Frankfurt den 23. October 1820 über sein akademisches Treiben Folgendes eröffnet:

Während seiner Anwesenheit zu Heidelberg in dem Wintersemester von 18$\frac{1}{1}\frac{6}{7}$ habe sich dort die Burschenschaft constituirt, der er beigetreten, und an welcher er noch späterhin thätigen An-

theil genommen habe; späterhin sei der Plan gefaßt worden, aus jener Verbindung eine Vereinigung sämmtlicher Universitäten hervorgehen zu lassen, deren Tendenz, streng genommen, wissenschaftlich und moralisch, gegen die Orden und Landsmannschaften gerichtet gewesen und auf Nährung der Vaterlandsliebe und auf das Zusammenhalten der Studenten als Deutsche hingezweckt habe. Eine politische Tendenz habe solche seines Wissens nicht gehabt, so wenig wie seine Bestimmung über die akademischen Jahre hinausgegangen sei.

Wenn er, Inculpat, sich berufen gefühlt, auch später die dießfällige Verbindung mit seinen Freunden fortzusetzen, so sei solches Folge einer Privatverabredung mit diesen gewesen, mit welchen er damals die Ueberzeugung getheilt habe: daß nur eine constitutionelle Regierung dem Lande fromme.

Unter den Bekannten, mit welchen er jene Verabredung getroffen und jene Ueberzeugung getheilt habe, nennt er unter andern: Kahl in Darmstadt, hinlänglich bekannt als eifriges Mitglied des dortigen Vereines.

Im Jahre 1817 Vorsteher der Burschenschaft, habe er als heidelberger Deputirter der Wartburgs-Feier beigewohnt.

Bei diesen Angaben ist Inculpat bis zum Schlusse der Untersuchung stehen geblieben. Er hat sich selbst schriftlich vertheidigt und dahin angetragen: ihn von aller Strafe frei zu sprechen, und die Kosten der Untersuchung niederzuschlagen.

Bei der rechtlichen Beurtheilung des dem Inculpaten zur Last fallenden Vergehens kam es dem Richter zuvörderst auf die Prüfung des Inhalts des in Rede stehenden Liedes, betitelt: „Die deutsche Jugend an die deutsche Menge“, an.

Dasselbe lautet folgendergestalt:

„Menschenmenge, große Menschenwüste,
Die umsonst der Geistes-Frühling grüßte!
Reiße, krache endlich, altes Eis.
Stürz' in starken, stolzen Meeresstrudeln
Dich auf Knecht und Zwingherrn, die dich hudeln.
Sei ein Volk, ein Freistaat! werde heiß!

Bleibt im Freiheitskampf das Herz dir frostig,
In der Scheide wird dein Schwerdt dann rostig,
Männerwille, aller Schwerdter Schwerdt.

Wird es gar im Fürstenkampf' geschwungen,
Bald ist es zerschroten, bald zersprungen:
Nur im Volkskampf blitzt es unversehrt.

Thurmhoch auf des Bürgers und des Bauern
Nacken mögt ihr eure Zwingburg mauern,
Fürstenmaurer, drei und dreimal zehn.
Babels Herrenthum und faule Weichheit,
Bricht mit Blitz und Donner Freiheit, Gleichheit,
Gottheit aus der Menschheit Mutterweh'n."

Daß sich in diesem Liede, welches, wie die Acten ergeben, vornämlich von dem Vereine der Unbedingten verbreitet und von einem Mitgliede dieser Vereine, von dem Studenten Ferdinand Johann Witt, verfaßt worden ist, der Geist der Unzufriedenheit mit den bestehenden Staatsverfassungen Deutschlands, und namentlich der Bundesstaaten, der Wunsch nach deren Vernichtung und nach der Vereinigung Deutschlands unter einer freien demokratischen Verfassung, ein bitterer Tadel gegen die Regierungen und gegen die Regenten selbst auf eine gefährliche und schmähende Weise ausspricht, und daß dieß Lied daher wohl geeignet erscheint, Mißvergnügen beim Volke gegen die Regierung zu erwecken, ist nach dem vorstehend allegirten Inhalte desselben nicht zu verkennen. Eben so zweifellos muß es unter diesen Umständen daher auch erscheinen, daß die Verbreitung dieses Liedes nach §. 151. f. Tit. 20. Thl. **II.** des Landrechts ein strafbares Verbrechen involvire.

Die zu den Acten eingegangenen Berichte der betreffenden Staatsbehörden ergeben, daß mehrerwähntes Lied fast durch ganz Deutschland, und namentlich auch in verschiedene Provinzen des preußischen Staats versandt und verbreitet worden ist, und es steht durch das Bekenntniß des Inculpaten fest, daß er sich dieser Verbreitung schuldig gemacht habe.

Denn er ist nach dem Obigen geständig, daß er die obigen 8 Exemplare des fraglichen Liedes, welche er angeblich in dem ihm von Sand zur Absendung mit der Post behändigten, von ihm aber eröffneten Briefe vorgefunden, nicht, wie er hätte thun sollen, vernichtet, oder seiner vorgesetzten Obrigkeit abgegeben, sondern an seine Freunde, den rc. Jung und andere Studenten zu Berlin vertheilt habe. Die Strafbarkeit eines solchen Ver-

fahrens und die davon zu befürchtenden nachtheiligen Folgen für den Staat, konnten ihm dabei nicht unbekannt bleiben. Daß Inculpat, wie er vorschützt, diese Vertheilung des Liedes nur um deßwillen unternommen, um die Meinung seiner Freunde über dasselbe zu erfahren, nicht aber dabei die sträfliche Absicht gehabt habe, das Lied und dessen Inhalt zur näheren Kenntniß des Publikums zu bringen, und solchergestalt die Tendenz des Liedes zu befördern, ist wenig zu glauben, da Inculpat nach den Acten als ein eifriger Anhänger der demagogischen Umtriebe, als Theilnehmer der Burschenschaften, und nach seinem eigenen Bekenntnisse als ein solcher erscheint, der politische Tendenzen verfolgte, und der die Ueberzeugung theilte, daß eine constitutionelle Verfassung Deutschland fromme.

Durch die Auslassung des Sand, welcher nicht in Abrede gestellt hat, daß er dem Inculpaten die fraglichen Briefe zur Absendung durch die Post behändigt habe, und daß sich darin Exemplare des in Rede stehenden Liedes befunden, wird das obige Bekenntniß des Inculpaten unterstützt und qualificirt, so daß der Thatbestand des Vergehens ob- und subjectiv dahin gegen ihn feststeht:

„daß er ein mit revolutionairen Ideen und bitterem Tadel gegen die bestehenden Regierungen angefülltes Lied weiter verbreitet habe.“

Das allgemeine Landrecht Thl. **II.** Tit. 20. §. 151. verordnet:

„wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt;“

und der §. 154. l. c. disponirt:

„Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischen Schriften, trifft außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.“

Da nun Inculpat nicht als Verfasser, sondern nur als Vertheiler des Liedes an Andere concurrirt, auch die Verbreitung durch ihn nicht von Bedeutung, sondern erweislich nur durch

Mittheilung an einige seiner Freunde geschehen ist, auch nicht erwiesen ist, ob und welcher Nachtheil dadurch für den Staat bewirkt worden, so kann nur der niedrigste Grad der angedrohten Strafe, nämlich eine 6monatliche Gefängnißstrafe gegen ihn eintreten, welche seinem Vergehen völlig angemessen erscheint, und auf die daher erkannt worden ist. Was das Vergehen des Meineides anlangt, dessen Inculpat nach der obigen Geschichtserzählung bei dem akademischen Gerichte zu Göttingen sich hat zu Schulden kommen lassen: so kann solches kein Gegenstand des gegenwärtigen Straferkenntnisses mehr sein, da Inculpat dieserhalb von der competenten Behörde bereits bestraft worden ist, mithin das Vergehen als abgebüßt angenommen werden muß, sowie denn auch die davon in Kenntniß gesetzt gewesene Immediat-Untersuchungscommission dieses Vergehen nicht mehr zum Gegenstande der vorliegenden Untersuchung gemacht hat. Wenn ferner die oben näher angeführten Aeußerungen des Inculpaten **ad protocollum** vom 23. October 1820 einigermaaßen die Vermuthung gegen ihn an die Hand gäben, daß er in die Grundsätze und Tendenzen der Unbedingten eingeweiht gewesen, und vielleicht gar diesen geheimen Verbindungen angehört habe; so fehlt es doch darüber an allen weiteren Beweisen. Die Acten über den Verein der Unbedingten zu Heidelberg, so wie der von Seiten der Centralcommission zu Mainz über jene Verbindung erstattete Bericht liegen nicht vor, und es ist insofern nicht einmal ersichtlich, worin der engere Verein zu Heidelberg bestanden, ob derselbe als eine geheime oder sonst strafbare Verbindung zu erachten sei, und wer zu den Theilnehmern desselben gehört habe. Unter diesen Umständen, und da die Untersuchung gegen den Inculpaten auf seine etwanige Theilnahme an verbotenen Verbindungen und namentlich an den Vereinen der Unbedingten, gar nicht einmal gerichtet worden ist, Inculpat auch eine dergleichen Complicität nirgends zugestanden hat; so hat darüber in dem Strafurthel gegen ihn nicht abgesprochen werden können.

Sehr wichtig ist die vorstehende Bemerkung, daß kein Schade durch die Verbreitung dieses Liedes geschehen; auch hätte man es dreist in Tausenden von Exemplaren verbreiten können, es würde um so weniger Eindruck gemacht haben, jemehr man gesucht hätte, das Volk an einige Oeffentlichkeit zu gewöhnen. Dann hätten sich nicht allein die Stimmen solcher Enthusiasten, sondern auch

die der vernünftigen Leute erhoben, und bald würden die jugendlichen Reformatoren lächerlich erschienen sein.

Einigermaaßen gefährlicher sieht die folgende Criminalgeschichte aus, welche ebenfalls die Mainzer Centralcommission beschäftigt hat.

Der Angeschuldigte Gustav Asverus, welcher sich seit Michaelis 1818 behufs der Fortsetzung seiner Studien auf der Universität zu Berlin aufhielt, wurde daselbst zufolge der Verfügung der Ministerialcommission vom 15. Juli 1819 wegen Verdachts der Theilnahme an geheimen politischen Verbindungen, unter Beschlagnahme seiner sämmtlichen Papiere, zur gefänglichen Haft gebracht, und die polizeiliche Untersuchung gegen ihn demnächst eröffnet und geführt. Bei Prüfung des Resultats der letztern hat die Immediats-Untersuchungscommission die Einleitung des peinlichen Verfahrens gegen den Inculpaten wegen eines doppelten Vergehens desselben, nämlich:

1. wegen Conats lebensgefährlicher Drohungen gegen den von H.;

2. wegen Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen, für begründet erachtet und die förmliche Criminaluntersuchung dieserhalb gegen ihn geführt und abgeschlossen.

Ueber seine Persönlichkeit hat der Angeschuldigte Folgendes zum Protokoll gegeben:

Er heißt Gustav Asverus, damals 25 Jahr alt, evangelischer Religion, aus Jena gebürtig und das einzige Kind seiner noch lebenden Eltern, der Justizrath und Universitätssyndicus Asverusschen Eheleute. Er hat zu Weimar die Schule besucht, zu Ostern 1816 die Universität zu Jena bezogen und daselbst bis Ostern 1818 die Rechte studirt. Seit diesem Zeitpunkt hat er ein halbes Jahr lang sein Studium zu Heidelberg fortgesetzt und seit Michaelis 1818 sich zu demselben Zwecke nach Berlin begeben, weil er angeblich in Heidelberg in Studentenstreitigkeiten verwickelt war und dadurch vom Studiren abgehalten wurde.

In Criminaluntersuchung will Inculpat früher noch nicht gewesen und nur wegen eines mit dem Studenten Carussow gehabten Duells eine 14tägige Carcerstrafe erlitten haben.

I. Was den ersten gegen ihn aufgestellten Anklagepunkt, nämlich den Conat lebensgefährlicher Drohungen anbetrifft, so haben sich unter den Papieren des Angeschuldigten 3 Aufsätze vorgefunden, von denen der eine jedoch bloß eine Reinschrift des andern durch Randbemerkungen veränderten, ist. In diesen Aufsätzen ward ein gewisser von H. bedroht, falls er nicht innerhalb einer gewissen Frist Jena verlassen haben würde, von der unterdrückten Unschuld und des Frevels furchtbaren Rächern getödtet zu werden.

Ueber die Entstehung dieser Aufsätze hat sich Inculpat dahin ausgelassen:

Im Jahre 1817 habe sich zu Jena ein Mann aufgehalten, der sich von J. genannt und mehreren Studenten dadurch aufgefallen sei, daß er einen französischen Orden, wahrscheinlich den der Ehrenlegion, getragen, und sich damit gebrüstet habe. Es sei in der Folge bekannt geworden, daß dieser Mann eigentlich von H. heiße, durch Zurückhaltung der Begnadigungs-Ordre hauptsächlich verschuldet habe, daß die oldenburgschen Räthe von Fink und Gebhardi, im Jahre 1813 durch die Franzosen hingerichtet worden. Die Studirenden Riemann und Berger, welche mit dem Inculpaten auf Riemanns Stube einstens zusammen gewesen, hätten über diesen Mann gesprochen und es wäre damals die Frage aufgeworfen worden: ob man ihn ausprügeln wolle? Dieß sei jedoch verworfen und endlich beschlossen worden, ihm einen Brief zu schreiben und ihn durch dessen Inhalt zur Räumung Jena's zu veranlassen. Es ward hierauf von ihnen ein Aufsatz entworfen, und wie Inculpat glaubt, habe gleich damals Riemann ihre Ideen in dieser Schrift zu Papier gebracht. Die Correcturen darin wären von seiner, des Inculpaten, Hand und der Fol. 4. befindliche Aufsatz sei eine Reinschrift, welche Inculpat gefertigt habe. Die unter dem Aufsatz befindlichen drei Kreuze wären hinzugefügt, um dem Ganzen ein geheimnißvolles Wesen zu geben, und das Zeichen über den Kreuzen solle eine bald abgelaufene Sanduhr vorstellen.

Der fragliche Aufsatz sei übrigens aus keiner Verbindung hervorgegangen und was darin von den Rächern des Frevels und dergleichen vorkomme, sei bloß hinzugefügt, um bei dem Landrathe den Gedanken zu erwecken, daß die Verfasser Leute von vieler Macht und Einfluß wären.

Wer den dritten in den Acten befindlichen Aufsatz, ähnlichen Inhalts, geschrieben haben möge, wisse Inculpat nicht.

Auf welche Art der Aufsatz dem von H. sollte zugestellt werden, darüber sei unter ihnen nichts verabredet worden, auch habe der von J. bald darauf Jena — angeblich auf Geheiß der Regierung — verlassen. Eben so wenig sei davon die Rede gewesen, noch andere Mittel anzuwenden, selbst dann, wenn der von J. die Drohung nicht achten und in Jena bleiben sollte, und noch weit weniger wäre es einem von ihnen in den Sinn gekommen, demselben in diesem Fall nach dem Leben zu trachten.

Die Aussagen der Studenten Riemann und Loholm stimmen mit der Deposition des Inculpaten überein.

Der Justizrath Krause, durch welchen Inculpat schriftlich vertheidigt worden, hat dahin angetragen:

demselben bei diesem Punkt völlig frei zu sprechen.

Er sucht auszuführen, daß es dem Inculpaten und seinen Genossen mit der ganzen Sache nicht Ernst gewesen sei und daß von einer Bestrafung desselben deßhalb nicht die Rede sein könne, weil der Drohbrief nicht abgesandt, ja nicht die Mittel verabredet worden, durch welche er dem Bedroheten zu überbringen gewesen, und hauptsächlich, weil nach gemeinem deutschen Criminalrecht, welches hier zur Anwendung kommen müsse, ein dergleichen Drohender nur Caution zu stellen, sonst aber keine Strafe zu gewärtigen habe.

Bevor zur Beurtheilung dieses Punktes übergegangen wird, ist es erforderlich, die Competenz des untersuchenden und erkennenden Gerichts zu prüfen, und dieß zwar um so mehr, als nicht nur Inculpat dagegen Bedenken erhoben, sondern auch der Vertheidiger desselben **principaliter** dahin angetragen hat,

„den Inculpaten, mit Aussetzung alles weitern Verfahrens, sammt den verhandelten Acten, an die herzoglich weimarschen Gerichte ausliefern zu lassen,"

indem er das Forum desselben in hiesigen Landen in keiner Art für begründet hält.

Es steht nach Inhalt der Acten fest, daß diejenigen Vergehen, wegen welcher Inculpat gegenwärtig zur Untersuchung gezogen ist, sämmtlich im Auslande verübt und Inculpat selbst als Ausländer zu betrachten ist. Die preußische Criminalordnung bestimmt nun aber im §. 96. ad 5.:

„daß, wenn durch Verträge nichts bestimmt worden, auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden müsse, wenn derselbe ein Ausländer und das Verbrechen im Auslande verübt ist,"

und es könnte mithin die Frage entstehen, ob nicht im vorliegenden Falle auf die Auslieferung des Inculpaten anzutragen gewesen sei? Diese Frage muß indessen verneint werden. Es sind nämlich hier die beiden Fälle zu unterscheiden:

1. Ob Inculpat im Auslande an einer solchen hochverrätherischen Verbindung Theil genommen hat, welche nur allein gegen den Staat, dem er angehört, gerichtet, oder

2. ob diese Verbindung außerdem auch gegen den preußischen Staat gerichtet gewesen ist.

Im ersten Falle würden die preußischen Criminalbehörden keine Veranlassung haben, von einem solchen Verbrechen Notiz zu nehmen, so lange der Staat, in welchem dasselbe verübt worden, den Verbrecher nicht bestrafen will.

In dem zweiten Falle dagegen kann den preußischen Behörden die Befugniß nicht bestritten werden, einen Ausländer, insofern er Stifter oder Theilnehmer eines — wenn gleich im Auslande gestifteten — Bundes ist, als einen Feind des Staats, auf dessen Grund und Boden er sich betreten läßt, zur gefänglichen Haft und Untersuchung zu ziehen.

Dieser zweite Fall ist aber hier vorhanden. Inculpat ist außer dem Conat lebensgefährlicher Drohungen gegen den von I., auch der Theilnahme an solchen hochverrätherischen Verbindungen angeschuldigt, welche den Umsturz der Verfassung sämmtlicher deutschen Staaten, mithin auch des preußischen bezweckt haben sollen. Es ist auch ferner zu berücksichtigen, daß die, wegen der demagogischen Umtriebe in Deutschland bisher stattgefundenen Maaßregeln größtentheils in Uebereinstimmung mehrerer Staaten getroffen sind, und die Anordnung einer gemeinschaftlichen Centralcommission zu Mainz ergiebt es, daß die Untersuchung des gegen die Ruhe und Sicherheit von ganz Deutschland gerichteten Unternehmens, als eine gemeinschaftliche, jedem Staat gleich stark interessirende Sache behandelt werden soll.

Es tritt mithin, in Betreff der Fremden und Ausländer hier ein anderes als das gewöhnliche Verhältniß ein, indem diejenigen Staaten, welche sich zu gleichen Maaßregeln vereinigt,

eben durch diese Vereinigung gegenseitig die Competenz über ihre in Untersuchung verwickelten Bürger anerkannt haben.

Bei dem Inculpaten ist dies um so mehr der Fall, als der Landesherr desselben, der Großherzog von Sachsen-Weimar, durch seinen Geschäftsträger am Berliner Hofe, in der Note vom 11. Januar 1820 ausdrücklich hat erklären lassen, daß es keinesweges die Absicht sei, den Inculpaten der preußischer Seits verfügten Untersuchung und dem richterlichen Erkenntnisse zu entziehen oder auch nur irgend einen Einfluß darauf auszuüben.

Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß Inculpat nach dem Angeführten nicht die Befugniß hat, seine Auslieferung an die Weimarschen Gerichte zu verlangen, daß er im Gegentheil, um so mehr verpflichtet war, sich der in Preußen gegen ihn einzuleitenden Untersuchung und dem Erkenntnisse zu unterwerfen, als er mit der gerichtlichen Verhandlung vom 16. Mai 1820 cautionem dejudicatam pati bestellt hat. Eben so unbedenklich ist es, daß gegen die Competenz der königlichen Immediat-Untersuchungscommission, als inquirirender und erkennender Behörde nichts zu erinnern ist, insofern als deßhalb auf die Vorschriften der Criminalordnung §. 77. ad 4. des allgemeinen Landrechts Thl. **II.** Tit. 17. §. 18. und 19. und der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. **I.** Tit. 2. §. 138., sowie auf den Inhalt der allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. März 1820, welche die Competenz des Gerichts als erkennenden Gerichtshofes bestimmt ausspricht, Bezug genommen wird.

Auch findet sich sonst gegen die Förmlichkeiten der geführten Untersuchung überall nichts zu erinnern.

In der Hauptsache stehet es nach dem rechtsgültigen Bekenntniß des Inculpaten, welches durch die übereinstimmenden Depositionen des Loholm und des Candidaten Riemann überall unterstützt wird, fest, daß Inculpat mit dreien seiner Freunde in der Absicht zusammengetreten ist, den von J. durch eine an ihn abzusendende Schrift, deren Inhalt sein Leben bedroht, aus Jena zu entfernen, daß zu diesem Endzwecke das im Original zu den Acten gekommene Scriptum, zufolge dessen der von J. als entlarvter Bösewicht, als ein ewiger Schandfleck im edlen Stamme der von H., als Mörder zweier edler Männer, als Vaterlandsverräther und von Gott verworfener Sünder bezeichnet und aufgefordert wird, Jena bis zu einer bestimmten

Zeit zu verlassen, widrigen Falls sie, die Verfasser, der schrecklich Hingewürgten Rächer sein und ihn tödten würden, von dem Inculpaten verfasst worden, dessen Absendung an den von J. auch beschlossen gewesen, dieselbe jedoch dadurch, daß der Bedrohte die Stadt bereits früher verlassen gehabt, unterblieben sei. Das Gegentheil dieses letztern Umstandes ist durch die Untersuchung nicht ermittelt worden und man muß daher bei dem Geständniß des Inculpaten und der Aussage seiner Mitgenossen stehen bleiben.

Wäre die Absendung des Drohbriefes wirklich erfolgt, erst dann würde die Androhung von Seiten des Inculpaten, einen Mord begehen zu wollen, als perfect angenommen werden können. Insofern ist also nur der Conat einer dergleichen Androhung in medio; aber auch dieser nun deßhalb nicht für ganz straflos zn erachten, weil Inculpat behufs des Unternehmens mit Andern bereits in Verbindung getreten ist, mit diesen die Ausführung besprochen und den Drohbrief abgefasst hat; auch die Absendung des letztern schon bestimmt gewesen und nur durch einen, rücksichts des Inculpaten, ganz zufälligen Umstand verhindert worden ist: so daß hiernach das Unternehmen bereits in äußere Handlungen übergegangen war und dadurch dem Strafgesetz unterworfen wurde.

Inculpat hat nun zwar fortwährend behauptet, daß es nicht seine und seiner Mitgenossen Absicht gewesen sei, den von J., falls derselbe zur festgesetzten Zeit Jena nicht verlassen hätte, zu tödten, daß sie vielmehr nur den Endzweck verfolgt hätten, den Bedrohten in Schrecken zu setzen und ihn so zu vermögen, sich aus der Stadt zu entfernen.

Allein es fehlt nicht an Anzeigen, welche hinsichts des Inculpaten, vermöge seiner geäußerten Grundsätze und Gesinnungen, wenigstens eine Wahrscheinlichkeit begründen, daß es ihm mit Ausführung der Drohung wirklich Ernst gewesen sei. Er rühmt in dem Briefe an L o h o l m vom 5. April 1819 den ähnlichen an dem v o n K o t z e b u e durch C a r l S a n d verübten Mord, als eine edle große That, der man nacheifern müsse und über deren Folgen nur Kleingläubige erzittern könnten.

In dem Briefe an den Studiosus K. d. d. Berlin den 9. Mai 1819 äußert Inculpat in Beziehung auf jene That des S a n d:

„daß der Einzelne wohl einen Vaterlandsverräther aus der Welt schaffen und dadurch aussprechen könne, daß sein Vaterland noch zu schwach und zu schlecht sei und daß es anders werden müsse; von dieser Ansicht müsse man ausgehen, um die That zu rechtfertigen, d. h. nicht vor Gericht, sondern vor allen tüchtigen Herzen, und dann sei sie eine Hindeutung auf kommende bessere Zeiten."

In einem Briefe an Loholm schreibt Inculpat ferner:

„Sand hatte ausgesprochen, was in unendlich vielen Herzen lebt, die Art kommt hier nicht weiter in Betracht, bei mir wenigstens nicht,"

und endlich gesteht er in einem an seine Eltern gerichteten Briefe vom 11. Mai 1819 geradehin zu:

„künftig, wenn es an der Zeit sein werde, eine ähnliche That zu begehen."

Sieht man hierbei auf den Hang des Inculpaten zur politischen Schwärmerei, auf dem man ihm in allen seinen Briefen antrifft und auf den in seinem Tagebuche wiederholt geäußerten Durst, für das vermeintliche Wohl seines Vaterlandes zu kämpfen und gelte es auch sein Leben: so muß man ihn bei dieser seiner Individualität zur Begehung der angedrohten That um so mehr für fähig halten, als er grade in dem von J., nach Inhalt des Drohbriefes, einen Verräther seines deutschen Vaterlandes erblickte, durch den unschuldiges Blut vergossen worden.

Allein, wenn man selbst voraussetzen wollte, daß es dem Inculpaten mit der Drohung Ernst gewesen, so würde ihm doch immer nur der Conat lebensgefährlicher Drohungen, nicht aber der Conat eines Mordes, also des Verbrechens selbst, zur Last gelegt werden können; da noch keine einzige, auf das Leben des Bedrohten unmittelbar abzielende Handlung zur Existenz gekommen ist.

Die Drohung, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, involvirt sowohl nach preußischem als nach gemeinem deutschem Criminalrecht ein strafbares Vergehen.

Das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 44. disponirt:

„Auch bloße Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar und verpflichten den Staat zu Maaßregeln, wodurch der Bedrohte in Sicherheit gesetzt wird."

Das gemeine deutsche Criminalrecht bestimmt:
„daß derjenige, welcher einzelnen Personen Unglück und Verderben drohet, nach den Grundsätzen, die von versuchten Verbrechen und Injurien gelten zu beurtheilen, zuweilen aber und wenn solche Drohungen mit einer feierlichen Ankündigung vorhabenden Mordes verbunden wären, mit dem Staubbesen zu bestrafen oder auch mit einer andern mit dem letztern in Verhältniß stehenden Strafe und überdem der Verbrecher zur Cautionsleistung anzuhalten sei.“

v. Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts Thl. I. §. 177.

Hommel, Observ. §. 130.

Carpzow, a. a. O. 37. Nr. 15 fg.

Nach Thl. II. Tit. 20. §. 14. des allgemeinen Landrechts sollen Fremde, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden, nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden, wobei es ihnen jedoch zufolge §. 15. a. a. O., im Falle sie wegen auswärts verübter Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden, zu statten kommt, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

Das hier in Rede stehende Vergehen ist zu Jena, wo das gemeine deutsche Recht gilt, verübt. Es würde also letzteres zur Anwendung kommen müssen, falls man nicht annehmen könnte, daß das preußische Gesetz das gelindere ist.

Letzteres ist aber wirklich der Fall. Das allgemeine Landrecht setzt für dergleichen Drohungen keine bestimmte Strafe fest, und nach demselben kann daher nur eine willkührliche Strafe eintreten, welche nach §. 35. a. a. O. nicht über Gefängniß von 6 Wochen oder eine Geldbuße von 50 Thalern auszudehnen ist.

Wendet man nun diese gesetzliche Vorschrift auf den Inculpaten an: so kann die denselben treffende Strafe, mit Rücksicht darauf, daß der Drohbrief dem Bedroheten noch nicht behändigt war, und es nicht erhellet, ob über die Art und Weise, wie die Behändigung erfolgen sollte, bereits Verabredungen getroffen waren, nur gering ausfallen und ist deßhalb dieß Vergehen, da noch ein schweres Verbrechen gegen den Angeschuldigten vorliegt, nach §. 57. a. a. O. nur als ein Verschärfungsgrund der durch letzteres verwirkten Strafe zu erachten.

II. Was hiernächst die zweite dem Inculpaten gemachte Anschuldigung, nämlich:

die Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen

anbetrifft: so beruhet es in dem Bekenntniß des Inculpaten, daß er, im Laufe seiner Studienzeit, nach und nach fünf verschiedenen Verbindungen, nämlich bereits als Schüler einer auf der Schule zu Weimar mit seinen Mitschülern errichteten Gesellschaft, sodann auf der Universität zu Jena der dortigen Burschenschaft, späterhin aber dem schwarzen Orden und endlich auf der Universität zu Heidelberg zuerst der Burschenschaft daselbst, demnächst aber dem damals gestifteten sogenannten engeren Vereine angehört hat. Die auf der Schule zu Weimar errichtete Verbindung, sowie der auf der Universität zu Jena bestandene schwarze Orden können jedoch ihrem Wesen und ihrer Tendenz nach, soweit diese durch die Untersuchung ermittelt, als staatsgefährliche oder überhaupt strafbare Vereine nicht erachtet werden. Denn ersterer war, nach der Angabe des Inculpaten, eine bloße Nachahmung der auf der benachbarten Universität Jena damals bestandenen Landsmannschaften, und Inculpat hatte sie mit mehreren seiner Mitschüler zu dem Ende errichtet, um sich von schlechten Subjecten abzusondern, und wissenschaftlich mit einander zu arbeiten. Die Tendenz des schwarzen Ordens giebt Inculpat dahin an, daß solche in der Anknüpfung einer engern Freundschaft und eines nähern Umgangs unter seinen Mitgliedern, späterhin nebenbei auch darin bestanden habe, sich den Landsmannschaften entgegen zu stämmen, wogegen die Anregung politischer Ideen dem Orden gänzlich fremd geblieben sei.

Das Gegentheil dieser Angaben ist durch die Untersuchung in keiner Art dargethan, noch sonst ermittelt worden, daß ein staatsgefährlicher oder überhaupt strafbarer Endzweck jenen Verbindungen zum Grunde gelegen hätte.

Man muß daher bei den Zugeständnissen des Inculpaten stehen bleiben, und solche bei dem Mangel des Gegenbeweises für wahr annehmen. Hiernach erschienen aber die gedachten beiden Verbindungen eines Theils ihrer Tendenz nach nicht strafbar, andern Theils zur Kategorie der demagogischen Umtriebe und **in specie** der hochverrätherischen Verbindungen nicht gehörig; mithin in letzterer Rücksicht als kein Gegenstand der vorliegenden Entscheidung.

Was hiernächst die Burschenschaften zu Jena und Heidelberg anbetrifft, welchen Inculpat geständlich eine Zeitlang angehört hat, so können selbige ebenmäßig für strafbare und staatsgefährliche Verbindungen nicht angesehen werden.

Im Jahr 1810 scheint die erste Idee zur Bildung der Burschenschaften entstanden und außer von dem deutschen Bunde, auch von Fichte, welcher damals Rector der Universität zu Berlin war, gebilligt worden zu sein.

Das im Jahr 1812 aufgefundene chifferirte Tagebuch des deutschen Bundes besagt:

„den 8. Februar 1810: Verhandlungen über die Burschenschaft, bearbeitet von J. und F., vorgelegt dem Professor Fichte als damaliger Rector."

Der geheime Secretair A. hat einen Aufsatz überreicht, in welchem die Begründung einer allgemeinen Burschenschaft auf allen deutschen Universitäten ausgesprochen wird, zum Zweck der Bekämpfung der eine Burschen-Freimauerei bildenden Orden und der volksthümlichen Landsmannschaften, der Einführung und Erhaltung des Burschenbrauchs und der volksthümlichen Ausbildung seiner Mitglieder.

Diesem Aufsatze sind Gutachten, das eine mit K., das andere mit F. unterzeichnet, welches letztere namentlich den Zweikampf durch die Burschenschaften entfernt wissen will und wahrscheinlich von Fichte herrührt, der von dieser Idee beseelt war und ein lebhaftes Interesse für die Burschenschaften zeigte. Die Aussage des Professor Zeune, eines ehemaligen Bundesgliedes, stimmt hiermit überein und es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß die Burschenschaften durch die Stifter des deutschen Vereins und durch deren Zusammenwirken mit dem Professor Fichte, als damaligem Rector zu Berlin, ihre Existenz erhalten habe und daß es die Absicht des Bundes gewesen, durch sie die reifere Jugend für das Streben nach Volksthümlichkeit zu beleben und zu diesem Zwecke die Burschenschaften der einzelnen deutschen Universitäten durch ein gemeinsames Band in eine einzige große Burschengemeinschaft zu vereinigen.

Die erste Erscheinung der Art gab sich zu Jena kund, wo eine akademische Verbindung unter einem Vorstande, als vollziehender Gewalt, und einen Ausschuß, als berathender Behörde, bestand. Zum Zweck hatte sie, den Landsmannschaften entgegen

zu wirken, zur Ausbildung ihrer Mitglieder in wahrer Volksthümlichkeit und zur Vorbereitung der geistigen Einheit Deutschlands beizutragen.

Die Ausschreibung des Reformationsfestes auf der Wartburg, vom 18. October 1817, zu welchem sich Deputirte der meisten deutschen Universitäten einfanden, war ihr Werk und hatte hauptsächlich die Berathung und Organisirung einer allgemeinen Burschenschaft zum Zweck, der jedoch nicht vollständig erreicht wurde.

Beurtheilt man den Zweck der Burschenschaften nach dem Inhalte der zu den Akten gekommenen Constitutionsentwürfe und der Correspondenz zwischen den einzelnen Mitgliedern und den angeordneten Vorständen, als der hauptsächlichsten Beweismittel über dergleichen Vereine: so ergiebt sich, daß die Tendenz sowohl der einzelnen Burschenschaften, soweit deren Papiere aufgefunden und herbeigeschafft worden, als der aus diesen einzelnen Burschenschaften der verschiedenen einzelnen Universitäten hervorgegangenen, jedoch bald wieder aufgelösten allgemeinen Burschenschaft, darin bestanden habe, einen volksthümlichen Sinn unter den Mitgliedern zu verbreiten und zu erhalten, sowie die Einheit des deutschen Vaterlandes, in geistiger Hinsicht, zu befördern.

Hiermit übereinstimmend hat Inculpat bei der gegen ihn geführten Criminaluntersuchung angegeben: der Zweck der Burschenschaften zu Jena und Heidelberg sei gewesen, die Landsmannschaften, welche Zwiespalt und Raufereien unter Studirenden befördert, sowie das liederliche Leben der Studenten abzuschaffen und dagegen Einigkeit, Fleiß und ein sittliches Leben einzuführen. Das Burschenschaftsband habe einzig und allein in Einheit der Gesinnungen bestanden und wenn diese Einheit auf das Vaterland habe einwirken sollen, so sei darunter doch nur eine geistige, keineswegs aber eine äußere Einigung, welche letztere die Aufhebung der verschiedenen Staatsverfassungen und Länderabtheilungen Deutschlands zur nothwendigen Folge gehabt haben würde, verstanden gewesen.

Eine Einigung dieser letztern Art in Deutschland zur Existenz zu bringen, habe niemals im Zwecke der Burschenschaften, deren Mitglied er gewesen, gelegen.

Die vom Inculpaten bei der polizeilichen Untersuchung in dieser Hinsicht abgelegten Bekenntnisse, stehen zwar mit seinen obigen Angaben insofern in Widerspruch, als er dort im polizeilichen Verhöre vom 25. September 1819 angegeben: es sei der Wunsch und Wille der Burschenschaften gewesen, daß in der Zukunft Deutschland, mit Aufhebung der jetzigen Ländereintheilung ein einiger und ungetheilter Reichskörper werde, und hierzu habe man durch Wort und Schrift und insofern auch durch Beispiel hinwirken wollen, als sie, die Mitglieder, durch Verträglichkeit der Eingeborenen jedes deutschen Landes jene Einigung zu realisiren gesucht.

Allein im Criminalverhör hat Inculpat diese Angaben nicht anerkannt, vielmehr behauptet, daß er durch Fragen induirt und durch deren Stellung veranlaßt sei, der wirklichen Tendenz der Verbindung, wenn sie in der Verfassungsurkunde ausgesprochen gewesen, seine eignen Meinungen und Ansichten unterzumischen, daß er sich so in Widersprüche verwickelt habe und unrichtig verstanden worden wäre.

Er hat sich in dieser Hinsicht auf den Inhalt der polizeilichen Verhandlungen selbst, auf die zu den Akten gekommenen Verfassungsurkunden der Burschenschaften und auf den Inhalt seiner Papiere, worin die Tendenz der Burschenschaftsverbindung ausgesprochen sei, berufen.

Hierdurch wird auch der Widerruf jener Geständnisse allerdings gerechtfertigt. Denn als ihm in dem spätern polizeilichen Verhöre vom 28. September 1819 obige Bekenntnisse wieder vorgehalten wurden, erklärte er:

„es sei nicht in dem Zwecke der Burschenschaft gewesen, die einzelnen Fürstenthümer, die zusammengenommen Deutschland ausmachen, aufzulösen, auch nicht die einzelnen Regenten von der Regierung zu entfernen; sondern es habe Deutschland nur dadurch zu einer Einheit gebracht werden sollen, daß alle Fürsten desselben ein einiges Oberhaupt als gemeinschaftlichen Souverain anerkennen und dessen Regierung unterworfen sein solle.“

Und als Inculpat hierbei die frühere Angabe, wonach die Aufhebung der jetzigen Ländereintheilung im Zwecke der Verbindung gelegen, vorgehalten wurde, erklärte er:

„in jener Antwort habe ich mich unbehutsam ausgedrückt und ich muß das, was ich daselbst von Aufhebung der Ländereintheilung gesagt habe, wenigstens in Rücksicht der Burschenschaft, der ich solches nicht aufbürden kann, zurücknehmen."

Und als ihm endlich dabei bemerklich gemacht wurde, wie er eben die Regierung Deutschlands unter ein gemeinsames Oberhaupt als den von den Burschenschaften gewollten Zweck angegeben, erwiderte Inculpat:

„ein solcher Plan ist nicht entworfen worden, und jene Angabe nur so zu verstehen, daß es sein und mehrerer Andern Dafürhalten gewesen, es thue Deutschland ein gemeinsames Oberhaupt Noth!"

Schon hieraus ergiebt sich das Widersprechende und Schwankende in den Angaben des Inculpaten bei den polizeilichen Verhören selbst, sowie die Richtigkeit seiner Behauptung im Criminalverhöre, daß er seine eigene Ansicht von der Verbindung der letzteren in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Tendenz untergeschoben habe. Dieß Letztere geht ferner auch aus dem Inhalte der Verfassungsurkunde der Jenaer Burschenschaft, welche zu den Akten gekommen und dem Inculpaten vorgelegt ist, sowie aus der gleichfalls ad acta gekommenen Verfassungsurkunde der allgemeinen Burschenschaft insofern hervor, als in diesen Urkunden von einer Verbindung Deutschlands zu einem einzigen Staat, mit Aufhebung der jetzigen Ländereintheilung, als Zweck der Verbindung nicht die Rede ist, vielmehr daraus nur die Erhaltung und Beförderung eines volksthümlichen Sinns und Gemeingeistes unter den Mitbrüdern, sowie die dadurch zu erzeugende Einheit des deutschen Vaterlandes in geistiger Hinsicht als Haupttendenz erhellt.

In der Urkunde der Verfassung der allgemeinen deutschen Burschenschaft zu Jena vom 18. des Siegesmondes im Jahre des Herrn 1818 heißt es im §. 1.:

„Die allgemeine deutsche Burschenschaft ist die freie und natürliche Vereinigung der gesammten, wissenschaftlich auf den Hochschulen sich bildenden deutschen Jugend zu einem Ganzen, gegründet auf das Verhältniß der deutschen Jugend zur werdenden Einheit des deutschen Volks."

Und im §. 2. ist gesagt:

„die allgemeine deutsche Burschenschaft als freies Gemeinwesen, stellt als den Mittelpunkt ihres Wirkens folgende allgemeinen anerkannten Grundsätze auf:

a. Einheit, Freiheit und Gleichheit aller Burschen unter einander, möglichste Gleichheit aller Rechte und Pflichten;

b. christlich-deutsche Ausbildung einer jeden geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlandes.“

Der Gegenstand des Wirkens der Verbindung und die Art und Weise, wie solches geschehen solle, ist im 4ten §. dahin angegeben:

„die allgemeine deutsche Burschenschaft tritt nur in's Leben dadurch, daß sie sich je länger je mehr darstellt als ein Bild ihres in Freiheit und Einheit erblühenden Volks, daß sie ein volksthümliches Burschenleben in der Ausbildung jeder geistigen und leiblichen Kraft erhält, und im freien, gleichen und geordneten Gemeinwesen ihre Glieder vorbereitet zum Volksleben, so daß jedes derselben zu einer solchen Stufe des Selbstbewußtseins erhoben werde, daß es in seiner reinen Eigenthümlichkeit den Glanz der Erheblichkeit deutschen Volkslebens darstellt.“

Daß die Anwendung gewaltsamer Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Ziels in der Absicht der Verbündeten gelegen, geht aus den aufgefundenen Urkunden nirgends hervor, vielmehr ist im §. 25. der oben allegirten Verfassungsurkunde die Gewinnung durch Ueberzeugung als Mittel zum Zwecke benannt.

Die Verfassungsurkunde der Jenaer Burschenschaft spricht den Zweck der Verbindung in allerlei Art dahin aus:

„Erhoben von dem Gedanken an ein gemeinsames Vaterland, durchdrungen von der heiligen Pflicht, die jedem Deutschen obliegt, auf Belebung deutscher Art und deutschen Sinns hinzuwirken, hierdurch deutsche Kraft und Zucht zu erwecken, mithin die vorige Ehre und Herrlichkeit unseres Volkes, und so es für immer gegen die schrecklichste aller Gefahren, fremde Unterjochung nnd Despotenzwang zu schützen, ist ein Theil der Stu-

direnden zu Jena zusammengetreten und hat sich beredet, eine Verbindung unter dem Namen Burschenschaft zu gründen."

Hinsichts der zu Heidelberg bestandenen Burschenschaft ist die Verfassungsurkunde nicht zu den Akten gekommen, und hat dem Inculpaten daher nicht vorgelegt werden können; jedoch ergiebt die vorhandene Correspondenz der Mitglieder der Verbindung, daß derselben eine gleiche Tendenz zum Grunde gelegen habe. Nach dem vorstehend allegirten Inhalte der verschiedenen Verfassungsurkunden kann die Burschenschaft aber, wie bereits früher umständlicher gezeigt ist, als eine staatsgefährliche oder gar als eine hochverrätherische Zwecke und namentlich die gewaltsame Vernichtung der bestehenden Länderabtheilung Deutschlands verfolgende Verbindung nicht angesehen werden; so daß also durch jene Urkunde die Angaben des Inculpaten in dem polizeilichen Verhöre keineswegs bestätigt werden.

Aber auch die eigenen Aeußerungen desselben in seinen vorgefundenen Schriften stehen damit im Widerspruch.

In der Rede, welche er zufolge seines Tagebuchs am 23. Mai 1818 in der Burschenversammlung zu Heidelberg gehalten, bezeichnet er die Burschenschaft als einen Verein zur volksthümlichen Ausbildung der Freiheit und des Rechts. „Eine Burschenschaft — fährt er dann fort — soll die Ideen wecken und nähren: wir sind ein deutsches Volk, ein Brudervolk, fest an einander gekettet durch Sprache und Sitte und müssen deßwegen zu einander halten auf Leben und Sterben gegen jeden Feind unseres Vaterlandes, und müssen deßwegen Krieg unter uns ansehen als Bruderkrieg und Brudermord."

In seinem Tagebuche bemerkt Inculpat unterm 27. Mai 1818:

„Die Burschenschaft hat die Losung in Ehre, Freiheit und Recht verwandelt, hat aber Kobbes ursprünglichen Vorschlag angenommen, zwar vaterländische Bildung als Hauptzweck zu betrachten, aber nicht vaterländische Deutsche, sondern jede auf seine Art."

Aehnliche Aeußerungen über den Zweck der Burschenschaft kommen in den Briefen des Inculpaten an Loholm vom 24.

Mai und 9. Juni 1818 vor, und in dem Schreiben vom 24. Juli desselben Jahres benachrichtigt er den Loholm, daß der neue Brauch der Verbindung, nach dem gefaßten Beschlusse so eingerichtet werden solle, daß er von der Badenschen Regierung gebilligt würde.

Nach dem bisher Angeführten können daher die Angaben des Inculpaten im polizeilichen Verhör über die Tendenz der Burschenschaften zu Jena und Heidelberg, theils weil sie mit sich selbst und mit dem Inhalt der Verfassungsurkunden jener Vereine, sowie mit den Aeußerungen in den aufgefundenen Papieren des Inculpaten keineswegs in Uebereinstimmung stehen, theils vom Inculpaten im Criminalverhör widerrufen sind, und dieser Widerruf in mehrfacher Hinsicht gerechtfertigt erscheint, der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden; vielmehr muß man bei den Angaben des Inculpaten im Laufe der gegen ihn geführten Criminaluntersuchung stehen bleiben; zumal solche durch die von ihm in Bezug genommenen Verfassungsurkunden und Correspondenzen wahrscheinlich gemacht sind.

Hiernach erscheint die Burschenschaft aber weder als eine staatsgefährliche, noch als eine überhaupt strafbare Verbindung und Inculpat kann daher wegen seiner geständlichen Theilnahme an der Burschenschaft zu Jena und Heidelberg nicht mit Strafe belegt werden, zumal es auch durch nichts erwiesen ist, daß derselbe die Burschenschaften zu seinen eigenen strafbaren Zwecken gemißbraucht und durch dieselbe auf eine unerlaubte Weise für seine Person gewirkt hat.

Was nun endlich den auf der Universität zu Heidelberg bestandenen engeren Verein der Gleichgesinnten anbetrifft, dessen Mitglied Inculpat geständlich und überwiesen eine Zeitlang war, so muß zuvörderst bemerkt werden, daß über diesen Verein weder vollständige Untersuchungsacten der Landesbehörde, noch auch ein umfassender Bericht der Centralcommission zu Mainz, wie dieß hinsichts der ähnlichen Vereine zu Gießen, Freyburg, Darmstadt und Jena der Fall ist, sondern nur einige aus dem Nassauischen eingegangene Vernehmungsprotocolle, welche aber über das Wesen der in Rede stehenden Verbindung keinen Aufschluß liefern, vorliegen.

Die Beurtheilung und Entscheidung, ob der zu Heidelberg eine Zeitlang bestandene engere Verein als eine strafbare und hochverrätherische Verbindung zu erachten und ob und wie Inculpat als Theilnehmer derselben zu bestrafen sei, ist deßhalb hauptsächlich aus den Ergebnissen der gegen den Inculpaten geführten speciellen Untersuchung zu entnehmen.

Aus diesen geht zuvörderst hervor, daß die Verbindung aus der zu Heidelberg errichteten Burschenschaft ihre Existenz erhalten, indem diejenigen Mitglieder, welche rücksichts der politischen Umgestaltung Deutschlands gleiche Gesinnungen und Wünsche hegten, sich erkannten und zu einander fanden, dabei die Burschenschaft, nach ihrer Verfassung und Tendenz, zur Beförderung und Verwirklichung ihrer politischen Idee nicht für geeignet und zureichend hielten und deßhalb nach dem ihnen auf der Universität zu Gießen und zu Darmstadt, wo dergleichen engere Vereine bereits früher bestanden, gegebenen Vorbilde, sich zur Verfolgung ihres Plans enger an einander schlossen, und diese ihre Verbindung der Burschenschaft geheim hielten.

Dieß ergiebt sich theils aus dem eigenen Geständniß des Inculpaten, theils aus der vorgefundenen und anerkannten Correspondenz zwischen ihm und seinen Freunden.

Die Zeit der Entstehung des Vereins giebt Inculpat auf den Monat Juli 1818 an, und will dieß aus einer Stelle seines Tagebuchs darthun, in welchem unterm 1. Juli vermerkt steht:

„bei Pagenstechers Staatsrecht angefangen oder wenigstens besprochen, wie wir es anfangen wollen.“

Ein früherer Zeitpunkt des Entstehens der Verbindung ist durch die Untersuchung nicht ermittelt worden.

Inculpat hat, was die äußere Form und Verfassung des Vereins anlangt, behauptet, daß darin eben so wenig schriftliche Gesetze als andere äußere Bindungsmittel existirt hätten, vielmehr die Mitglieder in regellosen Zusammenkünften, deren während seines Aufenthaltes zu Heidelberg bis Michaelis 1818 etwa sechs stattgefunden haben sollen, sich vereinigt hätten, um durch wissenschaftliche Erörterungen ihre Ideen gegen einander auszutauschen.

Er hat deßhalb in Abrede gestellt, daß der Verein eine wirkliche Verbindung constituirt habe. Allein der Begriff einer Verbindung ist nicht sowohl von der äußern Form derselben und dem Vorhandensein positiver Gesetze und Bindungsmittel, als vielmehr davon abhängig, daß sich Mehrere zur Verfolgung und Erreichung eines gemeinsamen Endzwecks mit einander vereinigt haben. Eine solche Vereinigung, vermöge welcher die Mitglieder sich von der obigen Burschenschaft abgesondert und unter sich ein geschlossenes Ganzes, dessen Existenz und Wirken geheimgehalten wurde, gebildet, auch Zusammenkünfte unter sich gehalten, um einen bestimmten gemeinsamen Endzweck als Gegenstand ihres Zusammentritts verfolgt haben, hat Inculpat nicht leugnen können, und insofern muß der Verein als eine wirkliche geheime Verbindung angesehen werden, woran Inculpat Theil genommen hat, ohne daß es dabei auf die mehr oder weniger feste Form dieser Vereinigung ankommen kann.

In dem Briefe an Loholm d. d. Heidelberg den 16. Juli schrieb Inculpat in dieser Beziehung:

„Wir haben hier solche Zusammenkünfte, wie Du jetzt wissen wirst, daß sie welche in Gießen und Darmstadt haben, und wie auch Ihr sie gehabt und haben werdet. Unser Bund ist durch nichts Aeußeres zusammenhängend, sondern bloß durch gleiche Grundideen, die wir über unser Vaterland theilen, und die wir ins Leben zu führen suchen werden auf alle Weise."

Dieses Schreiben ist von Inculpaten recognoscirt, und die allegirte Stelle läßt keinen Zweifel übrig, daß eine Vereinigung der Art, wie Inculpat sie schildert und welcher die Absicht zum Grunde lag, den gewollten Endzweck in's Leben einzuführen, mehr als eine Partei, eine wirkliche Verbindung in sich begreift.

Die Tendenz dieses engern Vereins war nach der Angabe des Inculpaten bei der polizeilichen Untersuchung:

„sich über Staatsrecht, Staatsform und das Wesen der Staaten unter einander zu verständigen und die wissenschaftlichen Meinungen über die Staatsform zur Einheit zu bringen. Die dabei vorherrschende Grundidee sei Einheit im Allgemei=

nen gewesen; ob diese aber am sichersten in einem monarchischen, republicanischen oder andern Regierungs-Prinzipe festzustellen sein würde, sei bei den Berathungen unentschieden geblieben."

Im Criminalverhör hat Inculpat diese Angaben dahin wiederholt:

„daß der Zweck ihrer Zusammenkünfte der gewesen sei, durch wissenschaftliche Erröterungen ihre Ideen gegen einander auszutauschen. Die großen Begebenheiten der Zeit und die dadurch und durch die desfallsigen öffentlichen Verhandlungen erregte Theilnahme an Staatsverfassungen und Staatsrecht hätten nämlich die Idee bei den Mitgliedern des Vereins erweckt, durch wechselseitige Mittheilungen ihre Meinungen über diese Gegenstände zu berichtigen. Sie hätten sich deshalb besprochen, wie zu einem Resultate über die beste Staatsform zu gelangen sei. Es ist aber in diesen Berathungen eine gemeinsame Ueberzeugung dieserhalb nicht gewonnen worden; Inculpat selbst habe die Meinung gehabt, daß es die monarchische, mit Volksvertretung verbundene Verfassung sei, wogegen andere die republicanische dafür gehalten hätten. Ein Resultat dieser verschiedenen Ansichten sei niemals erreicht, vielmehr habe man bald eingesehen, daß es ihnen an zureichenden Kenntnissen ermangelt, um ihren Discussionen Interesse zu geben, daher denn auch die Zusammenkünfte höchst sparsam und während des Inculpaten Aufenthalt zu Heidelberg höchstens sechs gewesen."

Was die Mittel betrifft, die durch die gemeinsame Ueberzeugung der Mitglieder festgestellte Grundidee des Vereins zu verwirklichen und ins Leben einzuführen; so hat Inculpat im polizeilichen Verhör erklärt:

„Der Zweck des Vereins sei dahin gegangen, durch Wort und Schrift für das, was als das Beste zur Erreichung des Ziels erkannt werden würde, hinzuwirken; jedoch sei dieß jedem Mitgliede freigelassen gewesen und ihm keine besondere Verpflichtung in dieser Hinsicht auferlegt worden. Besondere Mittel habe man nicht verabredet."

Dagegen hat Inculpat im Laufe der Criminaluntersuchung in dieser Beziehung wiederholt behauptet, daß, da es nicht gelungen sei, eine Ueberzeugung, welche Staatsform die beste sei, unter den Mitgliedern hervorzubringen, noch viel weniger die Mittel, durch welche eine bessere Staatsform wirklich und namentlich in Deutschland könne eingeführt werden, in Berathung gezogen wären und daß durchaus nicht verabredet worden, gemeinsame Maaßregeln zu ergreifen, wodurch eine Staatsumwälzung gewaltsam hätte herbeigeführt werden können.

Der Verein, als solcher, habe mit Niemandem in Correspondenz und Communication gestanden, sondern alle Mittheilungen an Einzelne auf andern Universitäten hätten bloß von Seiten der einzelnen Vereinsmitglieder, ohne Bezug auf die Gesellschaft, in freundschaftlichen Briefen stattgefunden.

Mit den Vereinen in Gießen und Darmstadt habe der Heidelberger Verein in keinem Zusammenhange gestanden, vielmehr sei nur die Privatbekanntschaft einzelner Mitglieder dieser verschiedenen Vereine die Veranlassung gewesen, daß sie von einander Notiz erhalten hätten; auch sei endlich von dem Verein zu Heidelberg keine einzige äußere Handlung ausgegangen, welche darauf abgezweckt habe, eine Umwälzung in der Verfassung des deutschen Staats und namentlich des preußischen zur Existenz zu bringen.

Könnte man diese Angaben des Inculpaten als wahr der Entscheidung zum Grunde legen, und müßte man darnach annehmen, daß die Tendenz der Verbindung reinwissenschaftlich gewesen, keineswegs aber dahin gegangen sei, die durch die politischen Forschungen hervorgebrachte Ueberzeugung ins Leben einzuführen und namentlich dahin zu wirken, daß die für Deutschland als die beste erkannte Staatsform unter gewaltsamer Umwälzung seiner Verfassung zur Existenz käme: so würde die Verbindung, ihrer Tendenz nach, als staatsgefährlich oder überhaupt als strafbar nicht angesehen werden können.

Allein es ermangelt in den Akten keineswegs an Thatsachen, welche mit den Angaben des Inculpaten im Widerspruche stehen und darauf hindeuten, daß der Verein wirklich staatsgefähr-

liche Grundsätze gehegt, daß es im Zweck desselben gelegen, die Einheit Deutschlands, mit Aufhebung der verschiedenen Länderabtheilungen, herzustellen, ihm eine veränderte Verfassung zu geben und zu diesem Endzwecke wirksam zu sein.

In dieser Beziehung ist zuvörderst die Correspondenz des Inculpaten und der Inhalt seines Tagesbuchs von Wichtigkeit. In dem Letztern heißt es:

„ich will muthig auf dem Recht und der Freiheit beharren, meines Vaterlandes Wohl erkämpfen und gälte es auch mein Leben. Wohlauf! so will ich kämpfen!"

Ferner:

„Du alter Vater Rhein, möchtest du die Grenze eines Volkes sein, d. h. möchte das Volk eins sein und den hohen Kampf für Freiheit muthig beginnen, daß die Fürsten zitterten und uns wohl würde!"

Und endlich:

„es sind bedeutende Fische gefangen, Blücher, Gneisenau rc.; jetzt ist's nicht mehr zu dämpfen!"

Inculpat hat diese Stellen, als von ihm niedergeschrieben, anerkannt und zu seiner Rechtfertigung nichts von Erheblichkeit anzuführen vermocht. Ein von dem Incupaten verfaßtes Gedicht enthält folgende Stelle:

„Recht und Freiheit muß ich schaffen:
Weßhalb trag' ich sonst die Waffen?
Alle Wichte nieder,
Die sich stämm'n dawider!"

In dem Briefe an Loholm vom 16. Juli 1818 äußert Inculpat:

„Unser Bund ist durch nichts Aeußeres zusammenhängend, sondern bloß durch gleiche Grundideen, die wir über unser Vaterland theilen und die wir in's Leben zu führen suchen werden auf alle Weise. Schreibt mir über sehr wichtige Dinge nicht mit der Post; der Teufel könnte sein Spiel haben. Könnt Ihr mir so über Eure Meinung was mittheilen, so ist mir's sehr lieb. Es sind zwar sehr viele und sehr

wichtige Männer mit uns übereinstimmend, das mußt Du erfahren, wenn Du es noch nicht weißt. Die Flamme läßt sich nicht mehr vertilgen, das bin ich jetzt fest überzeugt. Hurrah! ich freue mich."

Bei der erfolgten Vorlegung dieses Schreibens im Criminalverhör, hat Inculpat dasselbe recognoscirt und angezeigt, daß er von dem Studenten Leo, welcher von Jena aus Heidelberg besucht, gehört habe, daß Blücher und die übrigen genannten Personen für die Einführung von Landständen wären, und daß sie im Allgemeinen Kenntniß von den Vereinen in Jena und Gießen hätten.

Die Stelle in dem allegirten Briefe über den Verein zu Heidelberg und die Aeußerung „die gleichen Grundideen in's Leben führen zu wollen," könnten (bemerkt Inculpat ferner) den Verdacht, daß er damit gewaltsame und revolutionaire Mittel gemeint habe, um so weniger begründen, als es ganz natürlich sei, daß der gebildete Mensch das, was er für recht und gut erkannt, nicht bloß als einen Gegenstand des Wissens betrachten, sondern in Beziehung auf die Verbesserung des menschlichen und gesellschaftlichen Zustandes zu verbreiten suchte.

Wie wenig diese Angaben geeignet sind, den aus den angeführten Stellen des Briefes entspringenden Verdacht,

„daß es in der Absicht des Vereins, sowie des Inculpaten gelegen, die gewonnene politische Ueberzeugung auf alle mögliche Weise in's Leben einzuführen,"

zu entfernen oder zu entkräften, springt von selbst in die Augen, zumal dadurch vom Inculpaten sogar implicite zugestanden ist, daß die Realisirung dessen, was als das Bessere anerkannt worden, wirklich beabsichtigt gewesen sei.

In einem andern Schreiben des Inculpaten an Loholm vom 11. September kommt die Stelle vor:

„Wer wird verzweifeln! Wir haben ja noch weit andere Dinge vor. Wenn einmal der riesige Kampf beginnt um Freiheit und Recht: wer weiß, wird dann nicht auch unser Lebenslicht ausgeblasen, wie ein anderes Licht."

Inculpat giebt an, daß diese Aeußerung zunächst durch ein vorgehabtes Duell veranlaßt sei und eine Exclamation enthalte, welche sich bloß auf einen künftigen möglichen Zustand beziehe, wodurch aber noch nicht ausgesprochen wäre, daß er selbst den Kampf beginnen wolle.

Ganz deutlich ist aber durch die allegirten Worte die Bereitwilligkeit und der Entschluß ihres Verfassers ausgedrückt, bei dem künftigen Kampfe thätig zu sein und das Leben in demselben zu wagen.

In dem Briefe von Berlin den 5. April 1819, welchen Inculpat geständlich an Loholm geschrieben hat, sind folgende Aeußerungen in Beziehung auf den durch Sand an dem von Kotzebue verübten Mord enthalten:

„Nun, 's ist recht so; ich habe nichts dawider, daß er es so gemacht! Wäre unser Vaterland einig und frei, so hätte es diesen Hundsfott selbst ausgestoßen, allein es war schwach und erbärmlich und duldete ihn nicht allein, sondern er wurde von Vielen geehrt und hatte Zutritt an allen Höfen. Diese Schwäche unseres Vaterlandes hat Sand gewiß tief gekränkt, und unserem Vaterlande die Einheit wiederzugeben, war immer sein Bemühen. Dahin aber glaubte er vor der Hand nicht besser wirken zu können, als wenn er uns einen Anstoß gab, ein Zeichen, daß es Zeit sei, Alles daran zu setzen, wie er es gethan, Einheit zu erreichen und zugleich dem Volke zu beweisen, daß noch Leute da seien, die von Liebe zu ihm beseelt sind: Alles für seine Freiheit aufzuopfern. Zur Einheit müssen wir einmal kommen, das hilft nichts! Kein Volk kann in sich frei sein, was nicht frei dastehen kann nach außen."

Dabei spricht Inculpat in Beziehung auf die Sandsche That Grundsätze aus, welche nicht nur als staatsgefährlich erscheinen, sondern auch an die von dem Gießner Verein angenommenen Grundsätze,

daß der Zweck die Mittel heilige, es also keine objectiv böse Handlung gebe,

erinnern, obgleich Inculpat fortwährend geleugnet hat, diesen Grundsätzen gehuldigt zu haben.

„Er (Sand) hat edel gehandelt und groß — heißt es in dem Briefe des Inculpaten an Loholm vom 5. April 1818 — und es stünde gut um uns, wenn nur recht Viele wären, wie unser ehrlicher treuer Sand. Ein gewöhnlicher Maaßstab läßt sich hier nicht anlegen; das Recht der Idee, sich ein wahres, in sich festes Vaterland zu erkämpfen, steht über allen andern Rechten. Ueber die Folgen können nur Kleingläubige zittern."

Ferner äußert Inculpat in einem andern Briefe an Loholm ohne Datum:

„Sie — die That des Sand — mag uns Allen ein Zeichen sein, daß wir an unserm Vaterlande mit Leib und Seele hängen sollen, und daß wir — wie er — alles opfern sollen, um ihm seine Einheit wiederzugeben. — Man darf hier nicht fragen, ob dieß der rechte Weg sei, den er wählte, ob Kotzebue der rechte Mann gewesen sei, um ihn aus dem Wege zu schaffen; sondern man muß fragen, was hat Sand bewirkt? Da scheint mir, daß er in jedes Edlen Brust den festen Vorsatz von Neuem erweckt haben muß, für seines Vaterlandes Wohl alles daran zu setzen.

Es mag uns Kotzebue's Ermordung also eine Ermunterung sein, frisch auf das Ziel loszusteuern, was dem Redlichen stets vor Augen stehen muß. Wenn manche Leute über Rechtsverletzung schreien, so ist es mir unklar. Denn ein Recht giebt es, das über alle Privatrechte erhaben ist, das ist unser Aller Recht, aus einem Staate ein wahres Vaterland zu schaffen, in dem wir ein wirkliches Recht erst haben können, in dem wir wirklich frei sein können. Wenn ein Volk sich erhebt, um sich sein Recht zu erkämpfen; wenn dann für den Augenblick alle Privatverhältnisse mit Füßen getreten werden: wem fällt es da ein, von Rechtsverletzungen zu sprechen? Etwas Aehnliches findet auch hier Statt. Sand hatte ausgesprochen, was in unendlich vielen Herzen lebt, die Art kommt hier nicht weiter in Betracht, bei mir wenigstens nicht."

Endlich gehört hieher die Aeußerung des Inculpaten in dem Briefe an Pagenstecher vom 9. Mai 1819, deren bereits Erwähnung geschehen ist:

„Wohl aber kann der Einzelne einen Vaterlandsverräther aus der Welt schaffen, und dadurch aussprechen, daß sein Vaterland noch zu schwach sei und zu schlecht, und daß es anders werden müsse."

Inculpat begnügte sich aber nicht damit, seine politischen Grundsätze und Tendenzen seinen Freunden mitzutheilen, sondern er suchte diese auch für seine Ansichten zu gewinnen, und unterhielt deßhalb einen fortgesetzten Briefwechsel mit ihnen, um ihre Ideen gegen einander auszutauschen und sich von den Ergebnissen bei den verschiedenen Vereinen in Kenntniß zu setzen. Davon zeugen die zu den Akten gekommenen an den Inculpaten gerichteten Briefe des Osann, Gabler, Pagenstecher, Haberfeld, Stollbrügge, von Juchen und Loholm, welche gleiche Gesinnungen ihrer Verfasser in Betreff ihrer politischen Tendenzen ausdrücken und dabei den Beweis liefern, daß man den Vorsatz gefaßt hatte, die gefaßten Pläne in Ausführung zu bringen.

So schreibt der Student Osann:

„So hat mich kein Brief von Dir ergriffen, so ganz war er mir aus der Seele geschrieben. Du hast für unser Vaterland geweint! Gottlob, ich finde einen, der mit mir weint! Gottlob einen, dem kein Ziel zu weit liegt, keine Klippe zu steil zu ersteigen, kein Abgrund zu tief ist, wenn es nur dich, o du mein heißgeliebtes, armes Vaterland gilt. — Du fühlst dasselbe, was ich schon lange mit mir herumtrug und was mich bestimmte, mir einen Plan meines Lebens zu entwerfen, dessen einziger Zweck ist, dem Vaterlande zu nützen. Es thut Noth, daß sich Deutsche ihres armen, unglücklichen Vaterlandes annehmen."

Derselbe äußert in dem Schreiben an den Inculpaten d. d. Berlin den 28. Mai 1817:

„Es herrscht hier unter den Studenten ein herrlicher Geist, besonders in der letzten Zeit, wo alles, durch Jahns Vorlesungen begeistert, an allen Begebenheiten den herzlichsten Antheil nimmt. Der Adel und der Hof sind freilich über alles das

aufgebracht, müssen aber schweigen, weil sonst der Ausbruch einer Empörung unvermeidlich ist, (wenn er es jetzt nicht schon ist)."

In einem Briefe des Gabler ohne Datum kommen folgende Stellen vor:

„Bloß durch Burschenschaft das zu erstreben, was unsere Seele will, geht nicht 2c. Ich sehe wohl, mit der Burschenschaft allein kommen wir nicht bald auf den Punkt, welchen wir wollen. Und doch muß sie bleiben, sowahr es eine Einheit in unserm Vaterlande werden muß! — Bleibe fest und treu in Deinen Grundsätzen und vertheidige sie gegen die, die noch mehr wollen, Du wirst mich ja wohl verstehen; unser Volk ist ja noch nicht so mündig, daß es das Allerbeste und Schönste verlangen könnte, nämlich die republicanische Gleichheit und Freiheit."

In dem Schreiben des Loholm de dato Jena den 24. Juli 1816 ist unter mehreren Aeußerungen folgende Stelle enthalten:

„Doch sollst Du nicht glauben, daß ich verzweifle an unserm Heil; nein, das wäre Verrath gegen unsere heilige Sache, und es giebt Gottlob auch überall Kerle, die denken wie wir. Nur müssen wir eins zu werden streben über das, was wir wollen, um vereint handeln zu können, wenn die Zeit der That da sein wird. Und wenn sie da ist, wird Gott, unser Hort, uns schon einen Fingerzeig geben, dann haben wir die Masse nur zum Handeln zu bringen und das ist so schwer nicht, wenn man ihr das, warum es gilt, nur recht klar und wahr zeigt. Das muß ihr, wenn die Zeit der That da ist, handgreiflich bewiesen werden: dann geht die Masse! Wer nicht geht, der muß mit Füßen getreten werden, und wer den Widerpart hält, den muß man todtschlagen."

Pagenstecher schrieb an den Inculpaten von Heidelberg aus, im Jahr 1819, am ersten Osterfeiertage:

„Vorige ganze Woche war ich in Darmstadt bei unsern Freunden. Du kannst Dir denken, was es für eine Zusammenkunft war. Das Herz möchte einem zerspringen, ob all dem Jam-

mer. Aber es gilt, ein männlich Leben aufopfernd zu leben. Im Hessischen lernte ich ganz herrliche Bauern kennen. Das Volk fängt an, unter dem eisernen Drucke ganz ungewöhnlich schnell sich aufzuklären und die herrlichsten Begriffe sind hier im Umlauf und werden weidlich von den Bauern besprochen. Wir leben in einer großen Zeit; auf uns ruht Großes! Der Geist des Vaterlandes wird segnend mit uns sein, wenn wir dem einmal Erkannten in hoher Begeisterung nachstrebend, ein einfaches frommes und kräftiges Leben führen."

Was endlich den Umstand anbetrifft,

daß der Verein zu Heidelberg mit den Vereinen zu Jena, Gießen und Darmstadt in Communication gestanden,

so geben die Akten darüber folgende Thatsachen. Nach Ausweis der über den Gießner engern Verein verhandelten Akten ist der von dem Coinculpaten Follenius, als Mitglied obengedachten Vereins, unter dem Titel: Grundzüge für eine deutsche Reichsverfassung im Sommer 1817 verfaßte Entwurf dem Heidelberger Vereine mitgetheilt worden.

Inculpat hat zugestanden, daß er solchen gelesen, daß derselbe im Vereine besprochen, jedoch nicht für geeignet erachtet worden sei, in's Leben eingeführt zu werden.

In seinem Schreiben an Loholm vom 16. Juli 1818 spricht sich Inculpat darüber in nachstehender Art aus:

„So haben die Gießner und Darmstädter die Idee von einer Republik fest in der Brust stehen. Ich habe ihre Grundsätze gelesen, und ihre Grundzüge, wie der Staat sein müßte. Noch kann ich damit nicht übereinstimmen; ich will wohl einen freien Staat, aber keinen Freistaat."

Inculpat hat ferner im polizeilichen Verhöre zugestanden, es sei ihm bekannt geworden, daß der Gießner Verein ebenfalls über Wesen, Form und Rechte des Staats verhandele und daß derselbe eben die materielle Einrichtung habe, wie der Heidelberger Verein.

Auch hat Inculpat diese Angaben bei der Criminaluntersuchung wiederholt.

Der engere Verein zu Jena ist, nach der Versicherung des Inculpaten, erst nach dem Abgange desselben von dort entstanden und er niemals Mitglied dieses Vereins gewesen.

Die Richtigkeit dieser Behauptung ergiebt sich daraus, daß nach Inhalt der betreffenden Akten der Jenaer Verein erst im Monat October 1818 völlig zur Existenz gelangte und Inculpat bereits Ostern 1818 die dortige Universität verlassen hat. Daß ihm aber das Bestehen des gedachten Vereins und dessen Veranlassung, durch seine Freunde Leo und Haberfeld bekannt geworden, ist Inculpat geständig, sowie daß er einer Versammlung dieser Verbindung bei seiner Durchreise durch Jena beigewohnt habe, ihm auch eröffnet worden sei, daß der Jenaer Verein ebenfalls die repräsentative Verfassung als einen Uebergang zur republikanischen und also als einen Mittelzustand angenommen habe.

Die aus den Darmstädter Untersuchungsakten mitgetheilten Verhandlungen ergeben, daß der zu Darmstadt bestandene engere Verein der Unbedingten mit dem der Gleichgesinnten zu Gießen und Heidelberg nicht nur in genauer Bekanntschaft, sondern auch in Bezug auf den Sinn und Geist ihrer Vereine in vertrauter Correspondenz gestanden hat.

Unter dem 21. Juni 1818 erfolgte zwischen den Darmstädter und Heidelberger Vereinsmitgliedern eine verabredete Zusammenkunft auf der Starkenburg, um sich ihre Ansichten über die in Deutschland einzuführende demokratische Verfassung gegenseitig mitzutheilen, und sich sowohl darüber, als über den Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, zu besprechen.

Inculpat ist geständig, daß er mit sämmtlichen Mitgliedern des Heidelberger engern Vereins dieser Zusammenkunft beigewohnt habe, daß das dabei unter den Anwesenden entsponnene Gespräch die landständischen Verfassungen in Deutschland zum Gegenstande gehabt, auch des von dem Gießner Verein adoptirten Grundsatzes, daß der Zweck die Mittel heilige, Erwähnung geschehen sei, wogegen er sich nicht erinnern will, daß derselbe von einem der Anwesenden vertheidigt und dabei die

Frage aufgeworfen worden, ob es jetzt Zeit sei die Fürsten zu morden.

Inculpat behauptet ferner, ihm sei nicht bekannt gewesen, daß diese Zusammenkunft auf einer vorherigen Verabredung beruhet habe, auch wäre es nicht seine Absicht gewesen, durch dieselbe eine Besprechung mit dem Darmstädter Verein, sowie eine Berichtigung der gegenseitigen politischen Meinungen zu bewirken, überhaupt habe aber zur Zeit jener Zusammenkunft der engere Verein zu Heidelberg noch gar nicht existirt, indem derselbe erst im Monat Juli 1818 entstanden, die Zusammenkunft auf der Starkenburg aber bereits am 21. Juni gehalten worden sei.

Insofern nun kein anderer Zeitpunkt des Entstehens der Verbindung durch die Untersuchung ermittelt worden, muß man allerdings die Angabe des Inculpaten als richtig gelten lassen.

Wenn aber auch darnach anzunehmen ist, daß die in Rede stehende Zusammenkunft vor dem Entstehen des Vereins zu Heidelberg stattgefunden, so geht doch aus den Akten als höchst wahrscheinlich hervor, daß durch jene Berathung mit dem Darmstädter Vereine, der engere Verein zu Heidelberg zur Existenz gebracht ist. Dieß macht der Umstand wahrscheinlich, daß theils nur diejenigen Studirenden zu Heidelberg Theil nahmen, welche als Mitglieder insgesammt bei der Zusammenkunft ihre Besprechungen über politische Gegenstände anfingen, und Inculpat die Grundsätze des Gießner und Darmstädter Vereins, namentlich den Verfassungsentwurf im Vereine zur Sprache brachte.

Endlich beruht es in dem Bekenntnisse des Inculpaten, daß er, außer der Zusammenkunft auf der Starkenburg noch öfters Mitglieder des Darmstädter Vereins gesprochen und namentlich auf einer Reise nach Culbach mit mehreren derselben zusammengekommen sei. Der Brief des Inculpaten an Loholm vom 24. Juli 1818 enthält die näheren Umstände hierüber und beweist, daß auch hier politische Unterredungen zwischen den Mitgliedern beider Vereine stattgefunden haben.

Dieß zusammengenommen sind diejenigen Thatsachen, welche mit den Angaben des Inculpaten, — daß der engere Verein zu Heidelberg einzig und allein wissenschaftliche Discussionen und namentlich die Verständigung über Staatsrecht und Staatsform, sowie die Einigung der Mitglieder über die beste Staatsverfassung zum Gegenstande gehabt, keineswegs aber die Tendenz dahin gegangen sei, die als die beste erkannte Staatsform in Deutschland zur Existenz zu bringen, und daß zu diesem Endzwecke der Verein mit den übrigen in Communication gestanden und mit diesem gemeinschaftlich gewirkt habe, — im Widerspruche stehen, und es fragt sich nunmehr, in wieweit hiernach bei dem engern Verein zu Heidelberg eine hochverrätherische Tendenz als vorhanden aufzunehmen ist?

Hochverrath ist die Handlung eines Staatsunterthans, welche an sich und nach der Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, das Dasein des Staats oder solche Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staats überhaupt bedingt sind, zu vernichten.

Hiermit stimmen sowohl das gemeine deutsche Criminalrecht, als die neuern Gesetzgebungen, namentlich des preußischen und französischen Rechts, sowie die Meinungen der bewährtesten Rechtsgelehrten überein.

Der §. 92. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts bezeichnet das Verbrechen des Hochverraths als eine Unternehmung, welche auf eine gewaltsame Umwälzung des Staats, oder das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt.

Nach dieser Definition könnte es scheinen, daß das preußische Criminalrecht zu dem Thatbestande des Verbrechens des Hochverraths eine *gewaltsame* Handlung erfordere. Dieß ist aber nicht der Fall, vielmehr bezieht das Gesetz das *Gewaltsame* nicht auf das Unternehmen des Handelnden, sondern auf die Staatsumwälzung, welche durch die Handlung hervorgebracht werden soll.

Wenn nun aber jede rechtswidrige, auf nicht gesetzlichem Wege unternommene Veränderung oder Umwälzung der Staats-

verfassung für eine gewaltsame anzusehen ist, so folgt von selbst, daß nicht die zur Erreichung jenes Endzwecks angewandten Mittel und Handlungen selbst mit Gewalt verbunden sein dürften, um den Thatbestand des Verbrechens des Hochverraths darzustellen.

Sonach kommt denn der Begriff des preußischen Rechts über Hochverrath mit den Bestimmungen des gemeinen deutschen und römischen Rechts überein, welche ebenmäßig keine gewaltsame Unternehmung zum Thatbestande des genannten Verbrechens erfordern.

Wieland, Geist der peinlichen Gesetze Thl. II. S. 355.

Nach dem preußischen sowohl, als nach dem gemeinen deutschen Criminalrecht erfordert sonach das Verbrechen des Hochverraths zu seinem Objekt das Dasein des Staats; ferner ist dazu die auf die Vernichtung dieses Staats oder seiner Fundamentaleinrichtungen oder auf Gefährdung des Lebens oder der Freiheit seines Oberhaupts rechtswidrig gerichtete Absicht von Seiten eines Unterthans und endlich eine zurechnungsfähige äußere Handlung erforderlich, welche die Erreichung jener Absicht unmittelbar zum Gegenstande hat.

Nach diesen Erfordernissen zum Thatbestande des Hochverraths ist es zuvörderst unbedenklich, daß, da die zur Existenz eines Staats nothwendigen Bedingungen theils in der Vereinigung der Staatsglieder unter dem Oberhaupte, theils in der Unterwerfung derselben unter das letztere und in der Staatsverfassung selbst gegründet sind, sowohl an dieser gemeinschaftlichen Vereinigung der Unterthanen, als an der Unterwerfung derselben unter ein Oberhaupt, sowie an der Verfassung des Staats das Verbrechen des Hochverraths begangen werden kann.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ist zuvörderst die Existenz des mehrgedachten engeren Vereins zu Heidelberg und die Theilnahme des Inculpaten an demselben, sowie der Umstand, daß derselbe geheim gehalten wurde, vollständig ermittelt, indem solches in dem rechtsgültigen Erkenntnisse des Inculpaten beruht, welches durch den Inhalt der bei

ihm vorgefundenen Papiere unterstützt wird. Was dagegen die Tendenz der Verbindung anlangt, so ist dieselbe nach der Behauptung des Inculpaten reinwissenschaftlich gewesen. Die allegirten Stellen aus dem Tagebuche und aus den Briefen des Inculpaten an seine Freunde, welche als Mitglieder anderer Vereine an andern Orten aus den Akten bekannt geworden, ferner die Aeußerungen dieser letztern in den allegirten Briefen an den Inculpaten, und endlich der oben bereits näher erwähnte Verkehr mit den engeren Vereinen zu Gießen, Darmstadt und Jena zeugen zwar vom Gegentheil und machen es in hohem Grade wahrscheinlich, daß es im Zwecke des Vereins gelegen, Deutschland in ein Ganzes unter einer republikanischen oder mit Volksvertretung verbundenen monarchischen Verfassung zu vereinigen und zu diesem Endzwecke mit den obigen genannten Vereinen zu wirken. Direct ist dieß jedoch in jenen Briefen und Schriften als Zweck des Vereins nirgends ausgesprochen, vielmehr kann solches daraus nur gefolgert werden und die Concurrenz der sich aus obigen Thatsachen ergebenden Anzeigen sowie die Uebereinstimmung in den verschiedenen Aeußerungen begründen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, welche indessen, beim Mangel des Geständnisses von Seiten des Inculpaten, die Stärke und Kraft eines vollkommenen Beweises nicht erreicht, indem jenen Aeußerungen in den Briefen und Papieren des Inculpaten nur die Eigenschaft außergerichtlicher Geständnisse, welche aber beim Criminalverhör widerrufen sind, beigelegt werden kann, und sie insofern nach §. 398. der preußischen Criminalordnung als nahe Anzeigen erscheinen, da Inculpat zu ihrer Widerlegung, wie bereits bemerkt worden, nichts Erhebliches hat anführen können.

Hiezu kommt, daß die auf die Vernichtung oder gänzliche oder theilweise Veränderung der Verfassung des Staats gerichtete Absicht zum Thatbestande des Verbrechens des Hochverraths noch nicht zureichend ist, diese Absicht vielmehr eine äußere Handlung, welche die Ausführung zum unmittelbaren Gegenstande hat, bereits übergegangen sein muß, und daß durch die geführte Untersuchung keineswegs ermittelt oder auch nur wahrscheinlich gemacht worden, daß der Heidelberger Verein oder einzelne Mit-

glieder desselben bereits eine Handlung wirklich unternommen gehabt, welche auf die Umgestaltung Deutschlands unmittelbar gerichtet gewesen wäre.

Hiernach kann der Thatbestand des Verbrechens nur dahin für festgestellt erachtet werden:

daß Inculpat an einer geheimen Verbindung Theil genommen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach hochverrätherische Zwecke verfolgt hat.

Was endlich die vom Inculpaten verwirkte Strafe anbetrifft, so kann es nach der obigen Ausführung zuvörderst keinem Bedenken unterliegen, daß dieselbe nach den Vorschriften des preußischen Rechts zu bestimmen ist, insofern letzteres als das mildere erscheint.

Das gemeine Recht, sowohl das römische als die Carolina, verordnet auf das Verbrechen des Hochverraths die Todesstrafe und Confiscation des Vermögens des Verbrechers, und schon der entfernteste Versuch und die Beihülfe sollen mit der ordentlichen Strafe des Gesetzes belegt werden.

Das allgemeine Landrecht setzt Thl. **II.** Tit. 20. §. 93. f. für die Theilnahme des Hochverraths gleiche Strafe fest. Da hier aber, nach dem Angeführten, nicht alle zum Thatbestande des Hochverraths erforderlichen Requisite vollständig vorhanden sind, Inculpat überdem des Attentats des Hochverraths nicht vollständig überführt, sondern nur in hohem Grade verdächtig ist: so kann nach den Grundsätzen des preußischen Rechts nicht die Strafe des vollendeten Verbrechens, sondern nur eine gelindere und nur außerordentliche Strafe zur Anwendung kommen, welche nach der Theorie von unternommenen Verbrechen nur nach §. 40. fg. a. a. O. in einer zeitigen Leibes- und zwar Festungs- oder Zuchthausstrafe besteht.

Sonach ist es unbedenklich, daß gegen den Inculpaten die Vorschriften des preußischen Rechts, als des gelinderen, zur Anwendung zu bringen sind.

Die Verordnung vom 6. Januar 1816 und das erneuerte Edict vom 20. October 1798 verordnet, daß wenn die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath oder Majestätsverbrechen beabsichtigt hat, bei Bestimmung der Strafe die Vorschriften des allgemeinen Landrechts wegen Hochverraths eintreten sollen; — auch belegt das genannte Edict diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft, welche keine landesverderblichen Zwecke hegt, stiften oder deren Fortdauer veranlassen, mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder oder Theilnehmer aber mit sechsjähriger Einsperrung.

Inculpat hat nun nicht bloß an einer geheimen, sondern auch an einer solchen Verbindung als Mitglied theilgenommen, welche wahrscheinlich hochverrätherische Plane verfolgte, und seinem Vergehen ist daher mit Rücksicht auf die allegirten Vorschriften des allgemeinen Landrechts ein sechsjähriger Festungsarrest um so mehr angemessen erachtet worden, als er auch wegen des Conats lebensgefährlicher Drohungen Strafe verwirkt hat, und derselbe überdem, nach Inhalt der Akten ein eifriger Anhänger und Beförderer der demagogischen Umtriebe und des politischen Treibens erscheint und er nach und nach fünf verschiedenen geheimen Verbindungen angehört hat.

Es ist zu bedauern, daß so vieler guter Wille, ein so lebendiger Eifer für das Gemeinwohl nicht zu etwas Besseren benutzt worden ist.

Hätten wir ein mehr ausgebildetes Gemeindewesen, so würde mancher für seinen guten Willen einen erwünschten Wirkungskreis finden; aber Alles ist besoldeten Beamteten überlassen, welche nicht wünschen, daß Andere sich darein mischen, wozu sie, wie sie meinen, sich allein durch ihre Studien vorbereitet haben.

Erst wenn die Städteordnungen mehr ins Leben getreten sein werden; erst wenn alle Gemeindeämter als Ehrenämter gesucht sein werden: erst dann wird die Jugend streben, sich zu guten Bürgern auszubilden; und den guten Bürgern wird allein der Beruf zugestanden werden, für das Allgemeine wirksam zu sein.

Casimir Périer fing damit an, seiner Familie, seinem Hause mit Ehre vorzustehen, dann nahm er Theil am Wohl der Stadtgemeinde und zuletzt am Staate. Dieß dürfte wohl am besten zeigen, wo das Uebel eigentlich liegt.

Schlußwort.

Die vorliegenden Hefte zeigen einen seit dem Gedenken der Zeitgenossen fortgesetzten Kampf der Meinungen. Die eine Partei will die Entwickelung des Menschengeschlechts befördern, die andre sieht sich dadurch mitunter aus ihrer Ruhe aufgeschreckt und glaubt sich vor besorglichen Verletzungen durch der Zeit widerstrebende Rückschritte zu sichern. Dadurch fühlt sich die erste Partei ebenfalls verletzt, und geht auch ihrer Seits zu weit, wodurch das Gute oft zurückbleiben muß.

Dennoch zeigt die Geschichte, daß die Rückschritte nur vorübergehend, die Ausbildung des Menschengeschlechts aber stets fortschreitend ist.

Napoleon erschien als die Geißel Gottes bei seiner ungezähmten Eroberungssucht. Dennoch ist unendlich viel Gutes daraus hervorgegangen, daß er so manche alte Einrichtung zerstörte, die ohne eine solche gewaltsame Umwälzung noch lange dem Aufkommen des Besseren hinderlich gewesen wäre.

In Deutschland wurden die Domcapitel und geistlichen Herrlichkeiten endlich beseitigt und mit ihnen so mancher Mißbrauch; die Feudalanmaaßungen wurden zum großen Theil abgeschafft, oder wenigstens der Impuls dazu gegeben. In Preußen ward ein auf unmenschliche Härte gegründetes Soldaten-Unwesen gestürzt, und dafür eine freisinnige Volksbewaffnung zur Vaterlandsvertheidigung herbeigeführt. In Spanien ward die Inquisition, in Italien die weltliche Herrschaft des Papstes beseitigt. In jenen Ländern war aber das Volk noch nicht reif

für eine größere Geistesfreiheit; daher ihr noch heftige Stürme bevorstehen. Oesterreich und Preußen, besonders aber dieser letztere Staat hat neben den andern kleineren deutschen Reichen den größten Vortheil aus den gemachten Erfahrungen gezogen. Die slavischen Völker aber sind noch so weit zurück in der Cultur, daß alle Bemühungen durch milde Gesetze den alten drückenden Kastengeist zu beschwichtigen, den privilegirten Ständen als Handlungen der Despotie erscheinen. Sowie die preußische Regierung vor 1806 liberaler war, als das Volk; so noch die russische Regierung, denn dort ist das Volk eigentlich nur der Adel, die andern Stände werden gar nicht gerechnet. Darum war der slavische Bund, wie die Adelskette in Deutschland eigentlich und hauptsächlich zur Aufrechthaltung angeborner Vorrechte bestimmt. Darum ist auch die letzte Revolution in Polen gescheitert, weil die polnischen Magnaten stets vorzogen unter russischer Oberherrschaft unumschränkt auf ihren Gütern zu schalten, als unter einer liberalen Constitution eines selbstständigen polnischen Reiches Staatsbürger zu werden und vor dem Gesetz allen denen gleich zu werden, die sie jetzt tief unter sich erblicken.

Wenn andre sich darin gefallen, in dem deutschen Vaterlande stets nur Schlechtes zu finden, und die nachtheiligen Seiten aufzudecken; so wollen wir lieber noch kurz auf die großen Fortschritte aufmerksam machen, welche Deutschland seit unserem Gedenken gemacht hat.

Aus jenem Zustande der tiefsten Erniedrigung hat sich der Deutsche durch eigne Kraft erhoben und deutsche Tapferkeit wird wieder anerkannt: das Volk ist wieder wehrhaft geworden, und man sieht in Deutschland jetzt mehr bewaffnete Bürger als Söldner; und welche Vorzüge die jetzigen Staatsverfassungen vor denen haben, welche vor den französischen Anmaaßungen stattfanden, können uns noch unsere Väter erzählen, oder wir uns selbst sogar, wenn wir nur nicht zu ungerecht gegen unsere Zeit sind, und zuviel verlangen. Diesen Fehler finden wir in der Geschichte der vorliegenden geheimen Verbindungen in Deutschland fast überall. Den jungen Leuten, und manchen nur mit Theorien bekannten Lehrern ging die Entwickelung der fortschreitenden Bildung zu langsam; sie wollten eingreifen in das Rad des Schicksals. Sie

haben damit nur gehemmt, statt den Umschwung befördert. Hätten die Turner nicht mit ungeschlachter Grobheit alle Sitte und Anstand vertilgt, so hätte das Gute des Tugendbundes im Stillen zu Veredlung der Menschen fortwirken können. Hätte Sand nicht sich zum Morde exaltiren lassen, so hätte das Gute in den Burschenschaften in aller Ruhe fortwirken können zur Einführung eines gesitteteren Verhältnisses der Studirenden. Hätten auf der andern Seite manche Staatsbeamten sich nicht durch Furcht hinreißen lassen, diesen ersten Studentenverbindungen eine so große Wichtigkeit beizulegen; so würden sie nicht von ausländischen Unruhestiftern zu politischen Zwecken in der Folge gemißbraucht worden sein.

Im Ganzen waren sie ohne Bedeutung, noch mehr aber ohne Folgen; wenigstens ohne solche, wie man erwartete. Aus allen den geheimen Verbindungen, welche wir in unsern Tagen erlebt haben, sind die Umwälzungen des Jahres 1830 nicht hervorgegangen, sondern aus dem schroffen Festhalten am Alten. Nicht die Verschwörungen der Napoleonisten oder der Republikaner in Frankreich haben die stets mit ihrem Anhange entfliehenden Bourbonen gestürzt, sondern der unselige Hang Polignac's und der Hofpartei, dem Adel seinen alten Einfluß über das Verdienst vieler zu verschaffen. In Braunschweig und in Hessen waren es keine geheime Verbindungen, welche so bedeutende Abänderungen herbeiführten, sondern das hartnäckige Widerstreben gegen die billigen Anforderungen der Vernunft. Die Veränderungen sind gerade von der entgegengesetzten Seite herbeigeführt worden. Auch in Brabant waren es nicht die Liberalen, sondern die Partei der Aristokraten und strengen Papisten, welche sich den vernünftigen Einrichtungen widersetzten; aber auch sie haben ihre Zwecke nicht erreicht. Auch in Polen war es nur der Versuch einer aristokratischen Reform, und die dortigen Liberalen erlagen den Umtrieben des Adels, der stärker war als Lelewel und die Anhänger einer zeitgemäßen Constitution. Auch dort ist das Schlechte gefallen, und die Folge wird sein, daß der Bürger und Bauernstand gewinnen und so die Nation bedeutende Fortschritte machen wird, um künftig eines bessern Zustandes würdig zu werden.

Wer nur nicht zuviel auf einmal verlangt, wird sich freuen über die schon gemachten Fortschritte besonders der deutschen

Menschheit. Aber diese Fortschritte berechtigen auch zu immer weiterem Fortschreiten. Besonders sind in dieser Beziehung aller Augen auf Preußen gerichtet. Die Städteordnung hat schon gezeigt, wie diese Gemeinden sich selbstständig verwalten können; aber leider haben die Stadtbewohner noch an wenig Orten soviel Gemeinsinn, daß sie die öffentlichen Aemter unentgeldlich verwalten, sondern überall sieht man noch bezahlte Beamten; und in Preußen erzieht beinahe jeder Vermögende seinen Sohn lieber zum Beamten, als zum nützlichen Staatsbürger. Dahin muß das Volk den Geist richten. Die Provinzialstände sind das beste Organ für die Wünsche der Provinz, und die Controlle für die Beamten. Allein noch ist die Theilnahme an den Verhandlungen der Provinzial-Landtage so gering, daß auch keine Zeitschrift die dabei vorkommenden öffentlichen Angelegenheiten bespricht. Ein Beweis, daß dort das Bedürfniß nach einer solchen allgemeinen Theilnahme noch nicht groß ist. Keine geheimen Verbindungen, sondern öffentliche Verbindungen zur Belebung des Gemeinsinnes sollten gestiftet werden. Aber Preußen leidet noch, wie beinahe ganz Norddeutschland sehr an einem gefährlichen Zwiespalt der verschiedenen Stände. Der Geburtsadel ist neidisch auf das Ansehen, welches Vermögen und Aemter ohne den Geburtsadel geben; und dem deutschen Gelehrtenstande fehlt es bisweilen sehr an äußern Sitten, daher mitunter unangenehme Reibungen stattfinden. Es ist zu hoffen, daß auch in dieser Beziehung die Regierungen ihren Vortheil erfassen werden. Alle Reibung ist sofort beseitigt, als jedem Rath, jedem Assessor, Doctor und jedem Capitain ein Adelsbrief ertheilt wird, sowie jedem Besitzer eines landtagsfähigen Gutes, wenn jeder General zum Baron und jeder Präsident zum Grafen ernannt wird. Zwar wird sich der alte Adel stets höher dünken; doch das Vergnügen wird ihm jeder gönnen, wenn nur die Kaste nicht mehr geschlossen ist, und jeder auch den Adel wie vor 400 Jahren sich erwerben kann. Endlich ist noch ein Wunsch, dessen Erfüllung wir von der Zukunft erwarten können, nämlich mit der allmähligen Abschaffung besoldeter Beamten auch die Abschaffung der stehenden Heere. Preußen hat schon den glücklichsten Anfang gemacht. Die Dienstzeit ist schon auf 1 bis 2½ Jahr beschränkt, und bald wird es dahin kommen, daß jeder nur 4 Wochen lang Soldat sein darf.

Hat er dabei eine große Heeresübung so vollkommen ausgebildet mitgemacht, daß er für ganz ausexercirt angesehen werden kann, so kann seiner Entlassung nichts im Wege stehen. Dann wird jeder Jüngling schon auf der Schule sich in den Waffen üben, und eine Ehrensache darin finden, schon ganz wehrhaft bei seiner Fahne einzutreten. Ist dann das Vaterland in Gefahr, so ist jeder ein Held; und wer wird dann nicht gern ein Vaterland vertheidigen, wo nur noch wenig Abgaben zur Unterhaltung der wenig stehenden Truppen als Exerciermeister werden aufgebracht werden dürfen.

Von dieser allgemeinen Wehrhaftmachung sehen wir schon jetzt die guten Folgen. Seit beinahe zwei Jahren sehen wir die Veranlassung zu blutigen Kriegen in der Nähe, und noch haben wir einen glücklichen Frieden erhalten. Jede Macht fürchtet sich den Krieg anzufangen; denn jede fühlt, daß der Unrecht hat, der den Krieg anfängt. Die Politik fängt an zu fragen: was Recht ist!

Sollte es einst dahin kommen, daß die Politik mit dem Rechte Hand in Hand ginge, dann erreichen wir — was bisher nur als ein schöner Traum erschien — den ewigen Frieden.

Diese Segnungen des ewigen Friedens werden nicht geheime Verbindungen herbeiführen, sondern erst bei einer immer weiter vorgeschrittenen Veredlung des Menschengeschlechts werden sie von selbst eintreten.

Darum laßt uns besser werden!
Bald wird's besser sein!

J. D. F. Mannsdorf.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neigebaur, Johann Daniel Ferdinand,

Die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitä
ten

Leipzig 1831

Eur. 559 l-6/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621569-3